# Ueber
# gelehrte Schulen,
mit
besonderer Rücksicht
auf
# Bayern
von
Friedrich Thiersch.

---

## Dritter oder constructiver Band.
Ueber die Einrichtung und Führung der gelehrten Schulen.

---

### Vierte Abtheilung.
Ueber Einrichtung, Ausstattung und Führung der Universitäten.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 7.

# Personen- und Sachregister.


Akademie der Wissenschaften, ihre Gründung II, 471 — 481.
— ihre Gestalt unter Maximilian Joseph II II, 482 — 496.
— ihre Reform im Jahr 1823 II, 497 — 515.
— — im Jahr 1827 II, 516 — 520.
Akademische Würden II, 375 — 383. III, 588.
Albrecht V von Bayern II, 187.
Alfred, König von England (Stifter neuer Schulen) I, 39.
Americanische Schulen III, 412.
Anforderungen an die gelehrten Schulen I, 11 — 14.
Annales Facultatis III, 586.
Aretin, von II, 484. 485.
Armuthszeugnisse für Studirende II, 361.
Artisten II, 22.
Assistenten gelehrter Schulen III, 25. 56. 317.
Aufsätze, freie I, 362.
Aula in München III, 621.
Ausbreitung der classischen Studien auf
Geschichte I, 310.
Philosophie I, 321.
Poetik I, 309.
Rhetorik I, 314.
Ausonius I, 35.
Ausscheidung der allgemeinen Studien II, 184 — 195.
— Gründe dafür II, 194 — 201.
— Gründe dagegen II, 202 — 217. 218 — 228.
Aventin III, 137.
Baader, Franz II, 484.
Babo II, 484.
Baccalaureat III, 588.
Baco III, 136.

Basedow I, 45.
Belehrungen für die Studirenden Bayerns III, 627.
Berlin III, 596.
Besoldung der Lehrer I, 60.
Bestimmung der gelehrten Schulen I, 9—30.
— der lateinischen Schulen III, 103.
Bildung, allgemeine I, 12.
— zur Menschlichkeit I, 14.
Blumenbach II, 222.
Boccaccio I, 40.
Bologna I, 40.
Bonn III, 596.
Brandis III, 577.
Breyer II, 484.
Brodstudium II, 220.
Browne III, 468.
Büsching III, 187.
Bursen II, 23.
Campe I, 45.
Celtes III, 137.
Chatam III, 417.
Chrysostomus I, 37.
Classeneintheilung I, 283.
Classennamen III, 161.
Collecte II, 345.
Collegienfreiheit II, 88.
Collegienzwang I, 94. 470.
Comitiva II, 421.
Commenius III, 187.
Concelieri I, 27.
Confessionsunterschied auf der Schule I, 417.
Curatoren der Universitäten III, 577.
Cyrillus I, 38.
Davis, Dr. I, 456.
Declamatio I, 361.
Denis, Michael II, 474.
Disputationen II, 379—382. III, 591.
Dissen III, 203.
Doctorat III, 590.
Duell II, 260—262.
Eck, Simon II, 189.
Einkünfte der Universität und der Akademie der Wissenschaften II, 521
— 532.

Encyklopädisten I, 26.
Englische Schulen III, 466.
Ephorus III, 569.
Erasmus I, 201. III, 591.
Erlangen I, 93. III, 569.
Facultas legendi III, 591.
Facultäten II, 416 — 428. III, 585.
— als Societäten der Wissenschaften III, 593.
Fenelon I, 5.
Ferdinand II, Kaiser II, 421.
Ferdinand Maria, Kurfürst II, 463.
Feuerbach II, 85.
Fox I, 216. 456.
Freudensprung III, 174.
Gehlen II, 484.
Gelehrte Heiden I, 184.
Georg II von Hannover I, 53.
Georgianisches Collegium II, 26.
Geschichte der gelehrten Schulen I, 31 — 48.
Geßner I, 56.
Geßner Idyllen I, 353.
Gewährschaften der Universität II, 459 — 464.
Gleim I, 358.
Göttingen I, 54. III, 596.
Grammatisten I, 31.
Griechische Schulen I, 31 — 33.
Grimm III, 389.
Grollmann III, 577.
Gronow II, 31.
Gymnasial-Professoren III, 66.
— Rectoren I, 99.
Gymnasium, Zweck desselben I, 161.
— das untere I, 239.
— das obere I, 282. 398.
— in Nürnberg I, 267.
Haller I, 56.
Hamann I, 21.
Hebel I, 353.
Herder III, 397.
Hermann II, 115.
Hermann und Dorothea I, 356.
Heyne I, 20. 42. 56. II, 118.
Hölty I, 358.

Hofmann II, 5.
Honorarien II, 332 — 366.
Honos et praemium I, 54.
Hufeland II, 85.
Humaniores literae I, 333.
Humboldt III, 577.
Jacobi, F. G. II, 484. 488.
Jacobs I, 94. II, 484.
Ickstadt II, 30 — 33.
Jesuiten I, 435.
Jesuitencollegium in Ingolstadt II, 28.
Ingolstadt II, 20 — 48.
Instructorenwesen I, 265.
Josephus Juventius I, 165.
Jovius I, 186.
Karl der Große I, 39.
Karl Theodor I, 44. II, 480. III, 598.
Kastner, Gabriel III, 140.
Katholische Universität Belgiens III, 599.
Kead, Dr. I, 439.
Keil, Dr. II, 116.
Kennedy II, 479.
Kitharisten I, 31.
Klopstock II, 471.
Klosterschulen in Würtemberg I, 231.
Klumpp, III, 265.
Kohlrausch I, 65.
Lambert II, 479.
Landexamen in Stuttgart I, 231.
Landshut II, 49 — 86.
Landtag II, 463.
Lange I, 65.
Lehrstand I, 31 — 104.
Lessing II, 335. 397.
Libanius I, 35.
Licentiat III, 589.
Lichtenberg I, 56.
Limbrune II, 471.
Lipsius I, 305.
Locationen III, 63.
Lori II, 471.
Lütticher Fonds III, 589.
Ludovicus Vives I, 184.

Ludwig I von Bayern II, 572. III, 607.
Louise von Voß I, 356.
Lyceum I, 409. 466.
Malcolm I, 216.
Malthus III, 418.
Mariana, Johannes III, 138.
Max Joseph, Kurfürst von Bayern I, 44.
Max Joseph, König I, 44. II, 482.
Meilinger III, 136. 152.
Melanchthon III, 137.
Messiade I, 355.
Methode der classischen Studien I, 293.
Meyer, Tobias I, 56.
Michaelis I, 56.
Moll II, 484.
Moor I, 216.
Motive für den bayerischen Studienplan von 1829 III, 94.
Müller, Johannes I, 359.
München I, 472. II, 7. 86. III, 604.
Münchhausen I, 54. 56. 57. III, 577. 583.
Natalis I, 186. III, 147.
Nebenclassen I, 256.
Neue philologische Schule I, 42. 56.
Niclovius I, 65.
Nibelungen I, 355.
Niebuhr III, 393. 397.
Niemeyer III, 466.
Niethammer I, 395. II, 484.
Nöhden, Dr. I, 451.
Novalis III, 198.
Oden, Klopstocks I, 356.
Oken III, 204.
Osorius I, 186. III, 147.
Padua I, 40.
Pädotriben I, 31.
Pallhausen II, 484.
Pastus II, 345.
Pavia III, 601.
Pembus I, 186.
Petrarca I, 5. 40.
Philologische Prüfungen I, 97.
Philosophie in der Schule III, 443.
Pitt I, 20. 216.

Polytechnik I, 274.
Polytechnische Schulen I, 279.
Plautus I, 347.
Präceptoren III, 32.
Präceptorenschulen I, 229.
Preise III, 31. 64. 588.
Preußische Schulen III, 309. 552.
Princip des Nützlichen III, 201.
Privatdocenten II, 315 — 331.
Progymnasium I, 223. 398.
Promotion III, 591.
Prüfung beim Uebertritt ins Gymnasium I, 257. III, 60.
— fürs Gymnasiallehramt III, 66. 539.
— beim Abgang zur Universität II, 244.
— beim Abgang von der Universität II, 383.
Ptolemäus I, 34.
Publicationspatent des Schulplans von 1829 III, 125.
Ramler I, 458.
Realschule, Realinstitut I, 398.
Rector der Universität II, 444 — 450. III, 594.
Reichenbach II, 484.
Reizenstein, von III, 577.
Repetenten der Theologen in Erlangen III, 569.
Repetitionen in Lateinschulen III, 26.
Ritter II, 484.
Röschlaub II, 85.
Roth, Karl I, 268. III, 373.
Roth, Friederich I, 213. 313. 483.
Russell, John I, 436.
Sack I, 65.
Sailer II, 85.
Salzmann I, 45.
Sanskrit III, 219.
Savigny II, 85.
Schelling II, 484. III, 605.
Schlegel III, 196. 197. 397.
Schlichtegroll II, 484.
Schmeller I, 367. 486.
Schmid II, 115.
Schrank, von II, 4. III, 136. 143.
Schulbücher III, 529.
Schulmann, der zwölfjährige III, 497.
Schulpforte I, 114. 116. III, 337.

Schulplan, von 1804 I, 393.
— — 1808 I, 395.
— — 1816 I, 402.
— — 1824 I, 407.
— — 1829 III, 461.
— — 1830 III, 462.
Schulvisitationen III, 540.
Schulwesen in der alten christlichen Zeit I, 36.
— im Mittelalter I, 39.
Schulze, Johannes I, 65. II, 4. III, 311.
Schulzucht I, 432.
— in England I, 434.
— in Italien I, 433.
Schwarz III, 308.
Seminare, philologische I, 93. I, 94.
Senat, akademischer II, 443. 450.
Sendtner III, 196.
Sigwart III, 217.
Sodoletus I, 186.
Sömmering II, 484.
Stephani III, 217.
Stolberg I, 358.
Streber II, 484.
Studentenverbindungen II, 254 — 270. III, 621.
Studienfreiheit, ihre Gefahr II, 137 — 147.
— ihre Gewähr II, 232 — 233.
Studienzwang, sein Einfluß auf die Jugend I, 94.
— der angeblich gute II, 94 — 112.
— der schlimme II, 121 — 136.
— im Verhältniß zu den Lehrern II, 148 — 156.
— zu den Wissenschaften II, 156 — 164.
— zu fremden Studirenden II, 165 — 168.
— zu den wissenschaftlichen Hülfsmitteln II, 169 — 173.
— zum Staat und dem persönlichen Rechte II, 173 — 180.
Süvern I, 65.
Thamistus I, 35.
Thibeau II, 222.
Tiedemann II, 85.
Todesurtheil der Universität Löwen III, 584.
Trennung der Kirchen und Schulen II, 254 — 270.
Turnübungen I, 463. II, 270 — 272.
Universitas II, 276. 429 — 442.
Universitäten I, 40.

Unterricht, religiöser I, 105 — 120. III, 446. 532.
— classischer I, 121.
— im Deutschen I, 337. III, 381.
— in der Geschichte III, 459. 535.
— in der Mathematik I, 370 — 380. III, 452.
— in den Hauptfächern I, 381.
— in den Nebenfächern I, 385. III, 531.
Utz I, 358.
Verfassung von Ingolstadt, ursprüngliche II, 20 — 29.
— im Jahr 1746 II, 30 — 33.
— im Jahr 1799 II, 34 — 48.
— von Landshut im Jahr 1804 II, 49 — 71.
— — — — 1814 II, 72 — 86.
Verfassung und Verwaltung der Universitäten II, 411 — 415.
Verhältniß der Studirenden zu den öffentlichen Behörden II, 276—289.
— der Religion zur Wissenschaft II, 403—409.
— das Gymnasium zur Universität I, 464.
— der lateinischen Schule zum Bürgerstande III, 109. 435.
— — — — zum Gymnasium III, 365.
— der akademischen Lehrer II, 296 — 312.
Verkehr, zwischen Lehrern und Studirenden II, 367 — 372. III, 617.
Versification III, 522.
Vespasianus I, 34.
Viva, Ludovicus III, 147.
Volksblatt, bayerisches III, 462.
Vorbereitung der akademischen Jugend II, 234 — 245.
Walther II, 85.
Weiller II, 484.
Weiske I, 355.
Westenrieder II, 472. 484.
Wieland I, 343.
Wilhelm Herzog von Bayern I, 184.
Winckelmann III, 335. 397.
Winter II, 85.
Wissenschaftliche Sammlungen der Akademie der Wissenschaften II, 543.
ihre Verbindung mit denen der Universität II, 547 — 555.
Wissenschaftliche Vereine II, 370 — 373.
Wolf, Philolog I, 304. II, 118. 222.
Wolf, Philosoph II, 31.
Würtemberger Schulen III, 520.
Zimmer II, 85.
Zucht der Gymnasien III, 73.

# Ueber Einrichtung, Ausstattung und Führung der Universität.

## 1.

### Vorrede.

Nachdem im zweiten Theile die Grundsätze, nach welchen die Hochschule zu ordnen und zu führen ist, sind entwickelt und gegen die Einwendungen der Feinde selbstständigen corporativen Lebens und freier Studien der Universität geschirmt worden, ist es zur Abschließung des Kreises der Gegenstände, welche uns in diesem Werke zur Behandlung oblagen, nöthig, den Bau der Universität selbst nach seinen Haupttheilen zu zeigen. Wir werden dieses in dieser vierten Abtheilung des dritten Bandes zu thun bemüht seyn, mit möglichster Kürze, das Meiste nur einfach angebend oder bestimmend, da das Begründende und Schirmende bereits an jenem frühern Orte behandelt ward.

## 2.
## Von der Aufgabe der Universität und dem Umfange des Lehrpersonals.

Die Universität hat zum Zweck, den in dem Gymnasium für die wissenschaftliche Bildung vorbereiteten Jüngling in die Wissenschaften selbst einzuführen, um ihm durch ein fruchtbares und umfassendes Studium derselben die Güter der höhern Bildung zu sichern und ihn für seinen wissenschaftlichen Beruf vorzubereiten.

Die Wissenschaften, welche nach dieser doppelten Bestimmung in sie aufgenommen werden (und keine, welchen Namen sie auch haben mag, ist ihr fremd), sind auf den meisten Universitäten noch fortdauernd in die vier Facultäten der Theologie, der Jurisprudenz, Medicin und Philosophie getheilt, so daß man in der philosophischen Facultät Alles begreift, was für die drei andern Facultäten, oder für den speciellen Beruf des Theologen, Juristen und Mediciners nicht unmittelbar und ausschließend in Anspruch genommen wird. Weil aber, vorzüglich in Bayern, die Meinung besteht, daß ein Theil der in der philosophischen Facultät enthaltenen Wissenschaften allen Studirenden zu betreiben nützlich und zur allgemeinen Bildung nöthig sey, wird dieselbe nicht selten auch die Facultät der allgemeinen Wissenschaften genannt.

Man hat bei der Wichtigkeit, welche in neuerer Zeit die Staatswirthschaft gewonnen hat, an mehreren Universitäten auch eine cameralistische Facultät an die

juristische gefügt, überall mit zweifelhaftem Erfolg, weil, was in ihr streng Wissenschaftliches ist, füglich den andern Facultäten zugetheilt bleibt und der eigentliche Staatswirth, eine ganz praktische Person, nicht auf der Universität gebildet wird.

Auf andern, z. B. den holländischen, ist die philosophische Facultät in die der Literatur (litterae) und in die der mathematischen und physikalischen Wissenschaften getheilt worden, bei den Franzosen in die faculté de lettres und des sciences; obwohl die Scheidung nicht überall auch äußerlich durchgeführt ist. Ein tieferer Grund der Theilung ist nicht gegeben, und soll diese statt finden, so wäre mit einer Spaltung in zwei noch nicht genug geschehen. Man war, wie wir früher bemerkten, in Landshut darauf gekommen, statt dieser Facultät nicht weniger als vier Sectionen einzusetzen, — auch dieses ohne Nutzen, weil die einzelnen Gruppen der in der philosophischen Facultät vereinigten Wissenschaften enger, als man gemeiniglich glaubt, verbunden sind, vorzüglich aber in der Philosophie, Philologie und Historie zusammenlaufen oder gemeinsame Wurzeln haben, und die einzelnen Gebiete von selbst als Lehrprovinzen eines und desselben Ganzen leicht getrennt werden.

Am füglichsten und zweckmäßigsten bleibt man also bei der alten Eintheilung, was gar nicht ausschließt, daß nicht für specielle Fächer, z. B. für Staatswirthschaft, für Civil-, Wasser- und Straßenbau, für Forst-, Berg- und Salinenwesen in ihr,

wie für Pharmacie in der medicinischen Facultät besondere Vorkehrungen getroffen und zu diesem Zwecke die Lehrkräfte und Sammlungen der Universität verstärkt werden; diese Ansicht liegt der Verbindung einer polytechnischen Hochschule mit unserer Universität zu Grunde, und eben jetzo werden nach ihr in Belgien mit den zwei Landesuniversitäten zu Gent und Lüttich die Schulen für Civilbau und für Bergbau verknüpft, während man in Deutschland an vielen Orten daran geht, durch Trennung jener technischen Zweige von der Universität und ihrer Behandlung in eigenen Schulen die Hochschule von dem, was man das Leben nennt, zu isoliren, vorzüglich aber die philosophische Facultät auf eine ihrem Gedeihen schädliche Weise zu beschränken, ja selbst zu erschüttern.

In jenen Facultäten treten nun folgende Hauptfächer hervor:

A. In der theologischen Facultät:

1) Biblische Philologie, d. i. gelehrte Kunde, Exegese und Kritik des alten und neuen Testaments.
2) Theoretische Theologie oder Dogmatik.
3) Praktische Theologie oder Moral und Pastoral.
4) Kirchengeschichte.

B. In der juridischen Facultät:

1) Römisches Recht, Kunde und Exegese der römischen Rechtsurkunden mit Bezug auf das gegenwärtig Geltende oder Geänderte.
2) Deutsches Recht, Staats- und Kirchenrecht.
3) Civilproceß.
4) Criminalproceß.

5) Rechtsgeschichte und deutsche Reichsgeschichte.
6) Staatswirthschaft und Finanz.

C. In der medicinischen Facultät:

1) Anatomie und Physologie des menschlichen Körpers.
2) Nosologie, Therapie und Materia medica.
3) Chirurgie.
4) Mediciniſche Klinik.
5) Chirurgische Klinik.
6) Pharmacie.

D. In der philosophischen Facultät:

1) Philosophie, theoretische und praktische.
2) Reine Mathematik.
3) Angewandte Mathematik.
4) Naturgeschichte, allgemeine und specielle.
5) Physik.
6) Chemie.
7) Geschichte und Geographie.
8) Orientalische Philologie.
9) Classische Philologie.

Neuere Sprachen und Literatur.

Es ist von wesentlicher Wichtigkeit, daß diese Fächer als die hauptsächlichen und welche fast alle viele Zweige begreifen, von mehreren Lehrern vorgetragen werden, damit Einseitigkeit vermieden, Wetteifer geweckt und der studirenden Jugend die Wahl zwischen den Lehrern gesichert werde. Zugleich ist es im Interesse der Sache nöthig, daß die Lehrer der Hauptfächer sich in die naheliegenden oder Nebenfächer ausbreiten, und jeder sich von seinem Fach aus eine Art

von Cyclus der zu ihm gehörigen Vorlesungen bildet. Darum wird nöthig, jedes dieser Hauptfächer, deren vier in der theologischen, sechs in der juridischen, sechs in der medicinischen, neun in der philosophischen Facultät, zusammen 25 sind, doppelt zu besetzen. Es wird demnach das Corps der ordentlichen Professoren aus fünfzig bestehen. Nicht geringer würden wir die Zahl der außerordentlichen Professoren und der Privatdocenten, mit Einschluß der Lectoren der neueren Sprachen, stellen, so daß das Lehrpersonal einer voll und wohl besetzten Universität auf 100 Personen steigen würde. Doch bemerken wir, daß hier die Universität, wie sie nach den höchsten Forderungen an sie seyn muß, berechnet wird, und daß bei den wirklich bestehenden jene Forderungen durch die Beschaffenheit der Mittel und die Frequenz vielfach beschränkt werden.

3.

## Wahl, Besoldung und Stellung der Professoren.

Die Wahl und Anstellung der Professoren gehört, wie gegenwärtig die Sachen sich gestaltet haben, und nachdem die Professoren in die Kategorien des öffentlichen Dienstes aufgenommen sind, zu den Prärogativen des Staatsoberhauptes; doch ist, ebenso, um das Urtheil der höchsten Stelle vorzubereiten, als um die Universität von untergeordneter und unlauterer Einmischung frei zu halten, als ersprießlich zu erkennen, daß bei einer Erledigung die Facultät

und der Senat mit Gutachten vernommen und aufgefordert werden, eine Liste Wahlfähiger, ohne Rücksicht auf das Land, dem sie gehören, mit näherer Bezeichnung ihrer Verdienste vorzulegen. Daß dabei das einheimische Verdienst und das auf der Universität selbst sich entwickelnde junge Talent die nächste Beachtung verdiene, versteht sich von selbst; aber höher steht noch die Pflicht, der Universität die möglichst ausgezeichneten Lehrer von dem fruchtbarsten Vortrage zu gewinnen. Es ist bekannt, daß ein solcher, ganz abgesehen von seiner schriftstellerischen Thätigkeit, welche die Wissenschaft im Großen fördert und der Universität Glanz verleiht, oft verjüngend und erhebend auf eine ganze Generation gewirkt, und auch die öffentlichen Dinge dadurch, daß er seinen Geist den zu ihrer Führung Berufenen eingehauchte, neu belebt und zu größerem Gedeihen gefördert hat.

Die außerordentlichen Professoren würden ausschließlich aus den Privatdocenten gewählt, welche durch Gelehrsamkeit, wissenschaftlichen Geist und Lehrgabe sich auszeichneten.

Der Zugang zu Privatdocenten würde nach den früher entwickelten Grundsätzen Keinem verwehrt seyn, welcher durch die wissenschaftliche Corporation, die hier im Namen des Staates handelt, als zum Lehrer geeignet erklärt worden ist und die von ihr zufolge ihrer Berechtigung gesetzten Bedingungen erfüllt hat. Ich weiß, man besorgt Anhäufung junger Gelehrter auf der

Universität, und, im Fall ihre oft dringlichen Wünsche nicht befriedigt werden, widerstrebende Gesinnungen und bedenklichen Einfluß auf die Jugend; indeß das wahre Talent für den akademischen Vortrag ist selten und zeigt sich gemeiniglich sehr schnell, nach dem ihm die Bahn eröffnet ist. Es ist Sache der Curatel, diejenigen, welche hinter den Erwartungen zurückbleiben, bei Zeiten in andere Dienstzweige zu überweisen.

Auch scheint eine Einrichtung der Universität in Wien, wo man keine Privatdocenten hat, für die übrigen neben den Privatdocenten zu empfehlen. Die ordentlichen Professoren, welche zugleich Cabinetten, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten der Universität, als dem anatomischen Theater, dem chemischen oder pharmaceutischen Laboratorium, vorstehen, haben das Recht, jeder aus seinen Zuhörern oder Schülern sich denjenigen, der ihm durch Talent und Kenntnisse sich besonders empfiehlt, zu seinem Assistenten zu wählen, mit Zustimmung der vorstehenden Behörde, und der Assistent bezieht sofort einen Gehalt von 600 fl. Er hilft dem Lehrer in den wissenschaftlichen Anstalten und Vorkehrungen, vertritt ihn auch im Nothfall und wird durch den Umgang mit ihm tiefer und sicherer in die Wissenschaft eingeführt. Aus dieser Classe der Assistenten werden gemeiniglich die Professoren genommen, die übrigen wenden sich meist dem Lehrfach an andern Anstalten zu. Die Vorkehrung ersetzt zum Theil, was bei uns die Privatdocenten sind und leisten, und würde das Institut der Assistenten mit dem der Privatdocenten

in der Art verbunden, daß der Assistent zugleich Privatdocent wäre, so würde dasselbe zur Verstärkung der Universität durch jüngere Lehrkräfte wesentlich beitragen, zumal es Sache jedes Professors ist, nur würdige, für die Wissenschaft versprechende junge Leute in jener Art mit sich zu verbinden, und auch Niemand mehr als der akademische Lehrer in dem Fall ist, das hervorsprossende und der Aufmunterung würdige Talent unter seinen Zuhörern zu erkennen und zu beurtheilen. Damit soll aber gar nicht der Einrichtung das Wort geredet werden, welche in Frankreich den Unfug der Professeurs suppléants zur Welt gebracht hat, wo jeder Professor sich seinen Ersatzmann wählt und sich nach Belieben vom Lehramte zurückzieht, indem er dem Suppléant gegen einen Theil seiner Besoldung die Führung desselben ganz überläßt. Nichts hat dort mehr beigetragen, das Lehramt in eine Sinecura zu verwandeln und die Meinung vorzubereiten, nach welcher es nicht mehr ein Zweck, sondern nur ein Mittel ist.

In Erlangen ist zu Ueberwachung der Theologie-Studirenden einer der Professoren der Theologie als Ephorus über dieselben aufgestellt. Er hat vier Repetenten zur Seite, junge Männer, welche ihre theologischen Studien vollendet und in ihnen sich ausgezeichnet haben. Auch sie sind mit 600 fl. besoldet. Jeder hat die Pflicht, mit den Studirenden eines bestimmten Jahres, z. B. des ersten oder zweiten, gewisse Uebungen vorzunehmen, oder sie in dem, was

die Vorlesungen zum Vortrag gebracht, mehr zu befestigen. Auch schriftliche Arbeiten über gegebene Stoffe sind nicht ausgeschlossen. Die Einrichtung hat sich zur Belebung des Fleißes bei denjenigen, die einer solchen bedurften, gut bewährt, auch schon manchen ausgezeichneten jungen Männern die akademische Laufbahn geöffnet; für die höher stehenden und weiter strebenden Talente jedoch ist sie beengend und überladend, denn sie zieht selbst gegen den Willen der Anordner eine Menge von gebotenen Collegien nach sich und überladet dadurch das Talent mit zum Theil unnützen und drückenden Geschäften. Auch lenkt sie die übrigen von den Gegenständen, die gleich wichtig sind, aber eine freier gehaltene Thätigkeit voraussetzen, mehr ab, als es mit dem wissenschaftlichen Gedeihen verträglich ist, z. B. von dem Studium der Philologie, das in dem Maße unter den Theologen sich vermindert, als die Wirksamkeit der Repetenten sich ausbreitet. Es ist also bei dem neuen Institute, welches in der besten Absicht gegründet wurde und unverkennbares Gute für schwache und mittlere Köpfe leistet, große Vorsicht nöthig, damit es von dem Schlimmen, was es nach sich zieht, getrennt und den hervorragenden Geistern nicht niederdrückend und verderblich werde. Doch kam die Sache hier zunächst in so fern zur Sprache, als sie eine neue Classe akademischer Lehrer begründet, und unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat sie bis jetzo, da die Wahl der Repetenten durchaus gut war, nur Gutes geleistet.

Der Universität sind gewöhnlich Lehrer der neueren Sprachen angeschlossen. Sie haben bei uns den bescheidenen Namen der Lectoren, den sie anderwärts führen, gegen den von Professoren ausgetauscht; indeß ist dadurch ihr Verhältniß nicht geändert worden. Ein eigentliches wissenschaftliches Studium der neueren Literatur findet auf unseren Universitäten nicht statt, und es ist vorzüglich eine mehr praktische Ausbildung in den neuern Sprachen, die von Einzelnen gesucht wird. Das Verhältniß jener Lehrer bleibt deßhalb füglich, wie es nach altem akademischem Gebrauch geordnet ist, außer daß sich in der gelehrten Richtung der altdeutschen Studien Gelegenheit darbietet, einen Lehrstuhl der germanischen Sprachen und ihrer Literatur zu gründen.

Die Besoldungen der ordentlichen Professoren würden füglich nach Classen von 15, 18, 21 und 24 Hundert Gulden geordnet, so daß die Anstellung selbst die unterste Classe des Gehaltes, je eine Zeit von vier Dienstjahren aber den Eintritt in die nächst höhere Classe und also ein Dienst von 12 Jahren den Gehalt von 2400 fl. sicherte. Daß für besondere Fälle, sey es vorragendes Verdienst zu belohnen, der Universität zu erhalten oder für sie zu gewinnen, schnellere Erhöhung und größeres Einkommen nöthig sind, ist in der Natur solcher Anstalten und den Bedingungen ihres Gedeihens gegründet.

Diese Einnahmen werden sich noch steigern durch die Gebühren bei der Facultät, und durch

das Honorar; doch ist unstatthaft, auf diese Zugänge, so beträchtlich sie auch seyn mögen, bei Anordnung der Besoldungen Rücksicht zu nehmen: der wissenschaftliche Mann hat noch andere Bedürfnisse, als die des täglichen Lebens, und die für sein Fach nehmen ihn nicht selten eben so sehr wie die andern in Anspruch. Ist aber der aus dieser Quelle, dann aus schriftstellerischer Thätigkeit ihm zugehende Erwerb noch überwiegend, so ist ihm der Ueberschuß als eine Frucht seiner erfolgreichen Thätigkeit wohl zu gönnen, und nicht zu übersehen, daß wie jedes mit überlegener Kunst und Auszeichnung geführte Geschäft, so auch das so schwierige, so wichtige des akademischen Lehrers zu Wohlstand führen kann und soll, im Falle man die Bedingungen anerkennt und achtet, unter welchen menschliche Dinge und gemeines Wesen am sichersten gedeihen. Man kann nicht genug daran erinnern, daß die Wirkung des akademischen Lebens fast mehr noch eine Kunst, und zwar der edelsten eine ist, als eine auf bloße Gelehrsamkeit gegründete Fertigkeit.

Daß die Universitäten an den Rechten der Dienstpragmatik, wo solche bestehen, für ihre ordentlichen Professoren Theil nehmen, wie es in Bayern und andern deutschen Staaten der Fall ist, muß als eine unabweisbare Nothwendigkeit betrachtet werden, da Sicherheit der Lage ohne Sicherung undenkbar ist, und ohne beides eben so wenig Selbstständigkeit und volle Hingebung an den Beruf.

Auch ist aus ähnlichem Grunde nöthig, ihr Verhältniß in der Rangordnung des öffentlichen Dienstes festzustellen. Die Universität steht als solche durch Würde, Wichtigkeit und Geltung den höhern administrativen und richterlichen Stellen zur Seite, z. B. in Bayern den Kreisregierungen, den Appellationsgerichten. Darnach ist der Rang ihrer ordentlichen Lehrer zu bestimmen. Es wird der Fall eintreffen, daß ordentliche Professoren in die Kreisregierungen oder die Appellationsgerichte überwiesen werden, und ist jenes Verhältniß nicht geregelt, so kann einen im öffentlichen Lehramte fast ergrauten Mann es treffen, daß er als ein zuletzt Eintretender im Collegium den jüngsten Räthen nachsteht, die er vielleicht vor einem Menschenalter unter seinen Zuhörern gehabt und gebildet hat. Man achte diese und ähnliche Vorkehrungen nicht für geringfügig oder überflüssig: nichts fördert die Stärke einer Institution mehr, als daß durch öffentliche Anerkennung und Feststellung die Achtung auch äußerlich gesichert wird, die ihr und ihren Gliedern gebührt.

Anlangend das Verhältniß der akademischen Lehrer zu der vorstehenden Behörde, so kann dieses eben so einfach als sicher sich gestalten, weil ihre ganze Thätigkeit eine öffentliche, jedem zugänglich, der Controle jedes Studirenden, jedes Collegen und der akademischen Meinung ausgesetzt ist, die übrigens, wo Universitäten gedeihen, schnell sich bildet und eben so stark als gerecht ist. Wem daran liegt, zu

wissen, was ein akademischer Lehrer weiß, denkt und lehrt, wie er wirkt und handelt, der kann bei einiger Aufmerksamkeit auf Personen und Sachen, vorzüglich an Ort und Stelle nicht einen Monat zweifelhaft bleiben. Er erfährt nur, und erfährt überall ohne besondere Vorkehrung, was jeder weiß, der sich um die Sache bemüht.

Ebenso ist ein freies, möglichst unabhängiges Verhältniß der Lehrer der Universität bedingt in ihrem wissenschaftlichen Beruf und in ihrer Stellung gegen die Jugend.

Auf dem Gebiete der Wissenschaft gilt allerdings auch für die Lehrer das allgemeine Gesetz: sie sind Bürger eines christlichen Staates und Diener eines rechtmäßigen Oberherrn. Sie haben als solche zu vermeiden, was die Grundlage öffentlicher Ordnung schwächen oder stürzen kann. Sie haben ein jeder in seiner Sphäre, auf dem Katheder wie im Umgange mit den Studirenden zu thun und zu lehren, was aus dem Gebiete des Wissens die Grundsätze des Materialismus und Indifferentismus entfernt hält und die erhaltenden Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft schützen und bei Ansehen erhalten kann. Dagegen können sie, so lange ihre Thätigkeit in diesem Kreise sich bewegt, auch begehren, daß sie in ihrer wissenschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit nicht gestört, bevormundet oder gehemmt werden, da eine jede solche Bevormundung mit der Selbstständigkeit die Stärke der wissenschaftlichen Forschung und Ehren-

haftigkeit schwächt, ihren Erfolg hemmt, und weil ein Mann, welcher allein in der Wissenschaft und für sie lebt, die auf sie bezüglichen Dinge unter anderm Gesichtspunkte sieht, sie besser versteht und richtiger beurtheilt, als diejenigen, welche von dem Ernste und der Beharrlichkeit jener Studien durch Amt und Beruf fern gehalten sind.

Endlich hat der akademische Lehrer die Weisung, über eine gebildete, gewandte und aufmerksame Jugend eben so durch persönliches Ansehen, wie durch Ueberlegenheit des Wissens einen heilsamen, einen tiefer dringenden Einfluß auszuüben; denn die letzte, die bildendste Kraft auf dem Gebiete der ganzen Erziehung ist eine moralische, ruht auf Charakter, Würde, Liebe. So wie er demnach seinerseits im Benehmen und im Leben, in der Sache wie in der Form Alles zu vermeiden hat, wodurch jenes Ansehen getrübt oder geschwächt würde, so darf er auch erwarten, daß von Seite der Lenker und Ordner nichts vorgekehrt werde, was ihn in jener Würde und Selbstständigkeit gegenüber der Jugend bloßstellen, herabsetzen und ihm mit der Wurzel seines eigentlichen und innern Wirkens die Möglichkeit desselben abschneiden würde.

Das alles aber ist um so sorgfältiger zu beachten und zu wahren, da nur ein so gestellter und gehaltener Lehrstand die Kraft einer Universität, diese aber zuletzt die Kraft des Staates und der Gesellschaft ist. Denn woher, wenn nicht aus ihr, soll

die Festigkeit und Heiligkeit des Bestehenden, die allein in Gesinnung und in Hingebung ruht, ihre stärkste Wehr gewinnen, aus welchen andern Quellen soll mit dem Entschluß zu bewahren die Fähigkeit fließen, das in den bürgerlichen und politischen Dingen Schadhafte zu erkennen, zu beurtheilen und mit schonender Hand zu heilen, wenn nicht die Jugend dafür gebildet wird, welche nach uns das Oeffentliche besorgen und lenken soll? Oder woraus, wenn nicht aus der von der Universität entspringenden Einsicht und Gesinnung soll zuletzt die Weisheit sich entfalten, das Heilbringende zu finden, zu pflanzen und zu pflegen, dadurch aber den Umkehrern und Verführern die Hebel aus den Händen zu reißen, mit welchen sie die Massen in Bewegung setzen?

Da aber hierbei das Meiste auf Größen und Verhältnissen beruht, die zu messen und zu wägen unmöglich ist, weil sie mehr intellectueller und moralischer Art und Natur sind, so entweicht das hier Wesentliche dem gewöhnlichen Geschäftsgange der Administration und begehrt eine eigene Pflege.

Unsere Vorfahren haben dieses wohl verstanden, und die glorreichen Altvordern unserer Landesherren, die Stifter der Hochschulen, haben darum achtungswürdige Dignitarien der Kirche, Männer von Gelehrsamkeit und Ansehen, als Wahrer der kirchlichen und politischen Gerechtsame, der Universität als Kanzler vor und zur Seite gesetzt. In spätern Zeiten wurden unter dem Namen von Cura-

toren in ähnlicher Weise Männer von hoher socialer Stellung mit ihrer Pflege betraut, welche, selbst mit wissenschaftlicher Bildung geschmückt und mit Achtung vor der Wissenschaft erfüllt, am meisten und besten geeignet waren, die hier eintretenden Interessen zu wahren, den aus ihnen entspringenden Widerstreit zu vermitteln und mit Rath und Hülfe nahe zu seyn, wo das Gedeihen der Anstalt ihr Eingreifen erforderte. Deutschland ist nicht arm an berühmten Männern in diesem Gebiete; Münchhausen, der Gründer von Göttingen, steht an ihrer Spitze. Sein Nachfolger Brandis, dann der Baron Reizenstein für Heidelberg, Grollmann für Gießen, Baron Wilh. v. Humboldt eine Zeit lang für Berlin, haben auch unter uns gezeigt, in welchem Geist und mit welchem Erfolg eine solche Curatel geführt werden kann.

Steht eine solche Pflege der Universität nicht zu erlangen, so ist es als Gewinn zu rechnen, wenn der Chef des Departements, zu welchem dieselbe gehört, jene Eigenschaften in sich vereinigt; denn ist er auch durch den Drang anderer umfassender Geschäfte gehindert, sich anhaltend und mit gleichmäßiger Beharrlichkeit den Angelegenheiten der Universität bis in das Einzelne zu widmen, so kann er doch in entscheidende Dinge eingreifen und die zweifelhaften durch Beirath erfahrner Männer zum Bessern wenden.

Wir übergehen hierbei die Maßregel, nach welcher zufolge politischer Bewegungen seit zwanzig Jahren den Universitäten Regierungsbevollmächtigte

zur Seite gestellt werden. Herbeigeführt durch ungewöhnliche Verhältnisse, sind sie ein Erzeugniß derselben und ihrer Natur nach bestimmt, mit ihnen vorüberzugehen; denn was auch im Einzelnen geschehen seyn mag, die Universitäten sind des Vertrauens der einheimischen öffentlichen Macht nie unwürdig gewesen.

Indeß obwohl für den Lehrstand die möglichst freie Stellung in Amt und Lehren begehrend, darf man doch die Bedingung der regelmäßigen Amtsführung und der Beharrlichkeit im Berufe so wenig aufgeben, wie die Mittel, hier bei hervorbrechenden Mängeln abwehrend oder hemmend einzuschreiten.

Die erste, die wesentlichste Bedingniß ist, daß der ordentliche Lehrer möglichst ausschließlich seinem Amte zugewiesen sey. Es ist für dieses nicht beeinträchtigend, wenn er zugleich einer Akademie oder Societät der Wissenschaften zu Arbeiten verpflichtet ist, da diese mit seinem Beruf eng verbunden sind und, was er dort leistet, aus diesem sich gemeiniglich entwickelt, eben so wenig, daß er wissenschaftlichen Anstalten, Cabinetten, Sammlungen, die zum Lehramte gehören, vorsteht oder an der Verwaltung der Universität seinen Theil hat; aber es ist gegen das Interesse und den Zweck der Universität, wenn der Professor zugleich Administrativbeamter, der Lehrer der Theologie zugleich Pfarrer und mit der Sorge für eine Gemeinde belastet, der Lehrer der Rechtswissenschaft Richter, der Lehrer der Heilkunde zugleich

praktischer Arzt oder Beamteter im Medicinalfache ist, wenn irgend ein Glied der Lehrcorporation außer dem Amte, was diese ihm auflegt, noch ein Amt mit besondern Arbeiten, Pflichten und Bedürfnissen zu besorgen hat. Er kann unmöglich dem wissenschaftlichen Berufe, wie er soll, leben, wenn er zugleich dem administrativen Berufe leben muß. Sein Geist wird dadurch den Studien, dem Vortrage, dem Wirken für die Wissenschaft und die Jugend mehr und mehr entfremdet und mehr zu äußern Dingen und Bestrebungen der Ehre oder des Gewinns hingezogen, und es ist bei dieser Theilung gemeiniglich die Professur, welche das Meiste und das Wichtigste verliert. Allerdings können Männer von praktischer Thätigkeit für einzelne Lehrfächer beigezogen werden; aber sie erscheinen dann gegen die Universität in einem freien und unabhängigen Verhältnisse; was sie ihr an Erfahrung und Einsicht zuführen, ist für sie ein Gewinn, der zu demjenigen, was sie zu leisten hat und aus sich leistet, noch außerdem hinzukommt und als eine erwünschte Zugabe mit Dank anzunehmen ist.

Eine zweite Bedingniß ist, daß ein aus den Mitteln der Universität besoldeter und für sie allein bethätigter Lehrer für sie auch in der That lehrend thätig und zwar in dem Maße thätig sey, wie es zum vollen Gedeihen seiner Lehrsparte erfordert wird.

Hier ist allerdings an vielen Orten Vieles zu bessern. Fast alle Universitäten haben Lehrer, welche

sich mehr oder weniger selbst in Ruhestand setzen und gleichwohl aus einer Casse schöpfen, die nicht irgend einer Bequemlichkeit oder Convenienz, sondern der Bildung für die Wissenschaft allein bestimmt und heilig ist. Um diese Bequemlichkeit, Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit von der Universität abzuhalten, müßte zunächst das Ansehen der akademischen Behörde, die Macht von Rector und Senat über die Amtsführung der Einzelnen erweitert werden, und dem Senat das Recht zustehen, die Fälle, wo ein Lehrer keine Vorlesungen hält oder die angefangenen versäumt, zu untersuchen, die Hemmung zu heben und, blieben seine Schritte erfolglos, an die vorstehende Behörde zu berichten, bis auf Weiteres aber den Gehalt aus der Casse der Corporation zu sperren.

Nicht gering ist ferner der Schaden, welcher der Universität aus schläfrigen, unwissenschaftlichen Vorlesungen und aus schlechter Methode erwächst; vorzüglich ist der Mißbrauch des Dictirens noch auf eine Weise verbreitet, als ob die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden und alles Wissen auf das Heft beschränkt wäre. Auch hier müßte zunächst der Senat als Wächter und mit der besondern Obliegenheit erscheinen, alles Dictiren in den Vorträgen ohne Weiteres zu bannen, da es dem Zuhörer in die Feder sagt, was ihm mit Schonung der Zeit und Erregung tödtlicher Langenweile füglich im Compendium vorgelegt werden kann.

Indeß gründliche Hülfe kann auf diesem ganzen Gebiete nur von einer ihrer Aufgabe mächtigen Curatel kommen, sey es, daß Individuen, welche nicht als Gelehrte und Lehrer Beweise von Geschicklichkeit und Eifer gegeben haben, von den Schranken der Universität fern gehalten, oder, wenn sie durchdrangen, so bald als möglich aus ihr entfernt und in ein anderes, ihren Fähigkeiten und Neigungen gemäßes Amt gesetzt werden.

Eben so wichtig wie diese Reinhaltung des Lehrstandes ist die Obliegenheit der Curatel in Bezug auf diejenigen, welche durch Talent und Thätigkeit nicht nur dem Amt als Lehrer, sondern auch der Wissenschaft als Schriftsteller nützlich zu werden im Stande sind.

Literarischer Ruhm der Lehrer begründet zu großem Theile das Ansehen der Universität und wirkt heilsam auf die Meinung der studirenden Jugend für den Mann, welcher, umgeben von allgemeiner Achtung vor seinem wissenschaftlichen Verdienst, vor ihr auftritt. Auch ist der akademische Lehrer, insofern der andauernde Vortrag seiner Wissenschaft ihn mit derselben immer mehr vertraut macht und ihn in ihre Tiefen einführt, am meisten geeignet, über sie zu schreiben; ja die Anregung des öffentlichen und mündlichen Vortrags, der lebendige Verkehr mit einer aufmerksamen und ihn geistig berührenden und weckenden Jugend zeugt oder belebt in ihm oft Ideen und lös't ihm Räthsel, die in der Einsamkeit und

Stille seiner zurückgezogenen Studien in ihm immer geschlummert hätten. Daß die schriftliche Arbeit dem Amte keinen Eintrag thue, dafür wird jeder pflichttreue Mann selbst Sorge tragen; andauerndes Versäumniß dieser Art aber wird einer achtsamen Curatel nicht entgehen, und sie wird es nicht dulden. Dagegen wird auch der Fall eintreten, daß die Curatel Aufmunterung und selbst die Eröffnung einer unmittelbaren Anerkennung nöthig findet, um den als Schriftsteller säumigen oder unentschlossenen Mann zur Ausführung dessen, was er vorbereitet hat und auszuführen vorzüglich geeignet ist, zu bestimmen. Oefter wird sie sich aufgefordert fühlen, durch thätige Hülfe die Hindernisse hinwegzuräumen, welche seiner Bereitwilligkeit im Wege stehen, sey es, daß durch außerordentliche Mittel die Bibliothek oder irgend eine andere wissenschaftliche Sammlung in den Stand zu setzen ist, das zu jenem Bedarf des Schriftstellers Fehlende zu liefern, oder er selbst, an fremden Orten das ihm noch mangelnde Material zu sammeln, oder endlich daß die commerciellen Schwierigkeiten beseitigt werden, welche die Kräfte des Buchhändlers oder seine Geneigtheit zur Mitwirkung übersteigen. Fast jede Universität hat Männer von tiefer Wissenschaft und Gewissenhaftigkeit, die Jahr aus Jahr ein ihre Schleußen füllen, ohne sie zu öffnen, und die wichtigsten und nützlichsten Werke bleiben aus Mangel an Aufmunterung, Rath und Unterstützung oft unausgeführt. Was hier ein

von seiner Obliegenheit durchdrungener Curator leisten kann, hat wieder vor Allen Münchhausen gezeigt, welchem fast kein literarisches Unternehmen seiner neugegründeten Universität fremd war, sey es daß dasselbe von Haller, Michaelis, Böhmer, Gesner oder von einem der weniger berühmten Professoren ausging, der Viele durch seine Correspondenz, seinen Rath bestärkte, förderte, Andern sogar die Aufgaben stellte. War aber das Werk gelungen, so ließ die Anerkennung, die Beförderung nicht auf sich warten, während die Theilnahme eines solchen Mannes und seine Freude über das Geleistete noch mehr belohnend und ermunternd war, als was er an materiellen und socialen Vortheilen bieten konnte. Der Wahlspruch den er im Munde führte, war auch in seinem Herzen: Honos et praemium! er durchdrang und leitete seine ganze Thätigkeit für Göttingen, und man weiß, was ihm dadurch und meist mit nicht sehr bedeutenden Mitteln gelungen ist.

## 4.

## Bildung der Corporation der Universität und Begründung eines unabhängigen Vermögens derselben.

Die Universität soll nicht ein Aggregat einzeln stehender Lehrer seyn, sondern, um stark, selbstständig und ihrer Aufgabe mächtig zu werden, zu einer Corporation gegliedert seyn.

Eine Corporation ist, wie bekannt, eine zu Führung eines umfassenden Geschäftes verbundene und mit obrigkeitlichen Privilegien und Befugnissen zu diesem Behuf ausgestattete Gesellschaft im Uebrigen unabhängiger und selbstständiger Männer. Die Universitäten haben seit ihrem Beginne nicht aufgehört, in diesem Sinne Corporationen zu seyn und die ihnen vertrauten Rechte zu üben, welche ursprünglich von großer Ausdehnung waren und sogar die oberste, selbst peinliche Gerichtsbarkeit über die ihr Angehörigen umfaßten. Noch kurz vor ihrer Auflösung durch die Franzosen hat die Universität zu Löwen ein Todesurtheil gegen einen Studirenden der Medicin, der eine Magd gemißbraucht und dann ermordet hatte, um sie zu seciren, ausgesprochen und vollzogen. Er wurde auf Befehl des Rectors im Gefängniß erdrosselt.

Die neuere Zeit, welche die meisten jener Befugnisse von den Hochschulen getrennt hat, um mit ihnen den Staat als den höchsten Inbegriff der einzelnen Rechte zu bekleiden, ist bei manchen Universitäten so weit gegangen, daß ihnen von der Corporation fast nichts geblieben, als der Name und das eitle Gepränge akademischer Grade und Ehrenzeichen. Die Scepter, welche bei den Promotionen noch zum Vorschein kommen, sind nur noch ein Denkzeichen erloschener Rechte, und selbst die Befugniß, welche sie den zu Doctoren Beförderten ertheilen, frei zu lehren, ist nur eine Form. Was aber

ist aus dem verfallenenen Gebäude zu brauchen? was ist in das neue herüberzunehmen, damit es zwar den Begriffen und Ansichten der neuen Zeit nicht widerstrebend, aber doch fest und als ein Wohnhaus selbstständiger Würde und gedeihlicher Wirksamkeit sich darstelle? Das eben ist bei Nachweisung der Gliederung der Lehrcorporation zu zeigen.

Die erste Gliederung ist nach Facultäten, und die Facultät unter den nach Jahren wechselnden Dekanen ist die Verbindung von Männern Eines Studiums, mit der Obliegenheit, den wissenschaftlichen Geist unter ihren Gliedern zu erhalten und zu mehren, der zu ihr gehörigen Jugend einen zweckmäßigen und gedeihlichen Unterricht zu gewähren, den Erfolg desselben durch Aufmunterungen oder Prüfungen zu sichern und den Würdigen die akademischen Ehren ihres Fachs zu ertheilen.

Die Facultät im engern Sinne begreift die ordentlichen Professoren ihrer Fächer, im weitern alle wissenschaftlichen Männer, welche sie zu Doctoren erklärt, d. i. mit dem Recht öffentlich zu lehren bekleidet hat, gleichviel ob sie am Orte der Universität leben oder in andere Verhältnisse übergegangen sind. Die interior Facultas sollte, wie wir im zweiten Theil ausführlich gezeigt haben, sich, um in ihrem Schoße die wissenschaftliche Thätigkeit, in ihr aber die Quelle des Gedeihens ihrer Lehrer zu pflegen, zunächst als eine Societät der in ihr vereinigten Wissenschaften darstellen, zu diesem Behufe

gleich andern solchen Societäten, monatliche Sitzungen und in ihnen über Gegenstände ihre wissenschaftlichen Vorträge halten, auch über die Interessen derselben nach eigenem Ermessen oder in Aufträgen der Staatsregierung sich berathen. Sie sollte ferner mit der Verwaltung der zu ihr gehörigen Institute, Cabinette, Sammlungen, deren Vorsteher aus ihren Mitgliedern genommen werden, beauftragt seyn, und wie zu Mehrung derselben, so zu Bestreitung ihrer literarischen Bedürfnisse die nöthigen Fonds zur Verfügung haben. Das Amt des Dekans und nach Umständen der Vorsteher einzelner Sectionen müßte remunerirt, die in den Sitzungen zum Vortrag gekommenen Arbeiten müßten auf Kosten der Facultät gedruckt und, wie es jetzo bei der Akademie der Wissenschaften geschieht, honorirt werden Im Allgemeinen gälte bei jenen Arbeiten allein die akademische, d. i. die lateinische Sprache, die deutsche würde nur als Ausnahme bei einzelnen Fächern zugelassen. Diese Arbeiten bildeten die Grundlage der jährlich herauszugebenden Annales Facultatis, in welchen auch die vorzüglichern der von der Facultät gekrönten Preisschriften und die Chronik derselben aufgenommen würden. Etwas Aehnliches besteht, doch nach kleinerem Maßstabe, bei den holländischen Universitäten, die jährlich ihre Annales Universitatis herausgeben.

Die nächste Sorge der Facultät wäre, in die Lehrvorträge ihrer Mitglieder Zusammenhang und

Uebereinstimmung zu bringen. Welche Vorträge ihr in jedem Semester nach den Bedürfnissen der Studirenden zu halten obliegen, müßte in gemeinsamer Berathung ihrer Docenten bestimmt, und die Vertheilung nach dem Berufe und nach der Neigung der Einzelnen geordnet werden. Auch läge zunächst ihr, ihrem Dekan vor Allen, ob, dafür zu sorgen, daß die Vorträge wirklich gehalten würden, und erst, wo seine Autorität hier nicht ausreicht, würde der Senat einschreiten.

Daran schlösse sich die Ueberwachung des Fleißes der zu ihr gehörigen Studirenden. Wie von jedem Professor erwartet wird, daß er lese, wird und muß von jedem Studiosen erwartet werden, daß er, und zwar über das Fach höre, dem er sich bestimmt. Was und wie viel, bleibt füglich ihm anheimgestellt; aber daß er das Begonnene mit Ernst und Beharrlichkeitt treibe, dieses müßte die Facultät zu bewirken bemüht seyn. Die Controle ginge zunächst von dem Lehrer aus, dessen Vorträge der Studirende besucht, und unsere Satzungen, welche dem Lehrer auflegen, daß er durch Conversatorien, Disputatorien, schriftliche Arbeiten und andere Mittel eines freien Verkehrs sich von dem Fleiß und den Fortschritten seiner Zuhörer überzeugen solle, geben dazu die nähere Veranlassung. Zwar ist die Zahl der zur Facultät oder einem ihrer Collegia gehörigen Studirenden oft größer, als daß eine sorgfältige Ueberwachung der Einzelnen möglich wäre;

doch wird jeder aufmerksame Lehrer unter der Menge den jungen Mann von wissenschaftlichem Interesse leicht wahrnehmen, ihm Zugang zu sich gestatten, ihn berathen und, wenn es nöthig ist, in der Facultät, im Senat oder gegenüber der Curatel ihn vertreten können.

Mit gleicher Sorgfalt sollte die Facultät Alles beachten, was sich auf Preisbewerbung und Ertheilung ihrer Ehren bezieht. Die Preisaufgaben für Studirende sollten möglichst zahlreich, d. i. in jeder Facultät je eine aus jedem Hauptfache gegeben, und die Urheber der gekrönten Preisschriften außer mit dem Doctorate auch mit goldnen Denkmünzen und in anderer Weise belohnt werden. Auf den holländischen Universitäten besteht die der Nachahmung würdige Einrichtung, daß nach Bestimmung der preiswürdigen Arbeiten die versiegelten Devisen derselben schon vor der Verkündigung in der Facultät geöffnet werden. Der Urheber der zu krönenden Preisschrift wird hierauf vor die Facultät beschieden, über den Inhalt derselben befragt, und besteht in Folge dieses Tentamens kein Zweifel, daß er selbst Urheber der Schrift sey, hierauf in öffentlicher Versammlung verkündigt und belohnt.

Die Ertheilung der akademischen Ehren bedarf, um zu ihrer ursprünglichen Bedeutung zurückgeführt zu werden, mancher Aenderungen und Vorkehrungen.

Zunächst sollte das Baccalaureat in der philosophischen Facultät für Alle hergestellt und ein jeder

Studirende zur Bewerbung um dasselbe verpflichtet seyn. Wir würden dadurch das auf unsern Universitäten eingeführte sogenannte Zwischenexamen oder die Prüfung aus den allgemeinen Fächern durch eine noch zweckmäßigere Einrichtung ersetzen können.

Jedem stünde frei, diese Prüfung für das Baccalaureat gegen das Ende seines dritten akademischen Semesters, nicht früher, doch später zu bestehen. Sie würde sich über die Philosophie für Alle, außerdem für Jeden über fünf Fächer seiner eigenen Wahl erstrecken. Der Theolog, der Jurist würde dann von selbst Philologie, vorzüglich lateinische, Geschichte, Antiquitäten, der künftige Mediciner Physik, Chemie, specielle Naturgeschichte u. dgl. wählen, und die sogenannten allgemeinen Wissenschaften, als Ganzes unübersehbar, würden sich nach den Facultäten, auf welche sie vorbereiteten, in besondere Gruppen scheiden. Die Prüfung für das Baccalaureat würde der Falultät mit 15 fl. als Honorar für die Prüfungscommission bezahlt, und dem Baccalaureus würde über ihren Erfolg ein Decret der Facultät ausgestellt. Ohne ein solches würde niemand zu einer Prüfung für ein öffentliches Amt zugelassen.

Drei Semester später, also am Schlusse des dritten akademischen Jahrs, würden wir in alle Facultäten die Prüfungen für das Licentiat legen. Sie würde in jeder die literarisch-theoretischen Fächer, also in der Theologie theologische Philologie, d. i. biblische Alterthumskunde und Exegese des alten und

neuen Testaments, und Dogmatik, in der juridischen römisches Recht, Civil- und Criminalrecht, in der medicinischen Anatomie, Physiologie, Chemie und Therapie, in der philosophischen je nach dem künftigen Berufe des Candidaten, d. i. je nachdem er sich für Philosophie, Geschichte und Philologie, Mathematik und Naturwissenschaften bestimmt, die Specialprüfung über den engern Cyclus dieser Wissenschaften enthalten. Der Candidat hätte der Facultät 30 fl. für die Prüfung zu zahlen und empfinge darauf das Diplom eines Licentiaten seiner Facultät.

Daran schlösse sich das Doctorat und die Prüfung für den öffentlichen Dienst.

Das Doctorat, mit Ermäßigung seiner Unkosten auf 60 fl. außer den Kanzleigebühren, müßte bei der philosophischen Facultät für Alle verbindlich erklärt werden, welche in das höhere Lehramt der in der Facultät begriffenen Wissenschaften auf Gymnasien, polytechnischen Schulen, Lyceen und Universitäten einzutreten gemeint sind. Bei der theologischen Facultät würde das Doctordiplom nicht nur von dem Lehrer, sondern auch von dem Träger höherer geistlicher Würden, ebenso bei der juristischen, außer von dem Lehrer der Universität von dem höhern Beamteten der Administration und der Justiz zu begehren seyn. Die medicinische Facultät ist die einzige, welche die alte der Facultät zustehende Befugniß auf ihrem Gebiete gerettet hat.

Die Prüfung für das Doctorat oder das rigorosum müßte öffentlich vor der gesammten Facultät geschehen und die Wissenschaft, für welche der Candidat sich speciell vorbereitet hat, zum Hauptgegenstande haben. Die zu ihr gehörigen und ihre Hülfswissenschaften stünden dann in zweiter Reihe. Eine wissenschaftliche Abhandlung, welche die Facultät als druckwürdig erkennt, bliebe fortdauernd nöthig, ebenso die Disputation. Bei Aushändigung des Diploms müßte die Facultät die Abhandlung von dem Verfasser gedruckt vorgelegt erhalten.

Mit der Erlangung der Doctorwürde öffnete sich zugleich der Eingang in die Universität zu Privatvorlesungen. Jeder rite creatus wäre dazu berechtigt; denn es ist ein Mißbrauch der Sache wie der Worte, wenn der, welchem man Facultatem docendi gegeben hat, wegen der Facultas legendi noch besondere Proben zu bestehen haben soll.

Dabei blieben die Prüfungen der kirchlichen Behörde für die Theologen, ebenso des Staates für das Lehramt außer der Universität, für Administration und Justiz und für freie Ausübung der Heilkunst in ihren Rechten; doch müßten sie erst nach einer mehrjährigen Praxis eintreten und auf die praktischen Fächer und Fertigkeiten vorzüglich gerichtet seyn.

Daß aber bei jener Prüfung und Promotion der Universität wieder der alte wissenschaftliche Ernst einträte, und daß vorzüglich die Disputationen wieder in lateinischer Sprache gehalten würden, darauf

wäre besonders Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende wäre die Disputation von der Promotion zu trennen, und über den Erfolg derselben erst das Gutachten der Facultät durch den Dekan zu veranlassen. Auch würde der Curator, oder bei seiner Verhinderung ein Delegat von ihm bei Prüfung und Disputation gegenwärtig seyn, um für den Ernst, die Gründlichkeit und Verlässigkeit der Prüfung der obersten Stille Gewähr zu leisten. Die Promotion sämmtlicher während des Semesters qualificirten Doctoranden sämmtlicher Facultäten könnte dann, wie es auf mehreren Universitäten früher geschah, am Schlusse des Semesters oder an einem akademischen Festtag auf einmal vollzogen und mit besondern akademischen Feierlichkeiten und Festlichkeiten verknüpft werden. Man braucht nicht viel Erfindungsgabe, um aus so einer Feier einen Tag zu machen, dessen jeder, der an ihm Theil genommen hat, sich sein Leben lang mit Freude erinnern würde.

Um für diese sämmtliche Prüfungen Zeit zu gewinnen, müßten ihnen das ganze Jahr über die Samstage und die letzten Tage jedes Semesters gewidmet seyn. Auch wären bei Andrang einer größern Zahl von Examinanden die Commissionen zu vervielfältigen. Drei Examinatoren reichen hin, eine Commission zu bilden, und nach Bedürfniß würden die außerordentlichen Professoren, die Privatdocenten und andere Doctoren beigezogen. Denn ist bei der Promotion selbst die gehörige Sorgfalt wieder gewonnen,

so wird auch ein jeder rite promotus als Examinator aufzutreten geeignet seyn. Auch wird außer der allgemeinen akademischen Aula für die Gesammtuniversität noch ein größerer Saal für jede Facultät herzustellen, und nicht nur für ihre zahlreicher besuchten Collegien, sondern auch zur Vornahme ihrer Prüfungen und Feierlichkeiten passend einzurichten seyn.

Durch die wissenschaftliche Richtung der Facultät, nach welcher sie sich zugleich als Societät der Wissenschaften darstellte und ihre Annales druckte, durch die Verwaltung der ihr zuständigen Sammlungen, Cabinette und Gebäude, durch die Controle des Fleißes der Studirenden, die Prüfung für das Baccalaureat und Licentiat, die Wiederherstellung der ursprünglichen Bedeutung und Ausbreitung der Doctorwürde käme man dahin, die Facultät zunächst wieder als Corporation zu beleben; und diese Belebung würde durch die Fonds, welche ihr zugewiesen würden, und durch die Gebühren, welche sie zufolge der vorhergehenden Einrichtung bezieht, ihren äußern Halt empfangen.

Jede Facultät wählte jährlich ihren Dekan und hätte jährlich den dritten Theil ihrer Mitglieder als Senatoren zu deputiren. Der Senat empfinge und vollzöge die Weisungen und Befehle der Curatel und berichtete an ebendieselbe über die Angelegenheiten der Universität, der Facultäten und der Einzelnen. Er verträte und schirmte die corporativen Rechte derselben und hätte einzuleiten oder vorzukehren, was

die innere Ordnung, das Gedeihen und den Flor derselben befördern könnte.

Er wählte unter den Professoren den Ausschuß zur Verwaltung des Vermögens der Universität, das Personal der Universitätsbibliothek und die Commission zur Handhabung der Disciplin unter den Studirenden.

Er wachte über Vollzug der Gesetze, über Anordnung und Gang des Unterrichts, gehörige Verwendung der den einzelnen Facultäten angewiesenen Summen, untersuchte jährlich die Verwaltung und Vermehrung der akademischen Sammlungen und Cabinette; Lehrer sowohl als Studirende und anderes Personal derselben stünden zunächst unter seiner Aufsicht, und er hätte in Bezug auf sie alle Befugnisse, die der obern Behörde gegen untergeordnete zustehen, ohne deßhalb da, wo sich ein Lehrer und Vorsteher oder eine Anstalt in ihrem Kreise und ihren Befugnissen bewegt, in irgend einer Art hemmend oder gebietend eingreifen zu können.

Der Rector würde von sämmtlichen Lehrern der Universität, die von ihr promovirten und im Orte gegenwärtigen Doctoren eingeschlossen, auf ein Jahr gewählt und stünde dem Senat als das Haupt der Universität mit allen Befugnissen vor, die dem Chef eines berathenden und vollziehenden Collegiums, und ihm noch außerdem als dem Vormund der studirenden Jugend in Bezug auf ihr Betragen und ihren Fleiß gebühren. Er wäre außerdem Vorstand der

Commissionen für die Verwaltung der Bibliothek und der Disciplin.

Ueber dem Senat stünde das Plenum oder der große Rath sämmtlicher wirklichen Docenten der Universität. Dieses träte jährlich wenigstens zweimal zusammen, zum Vollzug der Wahlen, zur Ansicht und Prüfung der Rechenschaftsberichte, welche von den Commissionen und Facultäten an den Senat gingen und dem großen Rath mit den Erwägungen desselben vorgelegt würden, und in den Fällen, wo die Meinung und Entscheidung der ganzen Universität für nöthig geachtet würde.

Das Plenum würde von dem Rector des letzten Jahres präsidirt, und diesem wären die vier Dekane des letzten Jahres zur Seite.

Da, wo es sich von Prüfung und Genehmigung der Berichte handelte, würden diese gehörige Zeit vor der Sitzung dem Prorector vorgelegt, welcher die Prüfung durch ein oder einige Mitglieder seiner Wahl besorgen ließe.

Nachdem im Plenum die Berichte vorgetragen und genehmigt wären, würden sie für ihren Theil dem Berichte zu Grunde gelegt, welchen der Senat jährlich über Gang und Bedürfnisse der Universität der Curatel zu erstatten hätte.

Die Angelegenheiten der Facultät würden also zunächst durch diese, die der Gesammtuniversität durch den Senat besorgt. Das Plenum aber würde von beiden in umfassende Kenntniß gesetzt, um mit sei-

nen Erinnerungen und Vorschlägen gehört zu werden, oder durch seine Beschlüsse sich über Führung der Universität und ihre Bedürfnisse auszusprechen.

## 5.

## Von dem Vermögen der Universität und seiner Verwaltung.

Nimmt man die jährlichen Ausgaben der Universität für Unterhaltung und Vermehrung ihrer Sammlungen, die Bibliothek mit eingeschlossen, für die literarischen Bedürfnisse der Facultäten und für Regie von gleichem Umfang wie die Besoldung der Professoren an, so betrüge der Aufwand der ganzen Anstalt jährlich etwa 200,000 fl., und so viel ungefähr betragen die Summen der Unkosten, welche Preußen auf Bonn, Hannover auf Göttingen wendet, mehr noch diejenigen, welche von Preußen auf die Universität Berlin gewendet werden.

Unsere Vorfahren nahmen Bedacht, die den Universitäten nöthigen Einkünfte zu fundiren, durch Ueberweisung von Capitalien, Gebäuden, Wiesen, Waldungen, Mühlen, Gilden und Gefällen. In dieser Begründung, welche das Vermögen der Universitäten unter die Gesetze zum Schutze des Eigenthums stellt, liegt vorzüglich die Festigkeit dieser Institute. In ähnlicher Weise gebührt auch jetzo in Bezug auf ihre weitere Begründung und Ausbreitung zu verfahren, um so mehr, da sich an manchen

Orten die öffentliche Meinung von dem, was für literarischen Luxus oder für veraltet gehalten wird, abwendet, und unsere Utilitarier glauben, auch auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Erziehung mit Wenigem ausreichen zu können, zumal wenn man die Sache nicht zu hoch und zu tief faßt, und sich an dem genug seyn läßt, was, wie man es nennt, „für das Leben" nöthig ist. Gegen diese Meinung und die aus ihr unmittelbar hervorgehende Folge der Beschränkung, Schwächung oder Vernichtung ist für die Universität allein ein sicherer Schutz hinter jener Mauer eines freien, ihr zuständigen und unantastbaren corporativen Eigenthums, von dessen Erträgnissen ein Jeder, der in die Corporation aufgenommen wird, nach den bei seiner Aufnahme festgestellten Bestimmungen als Nutznießer sein Theil empfängt. Allein den für öffentliche Rechnung aufgestellten Behörden stünde die Controle der Rechnung, aber keiner andern Behörde Recht oder Verfügung über die Einkünfte und das Vermögen zu, außer der Corporation in Vereinbarung mit der Curatel. Wie nun aber der corporative Widerstand gegen die Verwendung des reinen Einkommens der Universität, welche von der Curatel nach den bestehenden Ordnungen verfügt würde, nicht zustehen könnte, so müßte die Corporation auf der andern Seite gegen Ueberbürdung ihres Vermögens durch gesetzliche Normen geschützt und berechtigt seyn, im Nothfall diesen Schutz gegen den Fiscus durch die Gerichte geltend zu machen.

Man sage nicht, daß die Trennung eines Theils des öffentlichen Vermögens von der allgemeinen Masse und Verwaltung, wie hier für die Universität begehrt wird, dem vereinigenden und durch Vereinigung vereinfachenden Geiste der neuern Administration entgegen sey. Was in der Natur der Sache liegt, ist keiner Zeit und keinem Geist entgegen, und auch die neuere Zeit ist solchen Stiftungen oder ihrer Erweiterung nicht fremd. Die Ludwig-Maximilians-Universität ist noch in Ingolstadt unter Karl Theodor durch Ueberweisung des Lütticher Fonds von 300,000 fl. und unter Maximilian Joseph durch Einweisung in die Güter zweier aufgehobener Klöster in Landshut erweitert und befestigt worden. Es ist in jeder Weise zu wünschen, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit auf diesem Wege mit Erweiterung und fester Begründung der Universitäten vorwärts zu gehen, sammt Neigung dazu sich mehr und mehr der Gemüther bemächtigen und zur That werden möge. Auch für die Festigkeit des Staats, für Stärkung des erhaltenden Princips in ihm kann nicht besser gesorgt werden, als wenn die große Frage über Bestand und Pflege des Ueberlieferten mehr und mehr aus dem Bereiche wechselnder Ansichten und Bedürfnisse herausgezogen und dieses seiner alten Sicherheit und Unabhängigkeit wiedergegeben wird.

In den deutschen Staaten, welche während der letzten Decennien ihre Verfassungen geändert haben, ist den Universitäten als Corporationen mit beträcht-

lichem Besitz und bestimmten Befugnissen in dem Rechte der Standschaft eines ihrer für Schutz und Selbstständigkeit wesentlichsten Privilegien zurückgegeben, oder, wo es ihr aus früherer Zeit geblieben war, bestätigt worden.

Ist die Universität in der bezeichneten Art geordnet und geführt, so wird sie in den meisten Fällen ohne weiteres Eingreifen, Ordnen und Bestimmen für sich und durch sich ihren Weg gehen, und wir werden den Zeiten, in welchen ein landesfürstlicher Erlaß an sie eine Seltenheit war, wieder näher kommen. Was sie mit der vorstehenden Behörde zu verkehren, ihr in Antrag zu stellen hat, wird füglich in dem Jahresbericht zusammengefaßt und auf einmal in Erledigung gebracht.

Nach dieser Ansicht, welche auch die alte ursprüngliche ist, wurde noch in unsern Tagen die katholische Universität zu Löwen gegründet. Sie ist ein Werk des Collegiums der Bischöfe von Belgien, welches vom Erzbischof von Mecheln präsidirt wird und die Bischöfe von Brüssel, Antwerpen, Namur, Brügge und Lüttich zu Mitgliedern hat. Aus ihren Mitteln und durch Sammlungen brachten sie zur Stiftung einen Fonds von 2 Millionen Franken zu Stande, sicherten ihr durch eine dem ganzen Clerus aufgelegte Besteuerung noch außerdem ein jährliches Einkommen von beinahe 100,000 Franken und sorgten durch besondere Collecten für außerordentliche Bedürfnisse. Die letzte dieser Sammlungen, die vierte seit

drei Jahren, und bestimmt die Kosten ihrer Versetzung von Mecheln nach Löwen zu decken, trug 600,000 Fr. ein. Zur Verwaltung dieses Vermögens wurde von den Bischöfen in Löwen ein Rath, bestehend aus Kaufleuten, Rechtsanwälten und dem Rector eingesetzt, dessen Schatzmeister die Zahlung allein auf Anweisung des Rectors zu leisten hat. Den Rector wählten die Bischöfe, und auf seinen Vorschlag die Professoren. Wie jenem Rathe die Verwaltung des Vermögens, so steht dem Rector in Verbindung mit Senat und Facultäten die Führung der Universität zu. Jährlich einmal legt der Rector ihrem Collegium umständlichen Bericht über das Personal, die Studirenden, die Besetzung der erledigten Stellen und die übrigen zum Flor der Anstalt zu treffenden Maßregeln persönlich vor, empfängt, gemeiniglich nach seinen Anträgen, die Bescheidung desselben, und die Anstalt geht dann ein Jahr durch ohne weiteres Einschreiten oder Eingreifen ihrer Gründer und Pfleger ihren Gang, was nicht ausschließt, daß der Rector in einzelnen Fällen Rath und Hülfe von einzelnen derselben, z. B. vom Bischof von Lüttich, einem durch wissenschaftliche Bildung und Gesinnung sehr ausgezeichneten Prälaten, sucht und findet.

## 6.

## Ueber den Verkehr der Professoren unter einander.

Es wird, und nicht mit Unrecht geklagt, daß gegenwärtig auf den Universitäten zwischen den Professoren, selbst zwischen denen von verwandten Fächern wenig Verkehr, darum aber auch wenig Zusammenwirken statt finde, und jeder mehr für sich und seinen eignen Weg geht, unbekümmert um das Ganze und ob das, was er thut, zu ihm stimme, oder nicht. Man weiß, wie das Alles gekommen ist.

Dieser Absonderung in wissenschaftlicher Hinsicht würde zunächst durch die Einrichtung, welche wir der Facultät zugedacht haben, und die aus ihr und den übrigen Befugnissen der Facultät fließende gemeinsame literarische und akademische Thätigkeit derselben gesteuert; in socialer Hinsicht wären zu diesem Zwecke noch andre Vorkehrungen zu treffen, für welche dasjenige, was in den größern und wohlhabendern Abteien zu ähnlichem Behufe gewöhnlich war, in mancher Hinsicht als Muster dienen könnte.

Die Feste, die Feierlichkeiten, wo die Professoren sich nach dem Actus in heiterer Geselligkeit vereinigten, müßten vervielfältigt, Gelegenheit, wo sie sich mit den Ihrigen treffen könnten, gefunden werden. Die Universität zu Pavia besaß zu diesem Zwecke nahe der Stadt einen Landsitz, in welchem jeder Lehrer, der in den Stunden des Nachmittags dorthin kam,

für sich und diejenigen, die er mit sich führte, vorzüglich Studirende, Aufnahme und eine einfache Bewirthung fand. Es gingen dabei die Einkünfte eines frühern Klosters auf, nicht mehr; der Ort war als einer der angenehmsten, geselligsten und erheiterndsten von den Professoren und ihren Freunden fleißig besucht und trug mehr, als es viele andere Vorkehrungen thun würden, bei, unter ihnen Eintracht, freundschaftliche Gesinnungen und einen guten Geist zu erwecken und zu unterhalten.

## 7.

## Von den Studirenden und der Studienfreiheit.

Aufnahme unter die Studirenden der Universität und die Benützung ihrer Sammlungen, Cabinette und andern literarischen Hülfsmittel stünde ohne Rücksicht der Confession und der Nation Jedem frei, welcher mit einem Zeugniß, von einer dazu befugten Behörde ausgestellt, das ihn als wissenschaftlich reif und sittlich geeignet für die Universität bezeichnete, sich zur Aufnahme stellte.

Damit der Eingang Unbefähigten und Unwürdigen verschlossen bleibe, besteht bei uns seit vier Jahren eine Vorkehrung, nach welcher die Universität ihre Commissäre zu den Abiturientenprüfungen der einzelnen Gymnasien mit der Vollmacht sendet, bei Jedem, den sie für die Universität als unbefähigt erkennen, ihr Veto einzulegen; doch fehlt dieser

Einrichtung, die dem Gymnasium und der Universität von gleichem Nutzen ist, noch Gleichmäßigkeit und Strenge des Vollzugs, und sie wird dadurch nicht selten illusorisch oder durch Ungleichartigkeit der Anwendung ungerecht gegen den Einzelnen.

In die Universität aufgenommen, würde der Studirende zugleich mit der Matrikel die Satzungen, unter welchen er stehen soll, und mit diesen eine faßliche Belehrung über Gang, Umfang und Methode der ihm obliegenden Studien erhalten, wie es auf unsern Universitäten angeordnet ist.

Bestimmt allein wäre dem im Lande der Universität Einheimischen, welcher sich auf ein öffentliches Amt vorbereiten will, die Zeit seiner akademischen Studien, und diese, damit er die allgemeinen mit den speciellen verbinden könnte, würde nicht unter vier Jahren seyn, dieselbe Zeit, die er auf dem Gymnasium und unter diesem in der lateinischen Schule nach unsrer Ordnung zubringt.

Als näherer Rath, Leitung und Hülfe dienten die Belehrung der Professoren und der Assistenten und Repetenten, wo diese gefunden werden, und die von diesen Assistenten aufgegebenen Arbeiten, die Disputatoria, Practica und besondern Uebungen in den Cabinetten und Anstalten, als Aufmunterung die Preisaufgaben und die mit ihnen verknüpften Auszeichnungen, als Controle allein die Prüfungen für das Baccalaureat, Licentiat und Doctorat nebst der Staatsprüfung, ohne daß irgend Einem die Vorlage

eines Zeugnisses über Besuch von Lehrvorträgen zur Bedingung gemacht würde. Nur Eines begehrte der Staat, wie die Universität: er soll durch Zeugniß der Universitätscanzlei beweisen, daß er die bestimmte Zeit den akademischen Studien am Orte der Universität oder nach freier Wahl an andern Universitäten gewidmet und in jedem Semester Collegia, d. i. wenigstens zwei gehört, oder sich nach Zeugniß eines seiner nähern Lehrer mit umfassenden wissenschaftlichen Arbeiten anhaltend beschäftigt habe.

Dagegen kann es als eine von den Interessen der Studirenden und der Eltern gebotene Einrichtung betrachtet werden, die unsre Satzungen enthalten, daß, wenn gegen den Fleiß eines Studirenden Zweifel besteht, er auf Begehren der akademischen Behörde oder seiner Angehörigen einer Prüfung unterworfen wird.

## 8.

## Geschichtliches über die innere, die Studien betreffende Gesetzgebung der Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Die Universität kam mit der aus den Zeiten der Jesuiten stammenden Gesetzgebung über Scheidung der Studien in allgemeine und besondere, über Voranstellung jener, über Collegienzwang und Semestralprüfungen, und in diesen Gesetzen mit allen doctrinellen Schäden, die in Landshut ihr Gedeihen gestört hatten, in München an; doch ward eine Revision

ihrer Satzungen angekündigt, und ich entschloß mich, um die Gebrechen derselben aufzudecken und gegen sie die wahren altakademischen Grundsätze freigehaltener Studien geltend zu machen, zu der umfassenden Darstellung von beiden, welche fast den ganzen zweiten Theil dieses Werkes einnimmt. In Folge davon geschah es, daß, als es galt nach den indeß eingegangenen Vorschlägen über die Aenderung jener Gesetzgebung das Urtheil vorzubereiten, Se. Majestät der König aus eigner Bewegung mir die Vorschläge unmittelbar zur Begutachtung zu übersenden geruhten. Ich fand die alten Schäden in die Entwürfe zu der neuen Gesetzgebung übergegangen, und that, was meine Schuldigkeit war: ich sprach meine Ueberzeugung darüber offen und entschieden gegen den Monarchen aus.

Wenige Tage darauf ward ich in das Cabinet Sr. Maj. beschieden. Ich fand im Vorzimmer Hrn. Geh. Rath v. Schelling. Kurz nach mir kam Hr. Eduard v. Schenk, damals noch Vorstand des obersten Schul- und Kirchenrathes des Reiches. Wir drei waren gerufen, um unter Sr. Maj. unmittelbarem Vorsitze in Berathung zu treten und unsre Ansichten dem Monarchen selbst zur Entscheidung vorzulegen. Die Hauptsache war die in dem Entwurf enthaltene Fortdauer des Studienzwangs, die Scheidung und Voranstellung der allgemeinen Studien und endlich die aufrecht gebliebene Obliegenheit für den Studirenden, die sogenannten nothwen-

digen Collegien zu hören und durch Semestralzeugnisse zu beweisen, daß er sie gehört habe. Hr. Geh. Rath von Schelling suchte das Unnütze dieser Vorschriften gegenüber denjenigen, die keinen innern Trieb zum Fleiße hätten, das Zweckwidrige und Schädliche derselben für Lehrer und Hörer darzustellen und sprach mit der Einsicht und dem Geist von Universitäten und wissenschaftlichen Studien und mit dem Nachdruck, der von einem solchen Manne zu erwarten stand. Nach ihm empfing Hr. von Schenk das Wort, und suchte gegen die aufgestellten Gründe zu beweisen, daß bei dem Grade der Bildung unsrer Jugend und der einmal bestehenden und eingewurzelten Gewohnheit auf Fleiß und Gedeihen derselben nicht zu rechnen sey, wenn sie nicht an eine gewisse Ordnung der Collegien und an die Nothwendigkeit, sich für sie zu inscribiren und den Fleiß in ihrem Besuch zu bescheinigen, gebunden wäre.

Nachdem er geendet, bedeuteten Se. Majestät, dem ich gegenüber saß, mir mit einem Wink zu sprechen. Ich suchte die Angaben zu entkräften, nach welchen so eben der Studienzwang als ein nothwendiges Uebel war bezeichnet worden, und die Gründe für die Freigebung derselben an die akademische Jugend unter der oben bezeichneten Controle weiter zu entwickeln. „Allerdings“, schloß ich, „beruht dabei Vieles im Vertrauen auf die Jugend; indeß die unsrige, obwohl an Gründlichkeit der Vorbildung an mehrern Gymnasien noch zurück, steht an Fähigkeit

und gutem Willen keiner andern in Deutschland nach; und wenn andere Staaten und Monarchen unsrer Nation jenes Vertrauen in ihre Jugend setzen, sollte denn Bayern und sein König nicht ein gleiches zu thun berechtigt seyn?"

„In der That", sagte der Monarch, der dieser ganzen Berathung mit der aufmerksamsten Erwägung gefolgt war, „ich kann es und will es den Studirenden beweisen."

Damit brach der alte, aus Argwohn, Beschränktheit, übler Gewohnheit und Beharren in den einmal gewohnten Gebrechen entsprungene dreihundertjährige Zwang zusammen, und die Universitäten von Bayern lenkten in die offene Bahn ihrer Schwestern ein. Es war mir ein Bedürfniß zu berichten, daß sie dieses große Glück allein dem unmittelbaren Entschlusse und der edelmüthigen Gesinnung ihres Königs verdanken.

Zufolge davon trafen die Satzungen für die Studirenden vom Jahre 1827 die nöthigen Vorkehrungen.

Der §. 14 macht nach wie vor jedem inländischen Studirenden zur Pflicht, sich während seiner akademischen Laufbahn eben so den Studien der allgemeinen Wissenschaften, d. h. der Philosophie, der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und den Naturwissenschaften, wie den Studien der besondern Wissenschaften seines Berufs mit Ernst zu widmen; aber daneben stellt der §. 16 den nach dem großen Grundsatze der Studienfreiheit geordneten Satz in folgenden Worten auf:

„Es bleibt den Studirenden überlassen, in welcher Zeitfolge und Ordnung sie sich diejenigen Kenntnisse, welche sie in der Prüfung für den Staatsdienst bewähren müssen, erwerben wollen. Was bisher zur Controle und Ermittelung ihres Fleißes und Fortgangs in den Studien geordnet war, Semestral- und Absolutorial-Prüfungen, dann die hierauf gegründeten Zeugnisse und besondern Inscriptionen bei den Facultäten werden aufgehoben, und als Gewährleistung eines gedeihlichen Erfolgs ihrer Studien sollen von nun an allein die Ergebnisse der Prüfung für den Staatsdienst gelten, welche sofort mit desto größerer Strenge und mit besonderer Berücksichtigung der auch durch allgemeine Studien gewonnenen Bildung vorzunehmen sind.“

Das volle Gedeihen dieser Verordnungen war an mehrere Bedingungen geknüpft.

Die Gymnasien sahen einer bessern Gliederung und Hebung ihrer Studien entgegen. Es war darauf hinzuarbeiten, daß sie ungesäumt in den Fall gesetzt würden, der studirenden Jugend jene Gründlichkeit und jenen Umfang der Vorbildung zu gewähren, die auf der Universität einem Jünglinge nöthig sind, dem das Zutrauen zu Theil werden soll, daß er sich zumeist durch sich und aus Neigung für ernstes Studium bestimmen und dabei beharren werde. Eine solche Ordnung kam nun, obgleich erst im zweiten Jahre nach diesen Satzungen, im Jahre 1829, zwar zu Stande; jedoch erlag sie schon im folgenden Jahre einer doppelten Reaction,

welche unsre gelehrten Schulen in eine Zerrüttung brachte, aus der sie sich nur allmählich wieder erholen können, so weit es bei den noch fortdauernd zu beschränkten Mitteln und der großen Mischung des Lehrstandes auf nicht wenigen Gymnasien vor der Hand überhaupt möglich ist.

Die zweite Bedingung des Gedeihens war eine durchgreifende und wohlberechnete Ordnung der Prüfung für den Staatsdienst, vorzüglich bei der juristischen Facultät. Sie wurde damals erwartet, sie wurde von der Behörde als bevorstehend angekündigt, aber durch ein Gewebe von Zögerung und Unentschiedenheit, um nicht zu sagen üblem Willen, noch über zwei Jahre verzögert.

Nicht besser ging es mit der dritten Maßregel der bessern Gliederung und zweckmäßigern Einrichtung der Facultäten und der ganzen innern Angelegenheiten der Universität. Sie ward unter dem Ministerium Schenk von einer Commission, zu der ich gehörte, berathen, angenommen, ist aber noch unter demselben Ministerium ohne Erfolg unter die Acten oder in Hände gerathen, welche sie noch jetzo in Beschlag halten.

Es blieb also die neue Einrichtung, die mit raschem Entschluß an die Stelle des alten, morschen, haltlosen Baues auf einmal als etwas Ungewohntes, Außerordentliches gesetzt werden mußte, von diesen äußern Bedingungen ihres Gedeihens ganz getrennt und ihren eigenen Kräften überlassen. Allerdings wurde das Neue vorzüglich von denjenigen, die auch

unter dem Alten wenig oder nichts gethan hatten oder gethan haben würden, als ein Vorwand zur Versäumniß ihrer selbst gebraucht, und die Vorlesungen wurden von ihnen entweder nicht gehört, oder doch, da keine Inscriptionen und Zeugnisse nöthig waren, nicht bezahlt. Dennoch wurde durch den bessern Geist der bei weitem größern Zahl dieser Jugend, gegen welche die genannten Individuen als in großer Minderzahl erschienen, die Befürchtung der Kleinmüthigen und Uebelwollenden zu Schanden gemacht und das den Studirenden geschenkte Vertrauen gleich von Anfang in einem höhern Grade gerechtfertigt, als es bei dem andauernden Mangel gründlicher Vorbereitung und nicht weniger dem Ausbleiben der Verordnung über den Concurs zu erwarten schien. Die Collegien, welche durch Art und Geist des Vortrags sich empfahlen oder nach altakademischem Gebrauche als hauptsächliche gelten, wurden nach wie vor zahlreich und fleißig besucht und eine nicht unbeträchtliche Anzahl junger Männer entwickelte unter dem Einfluß dieser naturgemäßen Gesetzgebung einen Geist der Thätigkeit und wissenschaftlichen Selbstständigkeit, der für sie die Quelle vorzüglicher Geschicklichkeit und selbst literarischer Auszeichnung geworden ist; sie blicken noch jetzo mit Dank und Freude nach den Jahren zurück, in welchen sie, durch eigne Wahl und freie Neigung in die Vorlesungen der ihrer Achtung würdigen Lehrer geführt, in ihnen mit doppelter Freude verweilten und, ungehemmt von

der Bürde äußern Zwanges, auf dem Wege rasch weiter gingen, den ihnen der Lehrer geöffnet hatte.

Indeß hafteten die Besorglichen an dem Ungefügen und Unlautern, was ihnen unter dem Einflusse dieser Satzungen noch mehr zu wuchern schien, als unter den Gesetzen des Collegienzwanges. Dazu kam die politische Verwirrung des Jahrs 1830 und in Folge davon, strengere Maßregelu, welche die Einmischung der Jugend in Dinge und Bestrebungen des öffentlichen Lebens und der Frevel mehrerer strafbaren Handlungen nöthig gemacht hatte. Das schöne Vertrauen, mit welchem Regierte und Regierende vor den unglückschwangern Ereignissen der neuesten Revolution in Frankreich Hand in Hand von einer Verbesserung des öffentlichen Wesens zur andern vorgeschritten waren, war gehemmt, und der Geist des Argwohns schien mit besonderer Stärke gegen Alles gerichtet, was als akademische Freiheit betrachtet wurde.

Obwohl nun dieser in den letzten Jahren sich wieder beruhigt hat und die Ueberzeugung mehr und mehr wieder sich verbreitet, daß von den Universitäten nicht das Schlimmere zu fürchten, sondern von ihnen unter weiser Aufsicht und wohlwollender Pflege die Belebung des bessern und wahrhaft erhaltenden Geistes gegenüber der auflösenden Bewegung und Verflachung zu erwarten steht, so sind doch der menschlichen Natur gemäß die Heilmittel langsamer als die Uebel. In diese Periode des Uebergangs fallen die neuesten Satzungen von 1835, welche darauf aus-

gehen, die beiden Systeme der Studienfreiheit und des Studienzwanges zu vermitteln.

Die Scheidung der allgemeinen und besondern Studien ist wieder eingesetzt, und Uebergang zu den Fachstudien von einer Prüfung bedingt, welche der Studirende am Schlusse seines ersten oder zweiten akademischen Jahres vor der philosophischen Facultät aus Logik, Geschichte, Philologie, Mathematik, Physik und Naturgeschichte zu bestehen hat; doch sind die Semestralprüfungen unterdrückt geblieben, jene Scheidung ist nicht streng, indem den Studirenden freisteht, auch während des ersten Jahrs die einleitenden Collegien seines künftigen Fachs zu hören, und zum Uebergange in das Fachstudium hinreicht, wenn er durch jenen Prüfung nur in drei allgemeine Fächern befähigt erscheint. Die Prüfungen aus dem übrigen steht ihm frei später zu wiederholen.

Die im Jahre 1829 allen Studirenden gestattete Freiheit der Collegien wird nur denjenigen vorbehalten, welche den akademischen Studien 5 Jahre widmen, §. 19; aber diejenigen, welche nach vier Jahren ihre Studien vollenden wollen, sind an die ihnen in den Belehrungen zu bezeichnenden Fächer, und im Wesentlichen auch an die Reihenfolge derselben gebunden, dabei auch gehalten, ihren Fleiß durch Vorlage von Frequentationszeugnissen über die von ihnen gehörten Collegien zu beweisen.

Allerdings ist auch hier kein strenger Zwang eingesetzt. Es ist beim Fachstudium gefordert, im

Wesentlichen die Reihenfolge des Studiums der nöthigen Wissenschaften einzuhalten, nicht der Collegien, auch ist dieses, da dieselben nicht immer in fester Folge gehen, unmöglich; noch ist die Zahl der Frequentationszeugnisse bestimmt, welche sie vorzulegen verpflichtet sind. Ja weil neben den Frequentationszeugnissen noch andre „specielle Zeugnisse ihrer Lehrer“ erwähnt sind, so ist offenbar die Meinung des Gesetzes, daß, wenn ein zur Prüfung sich Meldender die Fächer derselben, wie man sagt, „nicht alle gehört hat,“ aber durch ein besonderes Zeugniß eines oder mehrerer seiner Lehrer nachweisen kann, daß er sich denselben mit Ernst und Erfolg in Privatstudien oder unter ihrer speciellen Leitung gewidmet habe, er deßhalb doch zur Prüfung nach vier Jahren zulässig sey; indeß hat sich doch die Meinung festgestellt und ist durch die Praxis einiger Jahre bekräftigt worden, daß man die Fächer hören müsse, über die geprüft wird, die sechs allgemeinen sowohl, als die speciellen, und daß es sofort unnöthig und unnütz sey, außerdem etwas zu hören oder zu treiben, was nicht vorgeschrieben ist.

In Folge davon zeigt sich eine Abnahme in Benutzung von Vorlesungen z. B. bei der philosophischen Facultät, welche nicht in der Sechszahl begriffen sind, ob sie gleich von ausgezeichneten und thätigen Männern gegeben werden. Die Vorlesungen über Chemie, über Mineralogie u. a. sind auf ein Drittheil oder die Hälfte herabgekommen, andere,

z. B. über Botanik, welche Hr. Hofrath v. Martius vor einem gedrängt vollen Hörsaale hielt und durch botanische Excursionen, selbst durch Feste zu Ehren von Linné zugleich belehrender und erheiternder zu machen wußte, waren mit jedem Semester mehr und mehr verlassen worden und ganz eingegangen. Dagegen drängt sich die Schaar in die sechs vorgeschriebenen Fächer der philosophischen Facultät auf eine Weise zusammen, daß, wenigstens zu Anfang der Vorlesungen, auch die größten Localitäten kaum im Stande sind, sie zu fassen: man will wenigstens der Form genügt haben; denn daß es darum mit dem Studium dieser allgemeinen Fächer nicht besser bestellt sey, und den Meisten nur daran liege, für die Prüfung so im Allgemeinen eine nothdürftige Kenntniß derselben sich zu erwerben, haben eben diese Prüfungen bei der Facultät nur zu deutlich bewiesen.

Daß in den übrigen Facultäten, z. B. in der juridischen, es mit sehr wenigen Ausnahmen eben so schwer seyn würde, ein Collegium zu Stande zu bringen, dessen Name nicht auf dem Index der Staatsprüfung steht, ist eben so anerkannt, und da keine menschliche Institution ihre Natur verläugnen oder ihren eignen Folgen entgehen kann, so findet sich die Universität in die Folgen jener Vorkehrung für den Lehrzwang verwickelt, so weit diesen, wenn auch in indirecter Weise, wieder einzuführen nöthig schien. Indeß die Veranlassung war zum Theil in

äußern, transitorischen Verhältnissen gegeben, und die Vorschriften selbst haben jene in dem vorliegenden Falle heilsame Unbestimmtheit, die auch mildere Deutung zuläßt. Außerdem kann durch Modificationen, wie die oben von uns vorgeschlagene, fünf der allgemeinen Fächer der Wahl der Studirenden zu überlassen, und in andrer Art noch weiter geholfen werden, ohne daß man die Gesetzgebung selbst ganz umstößt, und wird es auch, da das Gedeihen der Universität der königl. Staatsregierung eben so sehr am Herzen liegt, wie ihr die Einsicht in die Gründe desselben nicht fremd ist.

Nachdem aber die Satzungen von 1827 in die Vorschriften von 1835 umgeändert waren, galt es noch, die Belehrungen ihnen gemäß einzurichten, welche den Studirenden bei ihrem Eintritt in die Universität über Gang und Methode des akademischen Studiums zugleich mit den Satzungen eingehändigt wurden. Sie waren von den einzelnen Facultäten verfaßt und von der Universität nur zusammengestellt worden. Es wurden sofort die Facultäten zu erneuten Gutachten aufgefordert, und nachdem dieselben eingegangen, schien nöthig, sie in einer Weise zu vereinigen, daß sie als ein in sich verbundenes Ganzes und nach einer durchgehenden Ansicht gegliedert und ausgeführt sich darstellten. Dieses Geschäft, eines der schwierigsten, die ich besorgt habe, wurde durch Se. Durchlaucht den Hrn. Minister Fürsten von Wallerstein mir überwiesen. Indeß fand sich

bei Vorlage meines Entwurfs vor eine Commission, die aus Mitgliedern der einzelnen Facultäten gebildet war, daß es nicht wohl möglich war, die Ansichten derselben über Form und Inhalt der Redaction zu vereinigen, und es schien deßhalb das Zweckmäßigste, die Einleitung, den Theil des Entwurfs über die philosophische Facultät und den Schluß, nämlich Abschnitt über die Methode des akademischen Studiums, wie ich sie vorgelegt hatte, zu belassen und zwischen ihnen die von der theologischen, juridischen, cameralistischen und medicinischen Facultät oder einzelnen Mitgliedern derselben gelieferten Gutachten unverändert als Theile der Belehrungen aufzunehmen. Diese so verbundene Arbeit wurde unter dem Titel „Belehrungen für die Studirenden der bayerischen Hochschulen über Umfang, Ordnung und Methode der ihnen obliegenden akademischen Studien" 1836 bekannt gemacht.

Es scheint mir deßhalb nöthig, die Belehrungen nach dem von mir ausgegangenen Entwurfe, mit Berichtigung einzelner Punkte, die ich meinen HH. Collegen verdanke, dem Schlusse dieser Darstellung als Nachtrag um so mehr beizulegen, da Alles, was über Gang, Methode und Geist des akademischen Studiums im Einzelnen zu sagen ist, in ihnen seinen Platz gefunden hat.

## 9.

## Ueber die akademischen und socialen Verhältnisse der Studirenden.

Den freier gehaltenen Studien der Universität gehen die freier gehaltenen Verhältnisse der Studirenden zu ihren Lehrern und unter einander zur Seite.

Die akademische Jugend steht bei der Einrichtung unserer Universitäten, ganz abgesehen von dem Studienzwang und der Studienfreiheit, im Leben sich fast allein überlassen, besonders auf den stark bevölkerten. Die meisten Zuhörer eines vollen Lehrsaals sind dem Lehrer kaum dem Namen und dem Ansehen nach bekannt und erscheinen bei den akademischen Behörden nur wegen Formalien, oder weil sie zur Rechenschaft über ihr Betragen gezogen sind. Bei dem mit jedem Semester wechselnden Zugang und bei der Theilung ihrer Aufmerksamkeit oft unter vielen Lehrern während eines nur kurzen Aufenthalts ist es ganz unvermeidlich, daß die Mehrzahl sich unter einander so fern bleibt, wie dem Lehrer.

Daß sie nach den Satzungen den Vorständen und Lehrern der Universität im Kreise ihrer Befugnisse Gehorsam zu leisten, ihnen Achtung zu zeigen haben, sind Vorschriften, welche sich jeder junge Mann selbst gibt, und die an der Lockerheit und Unbestimmtheit des Ganzen nichts ändern.

Man hat, um ein näheres Verhältniß der

Studirenden zu den Lehrern zu begründen, mehrere allgemeine Maßregeln vorgeschlagen, z. B. daß jeder Studirende einem seiner Lehrer von der Facultät als seinem Pfleger besonders zugewiesen und zur Ueberwachung und Fürsorge empfohlen sey, daß den Studirenden Gelegenheit gegeben werde, mit ihren Lehrern auch in geselligem Verkehr öfter sich zu treffen; doch alle diese und ähnliche Vorkehrungen leiden an ihrer Allgemeinheit und arten bald in etwas Formelles und Unbedeutendes aus.

Es muß also hier die Sache wie bei Wahl und Folge der Collegien der Jugend zunächst selbst überlassen werden. Die Universität bevölkert sich nicht mit Knaben, sondern mit jungen Männern; die Alles bewegende Kraft, aus der alles Gute und Edle sproßt, ist in diesen Verhältnissen das Gefühl der Selbstständigkeit und der Trieb der Selbstbestimmung, welche durch jede Curatel der bezeichneten Art gehemmt oder gestört wird und dem Trachten nach dem Conventionellen Platz macht, das man füglich den engen Verhältnissen des spätern Lebens anheimstellt.

Dabei kann es zum Besten der freien und selbstständigen Entwicklung der Jugend um so mehr verbleiben, da ohne formellen Zwang auf einer gut gehaltenen und geführten Universität ein jeder Jüngling von aufgewecktem Geist und regem Studium von selbst seinen Weg zu dem Lehrer, zu seiner Theilnahme und seinem Rathe findet, und was sich

sofort durch gegenseitige Achtung und Zuneigung gründet, fester hält und entschiedener wirkt, als alles Formenwesen.

Allerdings kann diese natürliche Richtung, welche den befähigten und vorwärts strebenden Jüngling zu dem Lehrer zieht, den er seiner Achtung und Liebe würdig findet, durch die Ordnungen der Universität sehr gefördert werden. Dahin gehören vorzüglich die Vorkehrungen für die Förderung einzelner Zweige der speciellen Studien. Mehrere Universitäten haben pädagogische oder homiletische, fast alle philologische Seminare und bilden in ihnen einen Theil der Lehrer, welche in den Gymnasien die Jugend durch classische Studien auf die Universität vorbereiten. Eben so geben sie in dem anatomischen Theater, im chemischen und pharmaceutischen Laboratorium, in den Kliniken, in den Cabinetten und Sammlungen, oder durch Praktika, Relatoria und Disputatoria Gelegenheit zu wissenschaftlichen Uebungen in speciellen Fächern. Für die Zweige, bei welchen eine solche Gelegenheit nicht besteht, kommen die in unsern Satzungen vorgeschriebenen Conversatorien und Disputatorien während des Laufes der Vorlesungen zu Hülfe. Der Lehrer, welcher z. B. den Zuhörern freistellt und sie auffordert, ihm über das, was er vorträgt, Zweifel oder abweichende Meinungen schriftlich mitzutheilen, wird oft Gelegenheit haben, sich mit einzelnen in Gegenwart der übrigen über dunkle Punkte oder

ungenaue Auffassung nutzbar für sämmtliche zu besprechen. In wiefern diese Uebungen durch Aufstellung der Assistenten oder, wie in Erlangen bei der theologischen Facultät durch die Repetenten vermehrt werden könnten, wäre Sache weiterer Erwägung und auf jeden Fall eines wohlberechneten und umfassenden Versuches werth.

Von gleicher Wichtigkeit sind ihre geselligen Verhältnisse unter einander und nach ähnlichen Ansichten zu ordnen.

Es ist nicht gut, sie ganz dem Zufall zu überlassen, eben so wenig, ihnen in das Einzelne mit Vorschriften und Formen zu folgen.

Die studirende Jugend bildet überall ein eigenthümliches, in sich abgeschlossenes Ganzes, und es ist eben so wenig zu billigen, daß dieses ganz aufgehoben und in seinen Gliedern durch die übrige Gesellschaft verstreut, als daß es dieser in Form und Gebräuchen zu schroff entgegengestellt wird.

Zu fordern, daß der junge Mann auf der Universität seinen Umgang anderswo als unter seines Gleichen suche, oder diesen in anderer Weise ordnen solle, als es seinen Jahren, den Neigungen der Jugend und, wenn man will, ihren Vorurtheilen und Illusionen gemäß ist, hieße die Natur und Wünsche dieser Jahre verkennen.

Es ist also ganz der Sache und den hier vorherrschenden Verhältnissen gemäß, daß man der Masse der auf einer Universität sich sammelnden

Jugend es überläßt, sich nach Gesellschaften in jeder ihr beliebigen Form zu vereinigen und sich begnügt, die Satzungen derselben so wie ihr Betragen zu überwachen. Die hierüber auf unsern Universitäten bestehenden Anordnungen lassen in formeller Hinsicht wenig zu wünschen übrig.

Man hat außerdem vorgeschlagen, die Studirenden nach Facultäten zu trennen, so daß die zu einer Facultät gehörigen eine Art von gelehrter Zunft bildeten, welche sich ihre Senioren wählte, ihre Gesellschaft ordnete und unabhängig von den einzelnen landsmannschaftlichen Verbindungen sich zu literarischer und geselliger Unterhaltung vereinigte. Die Senioren sämmtlicher Facultäten bildeten die Vorstandschaft der ganzen studirenden Jugend, könnten in gleicher Weise gesellige Vereinigung derselben veranlassen und darauf angewiesen seyn, auf das ganze literarische und gesellige Leben der studirenden Jugend ordnend und wachend einzuwirken. In München wurde, wiewohl unabhängig von den Facultäten, aber eben so von den Landsmannschaften, eine ähnliche Verbindung aller Studirenden vor einigen Jahren unter der Benennung einer akademischen Aula versucht, in welcher sämmtliche Studirende unter selbst gewählten Vorständen sich zu geselliger und literarischer Unterhaltung vereinigten. Die Sache ging eine Zeit lang gut, und Jeder erinnert sich vorzüglich der Wirkung der Gesänge der Aula, der Chöre von mehr denn 500 jugendlichen

Stimmen unter musikalischer Begleitung, auch der Feste, der Concerte, der ländlichen Bälle, welche die Vorsteher der Aula veranstalteten, und welche von der Elite der bürgerlichen Gesellschaft, zum Theil von den höchsten Personen durch ihre Gegenwart geehrt wurden. Eben so wurde jener Verein durch mehrere literarische Vorträge über Gegenstände von allgemeinem Interesse belebt; doch die innern Verschiedenheiten, die unlautern Elemente und die Eifersucht der Landsmannschaften kamen auch dort bald in Bewegung und die Sache, schön begonnen, mit Mühe zwei Jahre gehalten, hatte keinen Bestand. Sollte nun das Aehnliche in bezeichneter Weise versucht werden, auch vorausgesetzt, daß die Anordnungen unter unmittelbarem Schutze der Behörden getroffen und gestellt würden, so würde man auf dieselben Schwierigkeiten nur in andrer Form wieder stoßen, im Fall nicht ein fester Wille, dem Einsicht, Zutrauen bei der Jugend, Beharrlichkeit und selbst äußere Mittel zu Gebote stehen, hier ein- und durchgreift.

Eine andere Frage wäre, ob die Landsmannschaften nicht erweitert und über die ganze Universität ausgebreitet werden könnten. In Upsala ist dieses geschehen. Die Studirenden sind dort nach den fünf Provinzen von Schweden getrennt und bilden eben so viele Verbindungen. Die Neuangekommenen werden als Novitii derjenigen zugewiesen, welcher sie durch ihre Heimath gehören. Nach einem

Jahre können sie durch eine Prüfung, welche von den Senioren besorgt wird, in die Classe der Juniores vorrücken. Im dritten Jahre werden diese zu Senioren ohne weitere Controle, was sie dann bleiben, und wählen aus sich sechs Procuratoren, meist solche, welche schon die Doctorwürde von ihrer Facultät erhalten haben; eben so aus der Zahl der Professoren einen Präses, gemeiniglich einen solchen, welcher früher Mitglied der Verbindung gewesen ist. Die Procuratoren unter Leitung des Präses ordnen die Arbeiten, die geselligen Verhältnisse, die Unterhaltungen der Gesellschaft nach den von der Universität genehmigten Satzungen und bestimmen aus den Junioren diejenigen, welche öffentliche Disputationen und Colloquien zu halten verpflichtet sind. Diese finden monatlich zweimal in der Aula statt, über Thesen und Abhandlungen, die dem Procuratorenconvent vorgelegt und von ihm gebilligt wurden. Ein jedes Mitglied der Universität kann dabei als Opponent auftreten. Die Einrichtung hat dort die besten Früchte getragen und hält, wie man sagt, die innere Ordnung, den Fleiß und das Gedeihen der Universität aufrecht; indeß darf man sich nicht verhehlen, daß, auf die unsrigen übergetragen, sie in der Verschiedenheit der deutschen Nationen, die auf den größern Universitäten gemeiniglich alle vertreten sind, und in ihrer Verschiedenheit an Bildung, Sitten, Betragen, so wie in andern eingewurzelten Gewohnheiten und Vorurtheilen große Hindernisse

finden würde. Doch wäre zu wünschen, daß man den Versuch, jene dort so wohlthätige Einrichtung auch bei uns einzuführen, in rechter Art machte.

Daß die Studirenden in Fällen, wo sie gegen die öffentliche Ordnung sich polizeilich vergehen, zur Untersuchung und Bestrafung einer eigenen, wenigstens zumeist aus ihren Lehrern gebildeten Behörde zu überweisen sind, ist ein jetzo auch auf unsern Universitäten anerkannter Grundsatz, der um so heilsamer sich für Wahrung eines guten, selbstständigen und edlen Geistes erweisen wird, je mehr bei der Anwendung desselben auf besondere Fälle man mit Rücksicht auf die Jugend, das Ehrgefühl und die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der Studirenden verfährt.

Es wird bei freier gehaltenen Verhältnissen des akademischen Lebens allerdings von Seite der Rohen und Leidenschaftlichen eben so manches Ungefüge und Abstoßende unterlaufen, wie bei Freigebung der Studien in Bezug auf Fleiß und Besuch der Collegien; wäre nun dagegen ein Mittel in der Beschränkung, so würde kein Opfer an freier Bewegung und Thätigkeit der Universität so groß seyn, mit welchem man Sittlichkeit und Fleiß des schadhaften Theils der akademischen Jugend erkaufen könnte; indeß kein Verbot ist so streng, daß es Ungebühr oder Unfleiß überhaupt unmöglich mache, und der Zwang hat den Nachtheil gegen die freiere Haltung, daß er unter den bessern jener jungen Männer die Bildung

der selbstständigen Gesinnung und der Ehrenhaftigkeit hindert, und darum das Unlautere, Gemeine, Rohe, was in einzelnen Massen sich unvertilgbar bewegt, ohne jene edlere Beimischung läßt, durch welche allein es bei Vielen noch unschädlich gemacht oder doch vor dem Umschlagen in sittliches und wissenschaftliches Verderben bewahrt wird.

Dagegen versteht es sich, daß in dem Leben, den socialen Verhältnissen der Studirenden alles diesem Schlimmen Vorschub Leistende entfernt, daß, wie es geboten ist, jeder durch Unfleiß und Unsitte Bemerkbare, im Fall er der Warnung widerstrebt, auf disciplinarem Wege von der Universität gewiesen, daß die Personen, welche mit den Studirenden verkehren, Gast- und Speisewirthe, Logisgeber u. a., in genauer Aufsicht gehalten und die des Uebervortheilens und der Hehlung verbotener Dinge Ueberwiesenen oder auch nur stark verdächtigen außer Verkehr mit der akademischen Jugend gesetzt würden, daß nichts versäumt werde, was die Jugend in den Jahren der erwachenden Leidenschaften, des stärkern Selbstgefühls und in den freiern, durch ihre Lage gebotenen Verhältnissen während der Periode, die ihren Charakter eben so wie ihren Geist bilden und den Mann zeitigen soll, von den Wegen der Unsitte wie des Unfleißes abhalten kann; nur müssen zugleich die Unkundigen, die Pedanten, die Thoren und die Uebelwollenden abgehalten werden, die glauben, ihr Gutmeinen reiche hin, vorzuschlagen, zu

begehren und vorzukehren, was, ohne die noch vorhandenen Uebel in der Wurzel zu berühren, dazu beitragen würde, ihre Entwicklung zu beschleunigen und ihre Folgen noch ärger zu machen.

Das ungefähr ist der Grund und der Grundriß, auf welchem und nach welchem eine Universität müßte gebaut werden, welche in dem Personal ihrer Lehrer, in ihrer corporativen Verfassung, in ihrem Vermögen und dessen Verwaltung und in ihren Zöglingen die Gewährschaft eines vollen und großen Gedeihens enthalten und sich als eine Mehrerin der Wissenschaften und als eine Pflegerin der Jugend, durch Beides aber als die Hauptquelle der Kraft, der Weisheit, der Größe und des Glücks der Staaten erweisen soll.

Die Maßregeln, die Einrichtungen, die Gesetze, Ordnungen und Weisungen für das Ganze und Einzelne müssen, im Falle sie fördernd in jenes Gedeihen eingreifen, aus den Grundsätzen und Hauptansichten entwickelt und mit ihnen in Uebereinstimmung gebracht werden. Sie werden hier nicht weiter verfolgt, theils weil alles, was der Administration anheimfällt, im Falle man über den Geist des Ganzen sich verständigt hat, wenig oder keine Schwierigkeit hat, auch weil es nach den Verhältnissen, den Bedürfnissen, den zufälligen Lagen und Wünschen sich in sehr verschiedener Weise gestalten kann, ohne seine durch die Grundsätze bestimmte Natur zu verändern und aus dem System herauszutreten.

# Anhang,

## Belehrungen für die Studirenden des Königreichs Bayern.

---

### Vorerinnerung.

Was in den nun folgenden Belehrungen, deren Ursprung und Beschaffenheit früher angegeben wurde, den in diesen Bogen und im zweiten Theile unserer Schrift über Universitäten dargelegten Ansichten entspricht oder widerstrebt, wird jeder aufmerksame Leser ohne Erinnerung wohl unterscheiden. Ein Anderes ist es, eine Lehr- und Studienordnung aus einem Princip zu entwerfen, und ein Anderes, den Entwurf durchzuführen, da derselbe, sey es in der Berathung durch abweichende Ansicht, oder bessere Einsicht, sey es in der Ausführung durch die Erfahrung bedingt und geändert wird, und es wäre Thorheit und Eigendünkel, allein darum, weil nicht Alles und Jedes sich durchführen läßt, wie man es wünscht, die ganze Sache preiszugeben, oder sich mit einem Dixi et sal-

vari animam der Vertretung auch des modificirten Vorschlags, so weit diese möglich ist, zu entziehen. Ein nach solchen Ansichten Verfahrender wäre für die Führung wichtiger Geschäfte ganz unbrauchbar. Er würde das Gute, was er auch bei beschränkter Durchführung des nach seiner Ueberzeugung Heilsamen erreichen kann, so weit es von ihm abhängt, ganz in den Wind schlagen, weil es nicht in dem Umfang, oder in der Art zu erreichen steht, die ihm möglich oder wünschenswerth erschienen war.

Dagegen ist ihm natürlich vergönnt, bis er durch bessere Einsicht oder reichern Erfolg bestimmt wird, seine Ansicht ganz oder im Einzelnen zu ändern, dieser treu zu bleiben und das Gebiet der pädagogischen und wissenschaftlichen Untersuchung, das ihm frei ist, von dem Gebiet der Anwendung, das durch Rücksichten und Verhältnisse beschränkt wird, getrennt zu halten. Nach dieser Weise bin ich bei der Gründung der Schulordnung von 1829 verfahren und habe wohl daran gethan. Ich habe im dritten Bande dieses Werkes und der Schrift über die Geschichte des bayerischen Schulplans von 1829 selbst das Mangelhafte jenes Planes und seine schroffe Abschließung gegen die Wünsche des bürgerlichen Standes in der lateinischen Schule, welche hauptsächlich die Reaction gegen ihn herbeigeführt hat, umfassend dargelegt. Aber weil er im Wesentlichen und Wichtigsten half, das in ihm Fehlerhafte aber mit schonender Hand konnte verbessert, das ihm Fehlende mit leichter Mühe konnte

beigefügt werden, erschien mir seine vollständige Durchführung als ein Glück des Landes und an diese der Flor gründlicher und gedeihlicher Studien geknüpft, und diese Ueberzeugung ist jetzo ziemlich die allgemeine der Verständigen, nachdem die traurigen Folgen der Katastrophe, welche das Gedeihen desselben unter seinen eignen Trümmern begrub, recht zu Tage gekommen und noch keineswegs ganz überwunden sind.

Eine ähnliche Katastrophe ist über den durch die Satzungen von 1827 gegründeten Bau der akademischen Studien nicht hereingebrochen: er ist nur im Einzelnen verändert. Die Beschränkung der Freiheit der Studien auf einen fünfjährigen Cursus, die Forderungen der Frequentationszeugnisse in der bezeichneten Unbestimmtheit, die Art und Weise der allgemeinen Prüfung, die Verpflichtung Aller zu denselben Fächern, deßgleichen die Forderung einer zu großen Masse historischen und doctrinellen Wissens bei einigen Prüfungen für den öffentlichen Dienst, z. B. für das Studienlehramt und was Aehnliches noch sonst im Einzelnen bemerkt werden kann, ist von der Art, daß, sey es in der Ausführung, sey es durch leichte Modificationen, geholfen werden kann und gewiß auch in dem Maße geholfen werden wird, wie das Vorgekehrte sich als der Veränderung oder Ermäßigung bedürftig auch andern Blicken bestimmter darstellen wird. Wir sind, wie in andern Dingen, so in den Gegenständen des Un-

terrichts in einer Periode des Uebergangs begriffen, und dieser Gang muß auch durch Schwierigkeiten und über einzelne Hemmungen uns vorwärts bringen. Davon handelt es sich, dem Ziele einer vollen Jugendbildung mehr und mehr nahe zu kommen, und dazu beizutragen war die Absicht dieses Werkes, das vor eilf Jahren begonnen, dann seit sechs Jahren unterbrochen und in einem Zeitpunkte geschlossen wird, wo wir mit der innern Studienordnung der Universitäten auf diesen Standpunkt gelangt sind, der das Wesentliche zum Theil schon jetzo gewährleistet, zum Theil aber durch die Natur seiner Vorkehrungen auf dasselbe die Aussicht eröffnet hat.

---

## 1.

# Einleitung.

Der Jüngling, welcher sich auf das akademische Studium vorbereitet hat, tritt in die Universität gemeiniglich wie in ein ihm ganz fremdes Land ein und braucht Rath und Belehrung über die neue Lage und seine Pflichten, über seine Bestimmung und die Mittel sie zu erreichen. Nicht weniger wünschen in den meisten Fällen seine Angehörigen über die Ordnung seines akademischen Lebens und Studiums belehrt zu werden, um mit ihm das Weitere berathen oder ihn auf der Universität desto bestimmter überwachen zu können. Diesem doppelten Bedürfnisse begegnet die oberste Staatsbehörde und mit ihr die Universität dadurch, daß sie die Vorschriften über Studien und Disciplin sammt diesen Belehrungen über Umfang, Ordnung und Methode jener Studien durch den Druck bekannt macht und dem Studirenden gleich auf der Schwelle der Universität in die Hand gibt.

Jene Vorschriften zeigen ihm die äußere Form des akademischen Lebens, die Bedingungen seiner Aufnahme, die Dauer der ihm obliegenden Studien, die Gewährschaften des Staates für seinen Fleiß, die Schranken, welche seiner Jugend zu Schirm gestellt sind, seine Verhältnisse zu den obrigkeitlichen und besondern akademischen Behörden und Personen, neben seinen Pflichten auch seine Rechte und die Strafen, welche auf Uebertretung von jenen gesetzt sind.

Diese Belehrungen aber sollen mehr in das Innere der Studien selbst eingehen und über das Ganze wie über die einzelnen Theile derselben, über Ordnung, Mittel und Methode des wissenschaftlichen Betriebes der Universität den Studirenden die nöthige Auskunft geben, zugleich aber auch jene Forderungen des Staats an ihn erläutern und ihn mit ihren Gründen so weit bekannt machen, als es durch eine solche Mittheilung geschehen kann. Zu diesem Behufe ist es nöthig, einen Umriß der menschlichen Kenntnisse und der aus ihnen gebildeten Wissenschaften in den äußersten Zügen voranzuschicken und in ihm die Uebersicht des Ganzen, zugleich aber auch der Stelle zu bezeichnen, die ein Jeder in dem großen Inbegriff der Wissenschaften einzunehmen gemeint oder berufen ist.

## 2.

## Allgemeine Uebersicht der Wissenschaften.

Der Gegenstand des Wissens ist die Natur und was der Natur zum Grunde liegt, der Geist: die Natur offenbart sich in dem Vielfachen oder den Erscheinungen, der Geist, im Menschen, durch Wort und That. Insofern das alles in uns zum Bewußtseyn kommt oder gebracht wird, wird es gewußt.

Das Bewußtwerden beginnt durch Wahrnehmen des Einzelnen und Vergleichen des Vielfachen. Aus beiden entspringt die Kenntniß, und aus Vergleichung vieler Kenntnisse das Wissen, d. h. das Erkennen eines Dinges nach seiner Natur, seinen Gesetzen und seinem Zusammenhang. Die Vereinigung von mehrfachem Wissen über verwandte, zu einem größeren Ganzen gehörige Dinge ist die Wissenschaft. Sie ist die Einheit eines vielfachen Wissens im Geiste, d. h. das von Einem Mittelpunkte nach vielen Richtungen hin sich ausbreitende, oder das von vielen Richtungen nach Einem Mittelpunkte hinstrebende Wissen.

Das Trachten nach diesem Wissen oder die Thätigkeit des zum Bewußtseyn über die Natur und sich selbst strebenden Geistes ist Forschung, ist Trachten nach Einsicht oder Weisheit und im weitesten Sinne des Wortes Philosophie. Das endliche Ziel des Wissens ist jene Befriedigung des Geistes, wo er sich des Einzelnen und Vielfachen in seiner Eigenthümlichkeit und zugleich in seinem Verhältnisse zum Ganzen, d. h. des Ganzen nach allen seinen Beziehungen, Erscheinungen und Beschaffenheiten bewußt ist, und in höchster Steigerung ist wie das Wissen so die Wissenschaften nur Eine.

Um aber zu jenem Bewußtseyn des Vielen zu gelangen, ist Scheidung desselben nach seinen Beschaffenheiten, und damit Trennung des Wissens in mehrere Wissenschaften geboten.

Die Forschung auf das Vielfache in der Natur, auf ihre Körper und die Eigenschaften derselben gerichtet, liefert die Wissenschaft der Natur.

Erhebt sie sich von dem zufällig Einzelnen und zufällig Vielfachen zu dem Einzelnen und Vielfachen im Allgemeinen oder zur Größe, um die Eigenschaften und Gesetze derselben zu enthüllen, so wird sie Wissenschaft der Größen.

Dringt sie hinter das äußerlich Vielfache und sein Bild oder die Größe zu dem Wesen hindurch, was dieses Vielfache aufnimmt und die Größe denkt, und strebt sie, sich seiner Eigenschaften und Gesetze bewußt zu werden, so wird sie Wissenschaft des menschlichen Geistes.

Gelangt sie zu der Offenbarung des Geistes und zwar zu der reinsten und lautersten durch das Wort und die Sprache, um das Wesen der Sprache und die einzelnen Sprachen zu ergründen, oder die in ihnen geschriebenen Werke zu deuten, so ist sie Wissenschaft der Rede, und geht sie in jene Aeußerungen des Geistes, durch die

er auf Andere wirkend Einrichtungen gründet und Begebenheiten herbeiführt, in das Gebiet der Handlung, so wird sie Wissenschaft des Geschehenen.

Dringt sie hinter die Erscheinung der Natur, die Größe, den Geist und seine Offenbarungen zu dem wahrhaft Einen, als dem Grund und Ursprung des Vielfachen, so wird sie Wissenschaft der Gottheit.

Diese sämmtlichen Wissenschaften sind demnach ursprünglich Theile eines und desselben Wissens, als Philosophie der Natur, der Größe, des Geistes, der Sprachen, der Geschichte, der Gottheit in so viele Richtungen auseinandergehend und nach dem gemeinsamen Mittelpunkte zurückstrebend. Auch sind sie in diesem Umfang als Philosophie ursprünglich gefaßt und behandelt worden, z. B. von dem größten philosophischen Denker und Schöpfer der einzelnen Disciplinen, Aristoteles; doch hat der Gebrauch nach ihm sich anders gestaltet, und den Namen der Philosophie beschränkt.

In der Naturwissenschaft beginnt Philosophie erst, wo die Forschung über das Vielfache, das einzeln Werdende zu dem Werden selbst und der Ergründung seines Wesens gelangt. Aus der Wissenschaft der Größe hat sich der Name der Philosophie bis auf die Ergründung des reinen Begriffes der Größe in Zahl, Raum und Zeit zurückgezogen; dagegen haftet er noch ganz auf dem Gebiete des menschlichen Geistes, auf dem der Sprachen und Geschichte aber nur insofern die Forschung sich von dem Gegebenen auf das Allgemeine, Unbedingte erhebt, und wieder unbeschränkt waltet er auf dem Gebiete der Wissenschaft von Gott, das eben deßhalb und wegen seiner Beschaffenheit mit dem Gebiet des menschlichen Geistes als Philosophie im engern Sinne verbunden wird.

Die Namen dieser Wissenschaften sind zufällig. Der Name der Naturwissenschaft wäre eigentlich Physik;

doch ist dieser, wie wir sehen werden, nur Einem Theile derselben geliehen worden. Die Wissenschaft der Größe oder Größenlehre bekam den Namen der Mathematik, weil in ihr ein unmittelbares Erkennen, ein Lernen an sich im Gegensatz von den Wahrnehmungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Natur statt fand. Die Wissenschaften des menschlichen Geistes und des Göttlichen ermangeln eigener Benennungen und haben sich den der Philosophie als besonderen angeeignet. Die Wissenschaft der Rede, deren äußere Form die Sprache ist, heißt Philologie, die Wissenschaft des Geschehenen ist Geschichte.

Aber auch nach dieser Scheidung ist der Umfang des Gebietes der Naturwissenschaft, der Mathematik, der Philosophie, der Philologie, der Geschichte noch so groß, daß ein zweiter Act der Scheidung und nach diesem oft wieder ein dritter und anderer mehr nöthig wird, je nachdem sich bedeutende Verschiedenheiten der Richtung, der Forschung oder des Stoffes hervorthun oder die Genauigkeit der Auffassung des Einzelnen oder besondere äußere Zwecke getrennte Behandlung bestimmter Gruppen wissenschaftlicher Kenntnisse nöthig machen.

Bei dem nächsten oder zweiten Act der Scheidung waltet als Grund die Wahrnehmung, daß es erstlich nöthig ist, sich des Stoffes einer jeden dieser Hauptwissenschaften in möglichster Genauigkeit zu bemächtigen, ihn zu gliedern und zu ordnen, daß hierauf es gilt, die innere Natur des Einzelnen, die Gesetze zu entdecken und ihre Wirkung bis auf das Aeußerste und Innerste zu verfolgen, und daß endlich man darauf geführt wird, die Anwendung des Gefundenen auf andere Zweige des Wissens oder auf die Erfordernisse des Lebens zu zeigen. Als Ergänzung dient sofort die historische Darstellung des Ursprungs und der allmählichen Entwicklung der Wissenschaft.

So trennt sich die Naturwissenschaft in Natur-

geschichte, welche die einzelnen Naturkörper kennen lehrt und ordnet, in Physik, welche die allgemeinen Erscheinungen der Natur und ihre Gesetze behandelt, und in jene Wissenschaften, welche die in diesem Gebiete gewonnenen Ergebnisse auf das praktische Leben anwenden. Der Name Naturgeschichte ist unpassend und erklärt sich auf seinen Ursprung (historia naturalis, φυσικὴ ἱστορία) zurückgeführt dadurch, daß Historie, d. i. Nachforschung in der Bedeutung von Geschichte genommen wurde.

Die Mathematik sucht in ähnlicher Weise zuerst die Eigenschaften und einfachen Gesetze der Größen zu bestimmen (Elementarmathematik) und in ihnen den Stoff und die Mittel zu gewinnen, mit deren Hülfe sie zur Enthüllung der innersten und fernsten Theoreme gelangt (höhere Mathematik, beide zusammen reine genannt), um hierauf ihre Erscheinung an Naturkörpern und ihre Anwendung bei den Geschäften und Bedürfnissen des Lebens zu zeigen (angewandte Mathematik).

Die Philosophie als Wissenschaft des Geistes beginnt eben so mit Beachtung und Feststellung der Erscheinungen der in uns ruhenden geistigen Natur (Psychologie), geht dann in die Ergründung der Gesetze ihrer Thätigkeit oder des Denkens (Logik) über und zeigt dann die Thatäußerung desselben nach den Gesetzen des Schönen und Guten (Aesthetik und Ethik).

Die Philologie hat in derselben Art vor allem die Stoffe der Sprachen und die Eigenthümlichkeiten der einzelnen zu behandeln (Grammatik), dann die Gesetze der formellen Composition in Prosa und Poesie (Rhythmik und Metrik), worauf ihr praktischer Theil das Verständniß schriftlicher Werke eröffnet (Hermeneutik und Kritik).

Die Geschichte sucht eben so vor allem die Darstellung und das Verständniß der Begebenheiten durch Ermittelung ihres Schauplatzes, ihrer Zeitfolge, ihrer Quellen

(Geographie, Chronologie, Diplomatik) einzuleiten, diese dann in ihrem Zusammenhang und nach ihrer wahren Natur zu zeigen (allgemeine Geschichte) und aus ihnen das dem Staate Zuträgliche oder Zukommende abzuleiten (Politik).

In der Behandlung der einzelnen dadurch gewonnenen Wissenschaften waltet also im Wesentlichen derselbe Gang ob: Kunde des Stoffes, nach Umständen der Urkunden, Quellen, Erforschung der tiefer liegenden Eigenthümlichkeiten und Beziehung des gefundenen Wissens auf ein anderes; doch ist so strenge Scheidung nicht auf jedem Punkt nöthig und rathsam, wiewohl das Princip derselben überall und auch bei noch weiter gehender Scheidung der Wissenschaften gegeben ist, so daß es auch dann noch zum Grunde liegt, wenn durch andere Rücksichten eine vermittelnde Behandlung oder andere Stellung dieser drei geboten ist.

Aus diesen fünf Gebieten der Naturwissenschaft, der Mathematik, der Philosophie, Philologie und Geschichte werden andere abgeschieden, welche wegen ihrer Wichtigkeit einer besondern Pflege nöthig haben.

Wird der Mensch aus dem Gebiet der Naturwissenschaften geschieden, um in Bezug auf die Störung seiner Leibesfunctionen oder Krankheiten betrachtet zu werden, so gewinnt man die Heilkunde oder die medicinischen Wissenschaften.

Wird die Lehre von Gott und dem Verhältniß des Menschen zu ihm nach dem Inhalte der christlichen Offenbarung behandelt, so gewinnt man die Theologie.

Wird auf dem Gebiete der Politik der Mensch in seinem Verhältniß zu andern rücksichtlich der dadurch begründeten Rechte betrachtet, so entspringt die Jurisprudenz.

Jene zuerst bezeichneten Wissenschaften werden die allgemeinen genannt, nicht nur weil sie die Grundlage der

übrigen und zu ihrem Verständniß nöthig sind, sondern auch weil ihre Kenntniß einem jeden nöthig geachtet wird, der auf den Namen eines wissenschaftlich Gebildeten Anspruch macht, die übrigen aber die besonderen oder speciellen, weil sie auf den besondern Beruf des Theologen, des Juristen und Arztes vorbereiten. Der Inbegriff ihrer Lehrer (doctores) heißt die Facultät, weil ihrer Verbindung (corporatio), insofern sie wenigstens aus dreien bestand, seit dem Ursprung der höheren Studien im Mittelalter das Vermögen (facultas) oder die Berechtigung inwohnte, Andere zur Würde der Lehrer oder zum Doctorat zu erheben. Die Facultät der allgemeinen Wissenschaften wird auch die philosophische genannt, weil die allgemeinen Studien außer ihr unter dem Namen der freien Künste (artes liberales) mit eigenen Lehrern (magistri artium) begriffen sich mit ihr zu einem umfassenden Ganzen vereinigt haben. Die Facultäten zusammen bilden die Universität (universitas scientiarum et liberalium artium).

Außer den Wissenschaften, welche die drei speciellen Facultäten bilden, werden noch andere zu besonderm Zwecke getrennt bearbeitet. So scheidet man auf dem Gebiete der Naturgeschichte die Lehre vom Graben und Gewinnen der Erze als Bergbau und Hüttenkunde, aus der Botanik die Lehre von den Gewächsen und Bewirthschaftung der Waldungen als Forstkunde, in der angewandten Mathematik die Lehre von den verschiedenen Arten der Bauten als Civilarchitektur, Wasser- und Straßenbau aus; die medicinischen Wissenschaften, auf die Bereitung der Heilmittel gewendet, liefern die Pharmacie, und wird die Lehre vom Staate auf Begründung, Mehrung und Verwaltung seines Vermögens gerichtet, so gewinnt man den Begriff der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft.

## 63.

## Verhältniß der Wissenschaften unter einander und zum wissenschaftlichen Beruf.

Es wurde nachgewiesen, daß die verschiedenen Wissenschaften sich als Glieder und Theile einer einzigen darstellen und auf diesem obersten Standpunkt nur Eine Wissenschaft gedacht werden kann. Tritt nun aber aus den dargelegten Gründen Theilung und Unterabtheilung, dadurch aber eine Vielheit der Wissenschaften ein, so kann die Scheidung keineswegs so tief eindringen, daß nicht auch nach ihr die sämmtlichen Wissenschaften in einander übergreifen, sich gegenseitig voraussetzen, erläutern, ergänzen, begründen. Jede wird demnach den doppelten Charakter entfalten, daß sie als Glied eines organischen Körpers ein Ganzes für sich und zugleich nothwendiger Theil eines größeren Ganzen ist. Diese Beziehungen aber der Einen Wissenschaft auf das Einzelne und Ganze werden um so zahlreicher und mannichfacher seyn, je allgemeiner sie ist, und die Verwandtschaft Einer Wissenschaft mit der andern ist um so enger, je mehr in ihnen Stoff und Behandlung einander ähnlich sind.

Wie aber die Wissenschaft ursprünglich Eine ist, so wird auch die durch ihr Studium bedingte oder die wissenschaftliche Bildung eigentlich nur eine, eine allgemeine seyn, und in ihrem Besitz wäre nur derjenige, welcher sich jedes Einzelnen, jeder besondern Kenntniß in ihrem Verhältniß zum Ganzen bewußt wäre. Indeß auch hier ist Theilung nothwendig, weil keinem Einzelnen möglich ist, das Ganze nach allen Ausdehnungen zu umfassen, und weil Gründlichkeit, damit aber die Seele der Studien, nur durch Beharren im Einzelnen möglich ist. Es erheben sich also der wissenschaftlichen Bildung gegenüber zwei einander

widerstrebende Forderungen. Sie soll allgemein seyn, das Ganze umfassen, weil ohne Kenntniß des Ganzen volle Kenntniß des Einzelnen nicht möglich ist, und sie soll sich beschränken, weil ohne Beschränkung Gründlichkeit nicht zu erzielen ist. Wird jene Forderung übersehen, so entsteht Einseitigkeit des Wissens; wird diese nicht beachtet, Oberflächlichkeit und Seichtigkeit. Die Vermittelung dieser sich aufhebenden Richtungen ist nur dadurch möglich, daß das Studium vom Allgemeinen beginnt, in diesem aber sich auf das Wesentliche beschränkt und dann in das Besondere sich vertieft, ohne darum das Allgemeine je aus dem Auge zu verlieren, und auf diese Basis ist auch die Ordnung unserer akademischen Studien gebaut worden.

Neben der wissenschaftlichen Bildung steht der wissenschaftliche Beruf, d. h. irgend eine vorherrschende Beschäftigung und Thätigkeit im Leben, für welche wissenschaftliche Bildung nöthig ist oder geachtet wird. Die Verhältnisse haben sich vorzüglich in Deutschland so gestaltet, daß nur selten jemand nach wissenschaftlicher Bildung strebt, ohne zugleich einen wissenschaftlichen Beruf im Auge zu haben, für welchen er durch das Studium sich vorbereiten will. Nun begründet zwar jede einzelne Wissenschaft auch einen Beruf; jede ist von dem Umfang und von der Wichtigkeit, daß sie ein ganzes Leben ausfüllen und durch ihre Anwendung oder ihren Vortrag und ihre Weiterbildung einen Mann beschäftigen und sein bürgerliches Leben sichern kann. In so fern wären die Arten des wissenschaftlichen Berufs so zahlreich wie die Wissenschaften selbst. Indeß waltet hier vorzüglich Rücksicht auf den Staat und den öffentlichen Beruf, und es fragt sich, wie viel der Geschäfte sind, deren Ausübung der Staat an wissenschaftliche Bildung und namentlich an ein vollständiges akademisches Studium geknüpft hat.

Die philosophische Facultät erscheint hier in doppelter Beziehung: sie liefert einmal für jeden Beruf denjenigen Theil der allgemeinen Studien, deren Verbindung mit den speciellen erst den Inbegriff eines vollständigen akademischen Studiums bedingt, und bereitet, abgesehen davon, auf den Lehrberuf in den zu ihr vereinigten Wissenschaften vor. Die künftigen Lehrer der Philosophie, der Naturgeschichte, Physik u. s. w., der Mathematik, der Philologie und Geschichte gehen aus ihrer Lehre hervor. Die theologische Facultät bildet eben so den Seelsorger wie den Lehrer der theologischen Wissenschaften oder den Theilhaber an der Verwaltung kirchlicher Dinge. Die juridische und cameralistische Facultät bereitet in gleicher Weise die Lehrer der verschiedenen in ihr begriffenen Disciplinen, deßgleichen den Richter, den Sachwalter, den Administrator, den Staatsökonomen vor, und die medicinische Facultät die Lehrer ihrer Fächer, den praktischen Arzt und Chirurgen und nach Umständen den Beamten, welchem die Pflege der Medicinalangelegenheiten obliegt.

Die Wissenschaften kommen dadurch in einen mannichfachen Verkehr mit dem öffentlichen Leben, und die Geschicklichkeit und Fähigkeit für den Beruf, welche ihr ernstes und gründliches Studium gewährt, bildet nicht am wenigsten die Seele, die Kraft, das Gedeihen und die Würde des Staates.

Was nun auf den verschiedenen Gebieten dieses Berufes gegenüber jener Forderung, welche Verbindung der allgemeinen und speciellen Studien begehrt, im Studium zu umfassen ist, darüber liegt eine sehr mannichfache Erfahrung vor. Aus ihr sind die Vorschriften geschöpft, welche sofort das akademische Studium leiten, und die Anforderungen, welche an die Studirenden gestellt werden.

Um aber dieselben gehörig zu fassen, wird es nöthig seyn, jenen Umriß der Wissenschaften, welcher die Facul=

täten nur ganz im Allgemeinen unterschied und zeichnete, wieder aufzunehmen und in das Einzelne so weit auszuführen, daß wenigstens Namen und Bedeutung der in jeder Facultät enthaltenen Wissenschaften, deßgleichen die Gliederung des Einzelnen zu einem Ganzen und der Zusammenhang seiner Theile deutlich werden.

## 4.

## Die philosophische Facultät oder die Facultät der allgemeinen Wissenschaften.

1. *Naturwissenschaft.* Von der Naturgeschichte und Physik, in welchen die Naturwissenschaft begriffen ist, trennt sich jene nach den Gattungen der Naturerzeugnisse, welche sie zu behandeln hat, wieder in die Lehre von den unorganischen Körpern (*Mineralogie*), von den organisch-sprossenden oder Vegetabilien (*Botanik*) und organisch-belebten oder animalischen (*Zoologie*).

Werden die unorganischen Körper sämmtlich behandelt, d. h. nach Gattungen und Arten geschieden und nach ihren Eigenschaften und Kennzeichen untersucht, so hat man die allgemeine Mineralogie, aus welcher einzelne Lehren für bestimmte Zwecke getrennt behandelt werden, z. B. die von den Krystallen und den Gesetzen ihrer Bildung (Krystallographie), deßgleichen die Oryktologie oder die Lehre von den durch Grabungen oder Bergbau gewonnenen Erzarten. Ist die Natur und der Ursprung der Mineralien Gegenstand der Untersuchung, so hat man die Physiologie der unorganischen Körper, oder mit Rücksicht darauf, daß sie hauptsächlich die Erdkugel bilden, die *Geologie* und *Geognosie*.

In gleicher Weise geht aus der Lehre sämmtlicher Pflanzen, ihrer Gattungen, Arten und Eigenschaften die allge-

meine Botanik hervor, in welcher eben so einzelne Geschlechter von Pflanzen wegen ihrer Eigenthümlichkeiten, z. B. die Moose, die Palmen, oder zu besonderen Zwecken getrennt behandelt werden, z. B. die Forstgewächse, die für Oekonomie, für Bereitung der Heilmittel brauchbaren (Forstbotanik, ökonomische Botanik u. s. w.).

Wird der Ursprung der Pflanzen, die Natur ihres Organismus, das Gesetz ihrer Entwicklung nebst ihren Lebenserscheinungen in Untersuchung gezogen, so entspringt die Physiologie der Pflanzen, und insofern dabei die äußere Gestalt vorzüglich beachtet wird, die Morphologie derselben.

Eben so hat man allgemeine Zoologie, wenn die sämmtlichen Thiere nach Gattungen und Arten geschieden und zu genauer Kenntniß gebracht werden. Auch hier werden aus gleichen Gründen einzelne Gattungen besonders behandelt, z. B. die Lehre von den Fischen (Ichthyologie), von den Insecten (Entomologie), von den Vögeln (Ornithologie), von den Säugthieren und unter diesen vom Menschen (physische Anthropologie). Wird der thierische Organismus, sein Ursprung, seine Entwicklung, seine Theile und die Erscheinungen seines Lebens Gegenstand der Untersuchung, so entspringt die Physiologie der Thiere; ist aber nicht das Werden derselben, sondern was die Zerlegung des thierischen Leibes in seine Bestandtheile zeigt, ein Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung, so geht die Anatomie hervor, welche eine allgemeine oder vergleichende ist, wenn die durch Zerlegung der verschiedensten Thierleiber gewonnenen Ergebnisse nach ihren Analogien behandelt werden, und menschliche, wenn diese Behandlung sich allein auf den Leib des Menschen bezieht. Auch hier werden die einzelnen Theile Gegenstand besonderer Behandlung, z. B. die Lehre von den Muskeln (Myologie), von den Nerven (Neurologie), von

den Knochen (Osteologie) und wieder von einzelnen, z. B. die Bildung der Hauptknochen (Kraniologie).

Allen Zweigen der Naturgeschichte gemein ist die Scheidekunst oder Chemie, welche Naturkörper in ihre Grundstoffe auflöst, und diese entweder rein darstellt oder durch Mischung der verwandten und Vermittlung der widerstrebenden Stoffe andere unorganische Körper hervorbringt. Sie ist allgemein, wenn sie ihr Verfahren auf Körper jeder Art ohne andern Zweck als den der Wissenschaft ausdehnt, und speciell, wenn sie sich auf besondere Gattungen beschränkt, z. B. auf die zu Heilmitteln gehörige Scheidung und Verbindung (pharmaceutische Chemie), auf die der Industrie und Gewerben dienenden Farben, Salze, Oele und dergleichen (technologische oder polytechnische Chemie).

Während auf diesem Wege die Naturkörper geordnet, bestimmt, nach ihrer Entwicklung und Eigenthümlichkeit betrachtet und endlich bis in ihre letzten Stoffe zersetzt werden, beschäftigt sich die Physik mit Enthüllung der allgemeinen Kräfte, Eigenschaften und Erscheinungen der Natur, z. B. mit der Natur der Luft, des Schalls, des Lichtes, der Wärme, der Schwere, der Elektricität und des Galvanismus, und scheidet sich in diesen Bestrebungen dreifach, indem sie durch Versuche jene Erscheinungen und Gesetze festzustellen und zu erläutern sucht (Experimentalphysik) und hierauf in das Innere derselben eindringt, vorzüglich mit Hülfe des Calculs und der Analysis (mathematische Physik) und endlich die auf beiden Wegen gewonnene Erfahrung für die Zwecke der Industrie anzuwenden sucht (technologische Physik).

Es ist leicht zu sehen, wie diese sämmtlichen Wissenschaften als Theile der Naturwissenschaft innerlich zusammenhängen, einander voraussetzen und sich gegenseitig erläutern, ergänzen und unterstützen, so daß erst in ihrem ganzen Inbegriffdie volle Kunde der sichtbaren Welt, und so fern sie sich

als ein **Werdendes** in wechselnden Gestalten darstellt, bis in das Innere ihrer Gesetze und Stoffe hineinenthalten ist.

2. **Die Mathematik.** Bei der Mathematik, welche in reine und angewandte sich schied, tritt in ähnlicher Weise wie bei der Naturwissenschaft die weitere Scheidung nach den Gattungen der Größen ein, welche behandelt werden. Die reine, sowohl die niedere oder elementare als die höhere, scheidet sich in die Lehre von den Zahlengrößen (**Arithmetik**) und den räumlichen Größen (**Geometrie**), so daß von der reinen Elementararithmetik die Verbindung und Scheidung einfacher Zahlen (einfache Rechnungsarten) sowohl mit den Zeichen der einzelnen Zahlgrößen (Zahlen) als mit allgemeinen Zeichen (Buchstaben) und die Lehre von den einfachen Gleichungen (Algebra) behandelt wird, von der höheren aber die tiefer liegenden Gesetze der Auflösung der Formeln (Analysis) mit Hülfe der Functionen und mit Einschluß der Combinationslehre so wie des Differenzial- und Integralcalculs zu enthüllen sind. Die reine Elementargeometrie begreift die einfachen Lehrsätze von der Linie, der ebenen Fläche (Planimetrie) und ebenen Körper (Stereometrie), ohne die Sätze von der Zirkellinie (niedere Sphärik), die auf sie gegründeten Lehrsätze und Messung der Dreiecke (Trigonometrie) auszuschließen. Die **höhere Geometrie** gestaltet sich dann als vollständige Behandlung der sämmtlichen geometrischen Krummlinien, als Theorie der **Curven**, deren wichtigste die Kegelschnitte, Kreislinie, Parabel, Ellipse, Hyperbel sind. Sie verfuhr dabei ursprünglich synthetisch durch Darstellung in Figuren, in neuerer Zeit verfährt sie **analytisch**, indem sie den Lehrsatz in eine Formel bringt und diese zu lösen sucht. Doch ist man zuletzt durch die **descriptive Geometrie** dahin gelangt, mit Umgehung der Analysis die schwierigsten Probleme wieder durch Darstellung und Zeichnung anschaulich und leichter, wenn auch mit weniger wissenschaftliche Tiefe zu lösen.

Neben der reinen Mathematik und auf sie gestützt bildet sich die angewandte aus. Die angewandte oder praktische Arithmetik wird sich mit den Rechnungen, die in Geschäften vorkommen und vom Oekonomen, Kaufmann, Wechsler, Fabricanten und dergleichen geübt werden, beschäftigen, die praktische Geometrie aber wird die Sätze der reinen auf Feldmessen, Nivelliren, Markscheidekunst und dergleichen anwenden. Daneben aber eröffnet sich der angewandten Mathematik ein weites Reich auf dem Gebiet der Bewegung in den Erscheinungen der Natur und den Wirkungen ihrer Kräfte, sofern diese mathematischen Gesetzen und Berechnungen unterworfen sind. Gilt es, die Gesetze der Schwere und der dadurch begründeten Lehre von dem Gleichgewicht und der Bewegung zu bestimmen, so treten die Wissenschaften der Dynamik, Statik und Mechanik hervor, die in ihrer Anwendung auf flüssige Körper Hydrostatik und Hydraulik, in ihrer Anwendung auf die Luft Aërometrie werden.

Ist der Lichtstrahl, seine Zusammensetzung, seine Brechung mit den darauf gegründeten Gesetzen des Sehens Gegenstand der Forschung, so wird Optik, Dioptrik und Katoptrik gewonnen. Ist der Schall und der Ton, ihre Verbreitung, ihre Erscheinungen und Gesetze Stoff der Untersuchung, so bildet sich die Akustik. Erhebt sich die Forschung zu den Himmelskörpern, um ihre Entfernung, ihre Größe, Natur und Bewegung zu messen, so entspringt die Astronomie, als deren Anhang die Gnomonik, die Zeitmessung nach dem Gange des Schattens, erscheint, ungerechnet was aus den Lehren zugleich der reinen und angewandten Mathematik gewonnen und besonders ausgebildet wird, um die mathematische Geographie, die Baukunst im weitesten Sinne (Civil- und Militärbaukunst, Wasser- und Straßenbau) und Anderes zu bilden.

Auch die mathematischen Wissenschaften hängen unter sich auf das genaueste, ja noch bestimmter als die Naturwissenschaften dadurch zusammen, daß jede spätere sich aus den Resultaten der frühern erhebt und diese zu ihrem Grunde hat. Eben so sind sie mit den Naturwissenschaften mannichfach verbunden. Schon die Krystallographie beruht zum Theil auf mathematischen Formen und Gesetzen; allgemeine Typen gehen nach bestimmten mathematischen Gesetzen durch alle Bildungen der Natur und liegen sogar den Erscheinungen des Geistes gleichsam als formeller Theil, als Dynamik desselben, zum Grunde. Die Physik aber, sofern ihr obliegt, die Lehren von der Schwere, dem Gleichgewicht und der Bewegung fester und flüssiger Körper, vom Lichte, vom Schalle zu behandeln, greift in die Gebiete der angewandten Mathematik so tief ein, daß sie das Ganze der aus diesen Lehren gebildeten Wissenschaften umfassen und in sich aufnehmen kann.

3. Die Philosophie. Wird auf dem Gebiet der Natur das Werden selbst, d. h. der Ursprung des Vielfältigen und die Beschaffenheit des stäten Wechsels zum Gegenstande der Forschung gemacht und aus einem Einfachen aber wieder Materiellen, der Luft oder der Wärme oder den Atomen abgeleitet, so erzeugt sich der Materialismus oder Realismus in der Philosophie. Legt sie dem Werden als dem Wechselnden ein Seyn als ein Bleibendes, d. i. Geist zu Grunde, durch welchen die Materie in dem Wechsel der Erscheinungen getrieben wird, so entspringt das System des Dualismus. Verwirft sie das Werden, eben weil es nirgend ein Bleibendes ist, als einen Schein und eine Täuschung, und legt sie das Seyn nur dem Unveränderlichen, dem Denken, dem Geiste bei, so wird sie Idealismus, und die Aufgabe der Philosophie auf diesem Gebiete wird seyn, das Reale und Ideale mit einander zu vermitteln, dieses als das Innere, Bleibende, Göttliche oder den In-

begriff der Ideen in jenem als dem Aeußern, Vergänglichen und Irdischen nachzuweisen.

Auf dem Gebiete des menschlichen Geistes spaltete sich die Philosophie, wie oben bemerkt ward, in Psychologie, Logik, Aesthetik und Ethik. Sucht die Psychologie die Erscheinungen, Eigenthümlichkeiten und Zustände der Seele durch die Aeußerungen derselben, also aus der Erfahrung zu bestimmen, so ist sie die empirische; dringt sie hinter jene Aeußerungen zu dem, was sich als Einheit derselben, als Verstand und Vernunft darstellt, so wird sie rationell. Die Logik, welche, nächst ihr eintretend, die Art und Weise, wie Verstand und Vernunft sich äußern, oder das Denken behandelt, umfaßt als Theile die Syllogistik, die Lehre vom Schlusse und die Dialektik, die Lehre von Findung der Wahrheit durch Combinirung von Urtheilen und Schlüssen. Aesthetik, als die Lehre vom Schönen, wird zur Theorie der zeichnenden und bildenden Künste, wenn sie die Gesetze des Schönen in den Werken derselben nachweis't, und zur Theorie der redenden Künste (Rhetorik und Poetik), wenn sie die Darstellung in der Sprache nach den Gesetzen des Schönen gestalten oder beurtheilen lehrt. Die Ethik, bemüht, die Gesetze des Guten als des Grundes sittlicher Handlungen zu bestimmen, gestaltet sich als Theorie des Guten, und als Lehre der aus ihm abgeleiteten Pflichten. Insofern sie die Mittel und Wege der Bildung für dasselbe zeigt, wird sie Pädagogik.

Auf den übrigen Gebieten der Wissenschaften, wo sie ihrer Natur zufolge gleichfalls das Allgemeine und Unbedingte zu entwickeln sucht, wird sie Philosophie der Sprache, der Geschichte, Religionsphilosophie, Rechtsphilosophie u. s. w.

4. Die Philologie, welche, wie bemerkt wurde, Grammatik, Rhythmik und Poetik, Hermeneutik und Kritik begreift, ist als Lehre und wissenschaftliche Kunde der Rede, d. i. der Sprachen und der in Wort und Schrift enthaltenen

Werke von so großem Umfange, daß sie nach Zeiten und Völkern muß getrennt werden. Sie scheidet sich demnach in ältere und neuere Philologie, jene wieder in orientalische und altclassische, die orientalische in hebräische, arabische u. s. w., die altclassische in griechische, lateinische, die neuere spaltet sich wieder nach Völkern in deutsche, englische u. s. w. und Zeitaltern in altdeutsche, mitteldeutsche Philologie ꝛc.

Von vorzüglicher Wichtigkeit für allgemeine Bildung ist die altclassische, welche Sprache und Literatur der beiden Völker des classischen Alterthums umfaßt und oft ausschließend Philologie, in neuerer Zeit auch Alterthumswissenschaft genannt wird.

Das Organ aller Philologie ist die Sprache, und insofern den Sprachen etwas Gemeinsames und Allgemeines zu Grunde liegt, hat man die allgemeine oder Philosophische Grammatik. Daran schließen sich die Grammatiken der einzelnen Sprachen, und aus diesen erwächst wieder die vergleichende Grammatik, sowohl die specielle, wo die verschiedenen Mundarten und Sprachen Eines Stammes, z. B. die germanischen, mit einander verglichen werden, als die allgemeine, welche das Vergleichen aller bekannten Sprachen nach Analogien und Verschiedenheiten zum Gegenstande hat. In der Grammatik selbst ist Wurzellehre und Ableitung (Etymologie), Wortbildung (Analogie), Wortbedeutung (Lexikologie), Bedeutungen ähnlicher Worte (Synonymik), Abweichungen der Mundarten (Dialektenlehre), dann Wort- und Satzverbindung (Syntaxis) und besondere Eigenthümlichkeit des Ausdrucks (Sprachgebrauch und Schematologie) zu unterscheiden. Rhythmik und Metrik, welche nach dem oben bezeichneten Gange der Wissenschaft sich daran schließen, um die Form, in welcher prosaische und poetische Rede sich entfalten, zu zeigen, beschließen den Kreis der Disciplinen, welche das Organ der Philologie oder die Sprachen begreifen, und darum instru-

mentale können genannt werden. Gilt es dann, die Gesetze der Auslegung (Hermeneutik) schriftlicher Texte zu entwickeln, so werden diese sich so vielfach zeigen, als die Schwierigkeiten seyn können, welche sie lösen soll. Die Hermeneutik ist grammatisch, wenn die Schwierigkeiten in Wortform, Wortgebrauch oder Wortverbindung liegen; logisch, wenn Natur und Zusammenhang der Gedanken Erläuterung brauchen; ästhetisch, wenn es gilt, das Zweckmäßige und Schöne des Einzelnen zu zeigen, und dann wieder pragmatisch oder sächlich, wenn die Erläuterungen aus dem Gebiete der Sachen zu schöpfen sind. Demnach schließt sich jener formellen oder idealen Seite der Philologie eine reale an, welche Mythologie, Geschichte des Staats, der Wissenschaften und der Literatur, der Sitten, Gebräuche und Künste (Antiquitäten und Archäologie) begreift, indem nöthig ist, das ganze geistige und politische Leben eines Volkes genau zu kennen, um die aus ihm hervorgegangenen Geisteswerke richtig aufzufassen. Die Kritik, welche sich der Hermeneutik anschließt, beurtheilt die Richtigkeit und Aechtheit des Textes, sowohl im Einzelnen (niedere Kritik), als im Ganzen (höhere Kritik), und sucht das Schadhafte zu verbessern durch Benützung der kritischen Hülfsmittel oder durch Vermuthung, so daß sie aus dem Vorhandenen oder dem Zusammenhange auf das Fehlende, aus dem Verdorbenen auf das Gesunde schließt und dieses findet (Conjecturalkritik).

5. Die Geschichte muß in ähnlicher Weise wie die Philologie nach Zeiten und Völkern geschieden werden. Als Darstellung der Schicksale des menschlichen Geschlechtes bis auf unsere Tage ist sie allgemeine oder Weltgeschichte, die in alte, mittlere und neuere getheilt wird. Diese wird nach Welttheilen, Ländern, Völkern, Stämmen, Städten, einzelnen Begebenheiten, selbst auch Geschlechtern und Individuen (Biographie) geschieden, als: Geschichte von Asien,

von Persien, der Hebräer, der Griechen, der Dorier, Geschichte von Syrakus, des peloponnesischen Krieges, der Alkmäoniden, des Solon u. s. w.

Eine andere Scheidung geht nach dem in der Darstellung vorherrschenden Stoffe. Je nachdem die öffentlichen Begebenheiten, die Wissenschaften, oder eine einzelne Wissenschaft, die Künste, oder Eine Kunst, oder irgend Etwas, das dem Wechsel unterworfen war, Hauptgegenstand der Darstellung bildet, ist sie politische Geschichte, Geschichte der Wissenschaften oder irgend einer einzelnen Wissenschaft und der Literatur, Kunstgeschichte oder im Einzelnen Geschichte der Malerei u. s. w., Geschichte der Verfassung eines Staats, des Handels, der Seereisen u. s. w.

Eine reine Scheidung ist hier nicht zulässig, und wie z. B. die politische Geschichte nicht umhin kann, auf Entwickelung der Wissenschaften, der Verfassung, selbst der Künste, des Handels Rücksicht zu nehmen, so wäre die Geschichte der Literatur, der Künste u. s. w. unverständlich ohne Beachtung der politischen, doch wird der eigentliche Gegenstand vorherrschend behandelt, das andere nur zur Erläuterung und zum Verständniß der Hauptsache. Da aber, wie wir bemerkten, das Studium der politischen Geschichte in dreifacher Richtung sich entfaltet, indem es zunächst Ort, Zeit und Stoff der Begebenheiten ordnet und bestimmt (Geographie, Chronologie, Diplomatik), dann die Darstellung des Geschehenen umfaßt (eigentliche Geschichte) und aus ihm den politischen oder bürgerlichen Zustand eines Volkes ableitet (Politik), so erscheint auf erster Linie Geographie. Sie ist mathematische, insofern die Erde als Theil des Sonnensystems und nach ihrer Größe, Gestalt und allgemeinen Eintheilung betrachtet wird; physische, welche die natürliche Beschaffenheit derselben, die Lehre von Meer, Land, Gebirgen, Flüssen und dergleichen zum Gegenstand hat; politische, welche die auf ihr wohnenden Völker,

vorzüglich nach ihrer Ausbreitung in Staaten, die Gränzen, die Eintheilungen, Städte und andere Wohnsitze derselben kennen lehrt, oder Statistik, wenn die Zahl der Bevölkerung, die Hülfsmittel, die Arten und Quellen des Reichthums, des Handels, die Form der Verfassung und Verwaltung ihr Gegenstand sind. Die politische Geographie folgt der Eintheilung der Geschichte nach Zeiten, Ländern, Provinzen und ist allgemeine Geographie, alte, mittlere, neuere Geographie, Geographie von Asien, von Griechenland u. s. w. Ist Ausmittelung des Oertlichen die Hauptsache, so erscheint sie als Topographie. — Die Chronologie ist gleich der Geographie mathematisch, insofern die Zeitmessung mit der angewandten Mathematik, besonders Astronomie zusammenhängt und von ihr bedingt ist, und politisch, wenn sie die Vorkehrungen der einzelnen Völker zur Aufbewahrung der Zeitfolge der Begebenheiten und die Stoffe zur Bestimmung derselben behandelt. Die Diplomatik als Kunde der Urkunden (diplomata) begreift die Lehre von Lesung derselben (Paläographie), ihre Hermeneutik und Kritik und im weiteren Sinne Kunde der Archive, der Bündnisse und Verträge, vorzüglich der noch in Gültigkeit bestehenden. Die Erzählung der Begebenheiten ist entweder chronologisch bei jedem einzelnen Staate, oder synchronistisch, wenn die Gleichzeitigkeit der Begebenheiten mehrerer Staaten in das Auge gefaßt wird, kurz zusammenfassend (synoptisch) oder ausführlich darstellend, so daß die Gründe der Begebenheiten erforscht werden (kritische Behandlung), oder ihre Brauchbarkeit für die Führung öffentlicher Geschäfte hervorgehoben wird (pragmatische Geschichte). Die Politik begreift die ganze innere Einrichtung des geselligen und öffentlichen Zustandes eines Staates, innere Politik, von welcher vieles in die Statistik aufgenommen wird, und sein Verhältniß zu andern,

wo die Gränze derselben mit der Diplomatik zusammenfällt, insofern diese die Kunde von Verträgen befaßt.

Auch die Gruppen der philologischen und historischen Wissenschaften hängen unter sich und mit dem Ganzen eng zusammen. Philologie ohne Geschichte ist in tieferer Bedeutung so undenkbar, wie Geschichte getrennt von Philologie, und wie jene vorzüglich bei der Sprachentwickelung, der allmählichen Bildung der Literatur und der Auslegung von Schriftwerken bei jedem Schritte der Geschichte, oft der genauesten, in das Einzelne gehenden Kunde des Geschehenen bedarf, so ist ihrerseits Geschichte nicht möglich ohne Kunde von Sprachen, auf welcher die Erforschung ihres Materials, und ohne Kunde der Auslegung, auf welcher die Herstellung des Thatbestandes beruht. Beide aber knüpfen sich an die Philosophie nicht nur durch den Stoff an, welchen sie dieser zur Begründung philosophischer Lehren geben, sondern auch durch die Nothwendigkeit philosophischer Behandlung ihrer Lehren, wie denn diese durch dieselben Bande und Rücksichten mit den Studien der Naturwissenschaften sich vereinigen. Wie aber die allgemeinen Wissenschaften unter sich, so hängen sie auch mit den speciellen zusammen. Die Theologie und Jurisprudenz verkehrt auf das mannichfachste mit der Philosophie, der Philologie und Geschichte, und die medicinischen Wissenschaften stützen sich auf umfassende Kunde der Natur, ihrer Körper, Eigenschaften und Kräfte. Es zeigt sich also, daß die Wissenschaften von einem gemeinschaftlichen Bande umschlungen, und, wie sie aus Einem Geiste hervorgegangen sind, zu einem innerlich verknüpften Ganzen vereinigt werden.

5.

## Theologische Facultät.

Die christliche Theologie als die wissenschaftliche, d. i. auf Wissenschaft gegründete Kunde der durch Christus zur Vollendung gediehenen göttlichen Offenbarung oder der im alten und neuen Testamente geoffenbarten Religion umfaßt vor Allem Kenntniß der Urkunden der göttlichen Offenbarung oder biblische Philologie, hiernächst die wissenschaftliche Entwicklung der in ihnen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehre (Dogmatik und Moral), dann den gegenwärtigen Bestand der Kirche, ihre Einrichtung, Führung und die Anwendung der christlichen Lehre auf das Leben (Kanonistik und Pastorale). Daran schließt sich die geschichtliche Entwicklung der Glaubenslehren und der Kirche bis auf unsre Zeit (Dogmen- und Kirchengeschichte).

Die biblische Philologie im weitesten Sinne umfaßt Kunde der Sprachen, in welchen das Wort Gottes geschrieben ist, also der hebräischen und hellenistischen. Das Studium der hebräischen wird durch das der verwandten Sprachen, des Arabischen, Syrischen und Chaldäischen, gefördert; das Hellenistische ist jene Sprachform, welche das Griechische nach Alexander dem Großen durch die dem Original sich eng anschließende Uebersetzung der hebräischen Urkunden des alten Testamentes annahm, und in welcher dann die Bücher des neuen Testaments geschrieben sind. An die Kunde dieser Sprachen schließt sich, wie bei der classischen Philologie die biblische Hermeneutik oder die Kunst der Auslegung der heiligen Schrift, die niedere Kritik, d. i. die Lehre von der Richtigkeit und Berichtigung der Schrifttexte, die höhere Kritik, auch Einleitung in die Bücher des Kanon oder Kanonik genannt, d. i. die Lehre von dem Ursprunge, der Erhaltung, der Aechtheit und Integrität des Textes,

ihrer Glaubwürdigkeit, ihrem göttlichen Ursprunge und von ihrer Aufnahme in den Kanon.

Der sächliche Theil der biblischen Philologie umfaßt Kunde von den Sitten und Gebräuchen, den politischen und religiösen Einrichtungen des jüdischen Volkes (biblische Archäologie), die Geographie des heiligen Landes und die Geschichte des jüdischen Volkes bis zum Untergang von Jerusalem.

Von den zwei Wissenschaften der systematischen Theologie sucht die Dogmatik die Glaubenslehren (dogmata), wie sie in der Schrift geoffenbart und in der Kirche wissenschaftlich ausgebildet worden sind, darzustellen; die christliche oder biblische Moral aber begründet wissenschaftlich, wie das Leben des Christen nach den Lehren der Offenbarung geordnet und geführt werden soll.

Von der praktischen Theologie umfaßt das kanonische Recht die Gesetze und Verordnungen (canones), nach welchen die Kirche geordnet ist und kirchliches Regiment geführt wird, und die Pastoraltheologie den Beruf des Seelsorgers. Sie enthält die Didaktik, Liturgik und kirchliche Pädagogik. Die Didaktik ist die Lehre vom Vortrage des göttlichen Wortes an Unmündige (Katechetik) und an Erwachsene (Homiletik); die Liturgik gibt die Anleitung zur Führung des geistlichen Amtes, und die kirchliche Pädagogik oder Pastoral im engern Sinn lehrt, wie der Geistliche seiner Gemeinde Pfleger und Tröster seyn soll.

Die historische Theologie schildert entweder die Schicksale der christlichen Kirche und die Entwicklung ihrer Lehren (Kirchen- und Dogmengeschichte), oder die christliche Literatur, die in ihrer Beschränkung auf die frühern Jahrhunderte oder die Kirchenväter Patristik oder Patrologie heißt. Werden die Lehrbegriffe der verschiedenen christlichen Confessionen verglichen, so entsteht die christliche Symbolik,

welche die **Symbola** oder Glaubensbekenntnisse der Einzelnen behandelt, an welche die Anleitung zur Bekämpfung der Irrthümer (Polemik) und zur Vertheidigung der Wahrheit (Apologetik) in Sachen der Religion sich anschließt.

## 6.

## Die juristische Facultät.

Die Jurisprudenz als die wissenschaftliche Kunde des Rechtes und der im Staate geltenden Bestimmungen über dasselbe, oder der Gesetze (juris legumque peritia), umfaßt die sämmtlichen Wissenschaften, durch welche gelehrt wird, welche Rechte jedem Einzelnen nach seinen Verhältnissen zu Einzelnen oder dem Staate und diesem gegen andere Staaten zukommen, wie Rechte entstehen, erworben oder vertheidigt und sicher gestellt werden.

Die ursprünglichen Bestimmungen über die einem jeden zustehenden Rechte und über die Rechtsvorkehrungen heißen die **Rechtsquellen**. Sie umfassen Urkunden über Rechte, Gesetze, Beschlüsse gesetzgebender Behörden, Aussprüche von Rechtsgelehrten, welche mit öffentlichem Ansehen bekleidet wurden, Staatsverträge u. dgl., und ihr Studium bildet die **urkundliche Jurisprudenz**. Werden aus diesen Urkunden oder nach denselben die einzelnen Lehren geschöpft und zu den Disciplinen der in einem Staate geltenden Rechte verarbeitet, so entspringt die **theoretische Jurisprudenz**. In **dritter Linie** schließt sich der praktische Theil der Wissenschaften, in welchen die Anwendung und Handhabung des Rechts oder der Processe wissenschaftlich begründet wird. Also urkundliche, theoretisch-historische und praktische Jurisprudenz sind die drei Zweige, in welchen die Wissenschaft sich analog der Theologie und den übrigen entfaltet. Auch hier tritt die historische Entwicklung des Rechts oder die Rechtsgeschichte als Ergänzung und Abschluß des Gebiets ein.

Dieselbe Theilung, welche sich in dem ganzen Stoffe zeigt, kehrt auch bei der Jurisprudenz in jedem Theile oder jeder besondern Wissenschaft wieder.

Die urkundliche Jurisprudenz hat für das in Deutschland und speciell in Bayern geltende Recht mehrere Gattungen von Quellen zu beachten, aus welchen der gegenwärtige Rechtszustand geflossen ist. Grundlage bildet das altgermanische Recht, welches wieder nach den verschiedenen Stämmen von einander abweichend war. Neben demselben und zum Theil über dasselbe verbreitete sich im Mittelalter das römische Recht, wie es zuletzt unter Justinian in dem Corpus Juris, d. i. in den Rechtsbüchern der Institutionen, der Pandekten und des Codex, zu welchen später die Novellen traten, vereinigt wurde. Die Institutionen enthalten eine kurze Anleitung und Uebersicht der römischen Jurisprudenz, die Pandekten eine reiche Zusammenstellung von Entscheidungen der Rechtsgelehrten, der Codex die Rechtsbestimmungen der Kaiser, die Novellen aber und *βασιλικαὶ διατάξεις* die spätern Ergänzungen oder Abänderungen derselben. Dieses römische Recht ist von der größten Wichtigkeit nicht nur wegen seines Umfanges, seines Reichthumes und der Genauigkeit und Schärfe seiner Bestimmungen, sondern auch als vorzüglichster Grund des jetzt geltenden Rechts, neben welchem es außerdem noch in vielen Ländern zur Ergänzung und Läuterung in subsidium gebraucht wird.

Dazu kommen dann die in neueren Zeiten erschienenen Gesetze, Gesetzbücher und Verfassungen und für die kirchlichen Dinge das corpus juris canonici, die von den Kaisern genehmigten Beschlüsse der Concilien und die Concordate, d. h. Verträge der weltlichen Macht mit der römischen Curie, dann für die Staatsverhältnisse Bündnisse, Verträge, Friedensschlüsse u. dgl.

Anlangend das Studium des urkundlichen, besonders

des römischen Rechts, so gehört zu demselben vor allem genaue Kunde der lateinischen Sprache, besonders ihrer legislativen und juridischen Eigenthümlichkeit, und da ein Theil der spätern kaiserlichen Verordnungen griechisch ist, auch der griechischen; ferner Exegese und Kritik der lateinischen Originale, und als sächliche juridische Philologie zum Behuf des Auslegens genaue Kunde des römischen Alterthums (antiquitates romanae), vorzüglich alles dessen, was sich auf Gesetzgebung und Handhabung der Gesetze bezieht (antiquitates juris romani), ebenso der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung des römischen Staates und der Literaturgeschichte.

In gleicher Art wird die urkundliche Jurisprudenz in Bezug auf die germanischen Quellen verfahren. Auch hier gilt es, die Urkunden und Quellen, welche zum Theil lateinisch (leges Bajuariorum, leges Ripuariorum), zum Theil deutsch (der Sachsenspiegel) sind, mit Hülfe der genauen Sprachkunde, der Exegese und Kritik zu enthüllen und dabei die deutschen Rechtsalterthümer (antiquitates juris germanici) mit Einschluß der deutschen Geschichte zu benützen.

Aus der neueren Zeit kommen für Bayern außer den neuen Gesetzgebungen des Kurfürstenthums und Königreichs noch die in jedem Kreise geltenden Provincial- und Stadtrechte, in den früher preußischen Provinzen das preußische Landrecht und im Rheinkreise die französische Gesetzgebung dazu.

Die theoretische Jurisprudenz mit der Bestimmung, aus diesen Urkunden die gegenwärtig geltenden Systeme des Rechts zu gewinnen und wissenschaftlich auszubilden, gestaltet aus ihnen das Privat- oder Civilrecht, welches sich auf Personen (persönliches Recht), auf Sachen (sächliches oder dingliches Recht) und Verpflichtungen (Obligationen-Recht) bezieht und alle Befugnisse vereinigt, die

Jemand als Einzelner in seinen verschiedenen Verhältnissen besitzt. Auch werden wichtige Theile desselben als Erbrecht, Lehnrecht, Wechselrecht abgesondert und für sich behandelt. Gewöhnlich werden diese Rechte auf der Grundlage der römischen Institutionen und Pandekten und so vorgetragen, daß die Lehren dieser Rechtsbücher zusammengestellt, das außer Gebrauch Gekommene bezeichnet und Umgestaltung oder Ergänzungen der spätern Zeit, mit Einem Worte das jetzt geltende Recht damit verglichen und an ihnen entwickelt wird.

Die Rechte der Kirchengemeinschaft umfaßt das Kirchenrecht (jus canonicum), die des Staates als einer moralischen Person mit bestimmter Eigenthümlichkeit (Verfassung) das Staatsrecht, die zwischen allen Völkern geltenden Rechte das Völkerrecht. Wird aber gelehrt, was zwischen Staaten, welche, wie die deutschen, sich durch Verträge zu gemeinsamer Ordnung und Führung bestimmter Angelegenheiten verpflichtet haben, Rechtens ist, so entspringt das Bundesrecht. Diesen verschiedenen Rechten gegenüber steht das Criminalrecht, die Strafbestimmungen enthaltend, welche auf die Verletzung von Rechten der Einzelnen, der Kirche, des Staates gestellt sind.

Demnächst lehrt die Jurisprudenz die Handhabung und Anwendung des Rechts durch rechtliche Handlungen (actiones juris) oder den Proceß. Dieser bezieht sich theils auf Privatrecht oder eine Verpflichtung, die von einem andern streitig gemacht oder in Anspruch genommen wird, Civilproceß, oder auf ein Vergehen, ein Verbrechen, dessen Verfolgung der Staat übernimmt (Criminalproceß). Das Verfahren in beiden geschieht von der vom Staat aufgestellten Behörde (Civil- Criminalgerichte), welchen Untersuchung und Entscheidung obliegt. Auch kann von dem allgemein üblichen Verfahren das in einzelnen Landen oder bei einzelnen Rechtsverhältnissen angenommene mehr oder

weniger abweichen, und so entstehen besondere Arten von Proceß, z. B. bayerischer Proceß, französischer Proceß, das Verfahren des Wechselgerichts. Mit den wissenschaftlichen Vorträgen darüber sind gemeiniglich auch praktische Uebungen (Civil-, Criminal-Practica), d. h. Behandlung wirklicher oder angenommener Fälle durch die Studirenden unter Leitung des Lehrers verbunden.

Die historische Jurisprudenz führt die Entwicklung der Rechtsinstitute, Gerichtsverfassungen, Proceßordnung u. s. w. geschichtlich in dem Mittelalter herauf, indem sie zugleich ihre Umgestaltung, ihren Untergang oder ihre Verjüngung bis zu ihrem Uebergang in den gegenwärtigen Bestand nachweis't. Im Allgemeinen ist ihre Aufgabe noch nicht gelös't, wir besitzen noch keine allgemeine Rechtsgeschichte. Dagegen ist die specielle von der römisch-germanischen Grundlage ausgehoben und bei den gegenwärtig geltenden Rechten und Rechtsinstituten mannichfach bearbeitet und wird gemeiniglich in der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte vorgetragen.

## 7.

## Die staatswirthschaftliche oder cameralistische Facultät.

Wird der Staat als ein Inbegriff von Besitzenden und Erwerbenden betrachtet, mit besonderer Berücksichtigung dessen, was er als moralische Person für sich besitzt und von dem Erwerb Anderer in Anspruch nimmt, d. i. auf öffentliche Güter und öffentliches Vermögen, so gewinnt man die Wissenschaften, welche zur staatswirthschaftlichen Facultät gehören.

Sie begannen mit Behandlung der Lehre von den öffentlichen Gütern. Diese, oder die Domänen (Grundbesitz),

die Gefälle, Renten und Gilden des Staates wurden in Deutschland ursprünglich als zur landesherrlichen Kammer, nämlich der Schatzkammer gehörig angesehen (Cameralgüter, Cameralgefälle). Aus ihnen ward das Bedürfniß des fürstlichen Hauses und in so weit es möglich war, des öffentlichen Dienstes bestritten. Das Fehlende wurde durch Steuern und Gaben gedeckt, über welche der Landesfürst mit den Ständen sich vereinigt hatte. Aus jenem ursprünglichen Verhältniß des öffentlichen Vermögens zur fürstlichen Kammer kam es, daß die Wissenschaft, welche die Verwaltung und Verwendung desselben zu lehren unternahm, die Cameralwissenschaft, Cameralistik, und die Studien derselben Cameralia genannt wurden. Später erweiterte und berichtigte sich der Begriff des öffentlichen Vermögens. Neben dem Staat, als dem großen Besitzer, betrachtete man mit größerer Aufmerksamkeit die Individuen, als einzelne oder kleine Besitzer, so wie die Theile ihres Besitzes und Erwerbes, oder die Güter; an vielen Orten ging das gesammte Cameral- oder Staatsvermögen in das Privatvermögen ganz oder großentheils über, der Staat erschien deutlicher als die Einheit der ihn bildenden Individuen, und als sein Vermögen im weitesten Sinn erkannte man den Gesammtreinertrag des Bodens und der Viehzucht und was durch Verarbeitung und Veredlung der Erzeugnisse vermittelst der Gewerbe und Künste, so wie durch Vertrieb an beiden vermittelst des Verkaufs und Handels gewonnen wird.

Auf erster Linie der hierdurch gewonnenen Wissenschaften erscheint die Oekonomie, d. i. Ackerbau und Viehzucht der Einzelnen, oder Landwirthschaft, Privatökonomie, an welche sich die Lehre von Pflege und Verwaltung der Forsten (Forstwissenschaft), deßgleichen von Anlage und Benutzung der Bergwerke (Berg-, Hütten- und Salinenwesen) anschließt, sämmtlich Wissenschaften, die aus der

Naturwissenschaft und Mathematik als praktische, d. h. auf den Gebrauch berechnete Theile derselben hervorgehen, z. B. ökonomische Botanik, Forstbotanik für Landwirthschaft, Oryktologie und Maschinenlehre für Bergbau u. a.

Demnächst folgt die Lehre von den Gewerben, sowohl den einfachen (Handwerken) als den im Großen betriebenen (Manufacturen und Fabriken) mit Einschluß dessen, was von den Künsten sich anreiht, insofern diese zum Gegenstande, von welchem es sich hier handelt, zur Verarbeitung und Veredlung der Roherzeugnisse und der dadurch gewonnenen Steigerung ihres Werthes beitragen. Man hat also hier im weitesten Sinne Technologie mit ihren aus derselben Quelle geschöpften Wissenschaften, der technischen Naturgeschichte, technischen Physik, Chemie und Mechanik, an welche die Civilarchitektur so wie Wasser- und Straßenbau sich anschließen.

In dritter Reihe steht sodann die wissenschaftliche Lehre von Verkehr und Handel, welche Waaren- und Productenkunde, höhere praktische Arithmetik und Buchhaltung, dann Statistik und Geschichte des Handels, endlich Handels- und Wechselrecht und Proceß umfaßt. Ihnen schließt sich die Lehre vom Postwesen, als eines der Hauptmittel des Verkehrs an.

Insofern nun die Betrachtung auf diesem Gebiet von dem Einzelnen zum Allgemeinen sich erhebt, und die Grundsätze der Oekonomie, der Gewerbe, des Handels auf den Staat und auf das von seiner Seite vorzukehrende bezieht, wird sie Staatsökonomie, Finanzwissenschaft und Polizeiwissenschaft.

Die Staatsökonomie untersucht im Allgemeinen die Gründe und die Quellen der auf den Besitz und Erwerb der Einzelnen, der Corporationen und auf das besondere Eigenthum des Staats gegründeten Nationalwohlfahrt und die Mittel ihrer Vermehrung. Die Finanzwissenschaft be-

handelt das dem Staat unmittelbar zuständige Vermögen in Verbindung mit dem Einkommen, das von dem Erwerb oder Vermögen der Einzelnen und der Corporationen für allgemeine Zwecke des Staats erhoben wird (directe und indirecte Steuern).

Die Wirthschaftspolizei erscheint in dieser Verbindung als der Inbegriff der Maßregeln, welche vom Staate zur Sicherung der auf diesem Gebiete sich regenden Thätigkeit und zur Wahrung der besondern und allgemeinen Interessen gegen eigensüchtige oder schädliche Richtungen der Erwerbsthätigkeit der Individuen und Corporationen genommen werden, und theilt sich nach ihren Gegenständen in Land=, Forstpolizei, städtische Polizei, Gesundheits=, Reinlichkeits= und Sicherheitspolizei, Fremden=, Armenpolizei u. s. w. Der Inbegriff der Befugnisse, welche der Polizei auf ihrem Gebiete zustehen, umfaßt das Polizeirecht, und das Ganze der in allen diesen Beziehungen vom Staate aus sich entfaltenden Thätigkeit bildet die innere Verwaltung oder Administration, das Administrativwesen.

Weil der Pfleger und Verwalter des öffentlichen Vermögens und der öffentlichen Sicherheit oft in den Fall kommt, Rechte zu erwerben und zu vertreten, wird das juridische Studium wenigstens in seinen Haupttheilen auch hier eintreten, wie umgekehrt der die juridischen Studien voraussetzende öffentliche Dienst mit der Staatswirthschaft und Finanz mannichfach in Verkehr steht.

## 8.

## Medicinische Facultät.

Insofern die Medicin Gesundheit und Krankheit des menschlichen Leibes zu behandeln hat, umfaßt sie alle zu den Naturwissenschaften gehörigen Disciplinen, welche den Menschen als Geschöpf, seinen Organismus und wieder die

Natur und Kunde der zur Heilung dienlichen Gewächse und Stoffe zum Gegenstande haben. Es bilden also Naturgeschichte, Physiologie, physische Anthropologie mit Anatomie und Chemie die Grundlage der medicinischen Studien, und, insofern aus den Krankheiten des Leibes auch Störungen der physischen Thätigkeiten hervorgehen, die zur Kenntniß und Behandlung derselben gehörigen, zum Theil philosophischen Wissenschaften.

Die eigentliche Medicin aber behandelt die krankhaften Zustände des menschlichen Körpers und ihre Heilung. Sie theilt sich demnach in Heilkunde innerer Krankheiten (Medicin im engern Sinne), in Heilung der äußern Schäden, vorzüglich Wunden (Chirurgie), und in Lehre von den Heilmitteln (Pharmacie). Die Medicin im engern Sinne begreift die allgemeine und specielle Lehre von den Krankheiten (Pathologie und Nosologie), wobei die Kennzeichen der einzelnen Krankheiten auch besonders behandelt werden (Semiotik), die Lehre von den Heilmitteln (Pharmakologie), dann die allgemeine und specielle Heilkunde (Therapie). Die Chirurgie behandelt in ähnlicher Weise die Lehren von den Schäden und Verletzungen und von ihrer Heilung. Einzelne Theile der Chirurgie sind die Lehre von den Augenkrankheiten, von der Entbindungskunst, die Operationslehre (Heilung durch Unterbinden, Aetzen, Schneiden oder Brennen). Die Pharmacie hat mit der Medicin die Kunde der Heilmittel gemein und lehrt ihre Bereitung (Pharmakopöe). Die praktische Medicin zeigt die Anwendung dieser Lehren am Krankenbette (κλίνη, medicinisches, chirurgisches clinicum). Die Behandlung der Krankheiten anderer Geschöpfe, die Thierarzneikunde, wird gemeiniglich von der Medicin getrennt und in besondern Anstalten gelehrt.

Uebrigens ist offenbar, daß die Wissenschaften der speciellen Facultäten mit den allgemeinen eng zusammenhängen. Die Theologie und Jurisprudenz verkehrt auf

das mannichfachste mit Philosophie, Philologie und Geschichte und gewinnt ihre wissenschaftliche Form dadurch, daß in der Theologie die Lehre der göttlichen Offenbarung und in der Jurisprudenz das Recht mit Hülfe philosophischer, philologischer und historischer Studien und Forschungen ergründet und ausgebildet werden. So sind auch die medicinischen Wissenschaften, insofern sie sich auf den Leib beziehen, nur eine speciellere Richtung der Naturwissenschaften auf die Behandlung krankhafter Erscheinungen des menschlichen Organismus und verkehren vorzüglich durch ihren historischen Theil und bei ihrer Anwendung und Ausübung mit den übrigen Wissenschaften. Es zeigt sich also auch nach dieser Erörterung dasselbe, wovon wir ausgegangen, daß die Wissenschaften von einem innern Bande umschlungen, unter einander eng und zu einem Ganzen verbunden sind, in dem alles Wissen, alles geistige Vermögen und damit alles darauf Gegründete, Würde, Größe und Macht des menschlichen Geistes und der menschlichen Gesellschaft begriffen ist.

## 9.

## Ueber Umfang und Ordnung der akademischen Studien im Allgemeinen.

Das wissenschaftliche Studium beginnt von den allgemeinen Wissenschaften, um dann zu den speciellen überzugehen, und es gehört zu den Vorzügen unserer bayerischen Universitäten, daß sie diese der Natur der Studien gemäße Ordnung erkannt haben und darauf angewiesen sind.

Die allgemeinen Wissenschaften aber sind von solchem Umfang, daß jede für sich allein ein ganzes Leben und Studium ausfüllen kann und für diejenigen ausfüllt, die sich ihr speciell widmen. In wie fern sie demnach einem jeden sich als die Grundlage seines speciellen Faches

darbieten; wird ihr Studium schon durch die Kürze der ihm zu widmenden Zeit und durch die Nothwendigkeit, die gegebenen Stoffe mit Genauigkeit und Gründlichkeit aufzufassen, beschränkt werden.

Für den Umfang aber, der ihnen auch nach dieser Beschränkung noch bleibt, findet sich Erleichterung darin, daß der jugendliche Geist durch die strenge und beharrliche Methode des Gymnasialstudiums geübt und gestärkt, dadurch aber vorbereitet ist, größere Massen des Wissens mit Leichtigkeit und Sicherheit aufzufassen, so wie in dem Umstand, daß für drei der allgemeinen Wisseaschaften, die Mathematik, Philologie und Geschichte, die Universität an das Gymnasium anschließt und, obwohl tiefer gehend und mit wissenschaftlicher Strenge verfahrend, nur fortsetzt und weiter führt, was in dem Gymnasium begründet war und um so besser begründet seyn wird, je mehr das Gymnasium seine wichtige Bestimmung erfüllt. Nur die Naturwissenschaften und die Philosophie treten neu hinzu, abgesehen von den Vorkenntnissen und Vorstudien, welche für sie das Gymnasium gewährt, für die Philosophie durch Lesung classischer Werke der alten Philosophen und die zu ihrem Verständniß nöthige Einleitung und Erläuterung, und für die Naturwissenschaften das Studium der physikalischen Erdkunde.

Eine andere Rücksicht bei den allgemeinen Studien ist die auf das künftige Fachstudium zu nehmende. Zwar soll die Aufmerksamkeit des Studirenden vor allem und unbedingt auf den Gegenstand, über dem er arbeitet, sich richten, ohne daß gleich von vornherein gefragt wird, wozu er ihn brauchen werde, denn er gehört als Theil zum Ganzen der wissenschaftlichen Bildung, und insofern diese das Ziel seiner Bestrebungen ist und in ihr auch seine wahre Brauchbarkeit liegt, hat ein jeder Theil desselben auf gleiche Geltung Anspruch; indeß sind doch gegen den künf-

tigen Beruf gehalten einzelne der allgemeinen Wissenschaften diesem näher und inniger verknüpft als die andern, und begehren darum, daß er sich, so weit es mit seinen übrigen Obliegenheiten verträglich ist, noch besonders und mit größerem Aufwand von Zeit in ihrem Gebiete auszubilden sucht. Philosophie ist ihrer Natur und Bestimmung nach für jeden von gleicher Bedeutung, Philologie und Geschichte von überwiegender für das theologische und juristische, wiewohl auch den Aerzten nicht fremd, und für diese wieder das Studium der Naturwissenschaften von vorherrschender Wichtigkeit.

Endlich sind einzelne Disciplinen in der Facultät der allgemeinen Wissenschaften von noch näherer Beziehung auf das Specialstudium und ihnen so verbunden, daß sie sich ihm als specielle anschließen, wie z. B. Chemie für das medicinische und technologische, römische Specialgeschichte und römische Rechtsalterthümer für das Studium des römischen Rechts, zum Theil auch in die speciellen Facultäten gezogen werden, z. B. deutsche Reichsgeschichte in die juridische, Physiologie und Anatomie in die medicinische, so daß zu den Fächern der philosophischen Facultät, die sich allen in gleicher oder ähnlicher Weise zum Studium darbieten, diese noch als eine besondere Gattung für die Beachtung einzelner specieller Fächer hinzukommen.

Anlangend die Verbindung der allgemeinen und besonderen Studien, so ist bei der innern Verwandtschaft beider nicht zuträglich, daß sie ganz geschieden, und bei der dessen ungeachtet obwaltenden Verschiedenheit eben so wenig zu billigen, daß sie ganz gemischt werden, und als das Zweckmäßigste stellt sich dar, daß, da die allgemeinen Studien ihrer Natur nach vorausgehen, während ihres Betriebes die einleitenden und leichter zugänglichen Disciplinen der Fachstudien begonnen, dagegen die schwereren und ferner liegenden Theile der allgemeinen Wissenschaften

auf Zeiten vertagt werden, wo die speciellen in vollem Betriebe sind, den Studirenden aber zu ihrer richtigen Auffassung mehr wissenschaftliches Material und größere Gewandtheit zur Seite steht. Das akademische Studium zeigt also zwei Perioden, die erste mit vorherrschenden allgemeinen, die zweite mit vorherrschenden speciellen Studien.

Die oben entwickelten Ansichten über die Nothwendigkeit und über die Art der Verbindung allgemeiner und specieller Studien liegen auch den gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand zu Grunde.

Der §. 18 derselben bezeichnet zunächst im Allgemeinen deutlich und bestimmt diesen aus der innern Natur der Dinge hervorgegangenen Charakter der Verbindung beider Richtungen der Studien.

Er lautet:

„Jeder Inländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitäts-Studium erfordert wird, ist verpflichtet, während seines Aufenthaltes an der Universität sich, im Fall er kein Lyceum besucht und absolvirt hat, eben so den Studien der allgemeinen Wissenschaften, wie den Studien der besondern Wissenschaften seines künftigen Berufes mit Ernst und beharrlichem Fleiße zu widmen."

Als allgemeine Wissenschaften, auf welche hierdurch die Studirenden sämmtlich gewiesen sind, bezeichnet §. 25 Logik, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik, Naturgeschichte und Physik.

Außerdem werden §. 23 gefordert von den Medicinern „Kenntnisse in der Naturwissenschaft, Chemie, Anthropologie und Psychologie." Wird diese Vorschrift mit §. 25 D verglichen, wo der künftige Mediciner während seines allgemeinen Cursus unter andern auf die „Naturgeschichte nach den drei Reichen und allgemeine

Chemie" hingewiesen wird, so ist deutlich, daß jene Worte „Kenntnisse der Naturwissenschaft, Chemie" von speciellen Kenntnissen in den Naturwissenschaften und namentlich in der Mineralogie, Botanik, Zoologie und in der Chemie zu verstehen sind. Die Juristen werden in demselben §. 23. „auf die der Rechtsgeschichte so eng verbundene allgemeine und vaterländische Geschichte" hingewiesen. Da auch hier die allgemeine Geschichte schon unter den Gegenständen der Prüfung aus den allgemeinen Fächern genannt war, so ist in ähnlicher Weise die Stelle so zu verstehen, daß der künftige Jurist den geschichtlichen Studien besondere Aufmerksamkeit widmen und mit einem umfassenden Studium der allgemeinen Geschichtszweige die vaterländische, deutsche sowohl als bayerische verbinden soll. Specielle historische Studien also sind es, auf welche der Jurist, und specielle naturhistorische, auf welche der Mediciner noch besonders hingewiesen wird, während für den künftigen Theologen §. 25 aus derselben Kategorie die hebräische Sprache nennt und dadurch auf den orientalisch-philologischen Theil der Theologie hinweist, dann für Cameralisten ökonomische Botanik, allgemeine so wie ökonomische und technische Chemie und Mechanik, und für die Mediciner allgemeine und vergleichende Anatomie, allgemeine Chemie und Physiologie, sämmtlich Fächer der allgemeinen Wissenschaften, von welchen jedoch mehrere in die speciellen Facultäten Eingang gefunden haben. Man findet also in diesen Vorschriften gemäß den entwickelten Ansichten das Princip der Scheidung in allgemeine und specielle Studien der akademischen Lehrordnung zu Grunde gelegt, die für alle Studirenden verbindlichen allgemeinen Fächer namentlich aufgeführt und ihnen einzelne den Specialstudien noch besonders zuträgliche Fächer beigesellt.

Die Wissenschaften, welche das Specialstudium der einzelnen Facultäten ausmachen, sind in den Vorschriften nicht

enthalten. Ihre Aufzählung wird in diesen Belehrungen mit den Nachweisungen über die einzelnen Facultäten verknüpft werden.

Der akademische Cursus, der beide Gattungen von Studien umfaßt, wird §. 19 auf fünf Jahre bestimmt, doch das Absolutorium derjenigen, welche dafür reif sind, auch nach vier Jahren in Aussicht gestellt. Die Bedingungen, an welche diese Beschränkung des akademischen Cursus geknüpft ist, sind §. 20 vollständig aufgezählt. Was in denselben noch einer Erläuterung bedarf, wird sie im Verlaufe dieser Belehrungen finden.

Anlangend aber die Gewährschaften für den Fleiß der Studirenden und für Einhaltung dieser Ordnung, so bestehen erstlich Semestralprüfungen für diejenigen, welche dieselben zur Erlangung oder dem Fortgenuß eines Stipendiums nöthig haben, auch nach §. 72 bei ausländischen Studirenden, wenn Eltern, Vormünder oder Elternstelle Vertretende sie im Fall eines Zweifels an ihrem Fleiße begehren, ferner nach demselben Paragraphen für Inländer, welche in dem gleichen Falle sind, oder wenn durch Inscription betheiligte Professoren oder der Facultätsdekan oder der Ministerialcommissär ähnliche Zweifel hegt, endlich bei dem Specialstudium der katholischen Theologie nach Verlangen der geistlichen Ordinariate. Die weitern Bestimmungen über einzelne dieser Fälle sind in dem §. 72 bis 77 genau und ausführlich vorgetragen.

Außerdem aber sind für alle inländischen Studirenden zwei Prüfungen eingesetzt, die eine aus den allgemeinen Fächern, die andere aus ihrem Specialfache. Jene wird §. 25 der Vorschriften auf den Schluß des ersten Jahres verlegt, doch steht den Studirenden frei, sie auf den Schluß des zweiten zu verschieben, aber nicht später, und es ist nach demselben §. keinem gestattet, abgesehen von den einleitenden Fachcollegien sein eigentliches Fachstudium in einer

der übrigen Facultäten anzutreten, der nicht in jener Prüfung wenigstens bei drei allgemeinen Fächern die Note der Befähigung erlangt hat. Die Prüfung aus den ihm dann noch abgehenden kann er später und nachträglich bestehen. Dazu sind §. 35 die Inscriptionen bei den Facultäten eingeführt, d. h. der Studirende hat dem Dekan seiner Facultät die Vorlesungen, die er besuchen wird, anzuzeigen, und nach §. 44 wachen die Dekane für die Einhaltung der dabei wahrgenommenen Ordnung, d. h. sie sorgen, daß die Folge der Studien, wie sie hier schon vorliegt und später noch weiter bezeichnet wird, eingehalten werde. Dadurch also ist eben so die Voranstellung der allgemeinen Studien wie ihre Verbindung mit den speciellen gegründet, indem jene Voranstellung sich zwar auf sämmtliche sechs allgemeine Fächer bezieht, einzelne aber selbst bis auf drei in späterer Zeit neben den Fachstudien können nachgeholt werden. Zugleich ist auch ein Austausch in der Art angeordnet, daß während die einleitenden Specialcollegien neben den allgemeinen gehen, umgekehrt auch die über jene sechs Fächer für das Fachstudium noch nöthigen allgemeinen Gegenstände während der spätern Jahre unter die speciellen sich vertheilen können. In Bezug auf diese letzteren allgemeinen für das Specialstudium der einzelnen Facultäten noch besonders begehrten Fächer besteht §. 23 die Weisung, daß über sie entweder Frequentationszeugnisse oder eine Erklärung vorzulegen sey, durch welche die Facultät dem Candidaten bezeugt, daß er ihr als ein fleißiger, die Lehrvorträge gewissenhaft benützender Studirender bekannt sey.

Die zweite Prüfung aus den Fachstudien ist an den Schluß des akademischen Cursus gestellt und beruht bei den einzelnen Facultäten auf besonderen königl. Verordnungen.

Außerdem bestehen noch die Prüfungen pro gradu, d. i. die von den Facultäten mit denjenigen angestellt werden, welche sich um eine Doctorwürde bewerben, und welche ge-

meiniglich alle in der Facultät gelehrten Hauptfächer umfassen, doch mit vorzüglicher Beachtung desjenigen, welches der Doctorand selbst als sein Hauptfach bezeichnet.

## 10.

## Besondere Belehrungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften, mit Bezug auf die Verordnungen über die Prüfung aus ihnen.

Nachdem die Trennung und Verbindung der allgemeinen und besondern Studien sowohl aus der inneren Natur derselben entwickelt als auch durch Zusammenstellung der sie betreffenden Vorschriften erläutert worden ist, wird es nöthig seyn, über Umfang, Gliederung und Folge zunächst der allgemeinen Studien weitere Belehrungen folgen zu lassen.

1. Philosophie. Wenn die Verordnung über die allgemeinen Fächer §. 25 aus dem Gebiet der Philosophie allein die Logik heraushebt, so ist leicht einzusehen, daß die Meinung nicht war, das große alle Kreise der Wissenschaften durchdringende Studium der Philosophie auf die formelle Lehre des Denkens oder die Logik zu beschränken. Selbst um die Logik gehörig zu verstehen, ist Kunde auch der übrigen philosophischen Disciplinen nöthig, da der Theil nur im Verhältnisse zu seinem Ganzen richtig verstanden wird, und mit der Lehre von den Gesetzen des Denkens die Lehre von der Natur des Geistes eng verbunden ist. Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften wird diesem Studium als Einleitung dienen, und es wird zur Ergänzung von Psychologie und Metaphysik umgeben seyn. Ueber das Studium der übrigen philosophischen Disciplinen wird Neigung und künftiger Beruf entscheiden. So wird der künftige Theolog und Philolog die Ethik und Religionsphilosophie, die Anthropologie und Pädagogik,

der künftige Jurist Philosophie des Rechts, das Naturrecht, die Politik, der Arzt physische Anthropologie und empirische Psychologie in den Bereich seiner Beschäftigung ziehen, und die Geschichte der Philosophie, in so fern sie eine histori- sche Entwickelung der Hauptprobleme der philosophischen Forschuug ist, sich allen nützlich erweisen.

2. Die Geschichte wird für alle nach ihrer gewöhn- lichen Eintheilung in alte, mittlere und neue begehrt. Da sie aber schon auf dem Gymnasium Gegenstand eines um- fassenden und langen Unterrichts gewesen ist, so kann bei jedem mit dem Zeugniß der Reife zur Universität Ueber- tretenden eine etwas ausführliche Kenntniß der Haupt- begebenheiten und genaue Kunde ihrer chronologischen Folge vorausgesetzt werden. Das akademische Studium der Ge- schichte wird also, dieses Material voraussetzend, nach einer umfassenderen und tiefer eindringenden Kenntniß der einzel- nen Völker und Zeitalter streben, indem es die mehr sum- marische Behandlung und den biographischen und ethno- graphischen Charakter, welchen die Geschichte auf den tie- fern Stufen des Unterrichts tragen soll, zu einer politischen Darstellung des inneren Ganges der Begebenheiten, der lei- tenden Ideen, der Verfassung und Bildung der einzelnen Völker und Zeiten gestaltet und dadurch eine genauere Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Völker, ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer Bedürfnisse, ihrer Macht und Un- macht gewährt. An diese allgemeine Geschichte schließt sich mit gleicher Wichtigkeit die deutsche und namentlich die bayerische an, für den Juristen noch mit dem besondern Charakter der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, und die Statistik.

3. Die Philologie als Studium der classischen Sprachen und ihrer Literatur ist gleich der Geschichte Haupt- gegenstand des Gymnasialunterrichts gewesen, und kehrt gleich jener auf der Universität in einer höhern Beziehung

wieder. Die Vorschriften bestimmen §. 25, daß zur Prüfung aus der Philologie nur solche Texte römischer und griechischer Schriften dürfen zu Grunde gelegt werden, über welche während des vorhergehenden Studienjahrs an der Universität, bei welcher der Examinand den Studien oblag, Lehrvorträge sind gehalten worden. Es handelt sich also davon, den mit Mühe und Fleiß eworbenen Schatz classischer Kenntnisse auf der Universität dadurch fruchtbringend zu erhalten, daß sie zum vollen kritisch-exegetischen Verständniß einzelner der erhabensten und belehrendsten Werke, wie sie auf der Universität zum Vortrage kommen, nun noch weiter benutzt werden, nicht nur um der aus diesem andauernden Umgange mit jenen großen Meistern der Darstellung entspringenden wohlthätigen Folgen für Geist und Herz fortdauernd theilhaftig zu bleiben, sondern auch, um an einzelnen bedeutenden und schwierigen Mustern die wichtige Kunst der Auslegung und der Beurtheilung schriftlicher Texte weiter auszubilden, die für jedes Specialfach von der wesentlichsten Wichtigkeit ist, da ein jedes darauf gewiesen ist, Sinn und Meinung der ihm zu Grunde liegenden Urkunden genau aufzufassen und zu deuten und überhaupt die richtige Erfassung und Beurtheilung des von andern Gesagten und Behaupteten sich durch alle Verhältnisse des Lebens und des Geschäftes als eine höchst nöthige, wichtige und fruchtbringende Fertigkeit darstellt. Daß hiebei der künftige Theolog auf Werke beider Literaturen, der Jurist speciell auf die der lateinischen, vorzüglich aber der Geschichte, Beredsamkeit und Rechtskunde hingewiesen ist, braucht nicht besondere Erinnerung. Außerdem wird jeder, je nachdem einzelne Fächer, sey es der instrumentalen oder sächlichen Philologie, z. B. Hermeneutik und Kritik, Mythologie, römische und griechische Alterthümer, Geschichte der römischen und griechischen Literatur, Archäologie, deßgleichen Gegenstände der orientalischen Philologie,

als hebräische, arabische, chaldäische Sprache u. dgl., oder endlich altdeutsche Sprache und Literatur gelehrt werden, diesen in dem Maße sich zuwenden, als ihr Studium seiner Neigung entsprechen oder ihm für seinen künftigen Beruf von besonderem Nutzen seyn wird.

4. Die Mathematik bildet mit der classischen Philologie die Grundlage des Gymnasialunterrichts und die Elementarmathematik wird bei gehörigem Betriebe dieser Wissenschaft in den Schuljahren den auf die Universität übergehenden Jünglingen wohl bekannt seyn. Die Vorschrift über die Prüfung aus der Mathematik begehrt durch Aufzählung der Arithmetik, der Buchstabenrechnung, der Lehre von den quadratischen Gleichungen, Proportionen, Logarithmen und Progressionen, der Longimetrie, Planimetrie und Stereometrie nichts weiter und fügt zur ebenen die sphärische Trigonometrie hinzu. Es wird demnach Wiederholung der Elementarmathematik mit Ausdehnung auf die sphärische Trigonometrie zunächst begehrt. Ist der Studirende dieser Gegenstände kundig, so wird er selbst die Gelegenheit wahrnehmen, seinen Fleiß über sie hinaus der höheren Mathematik zu widmen und die Lehre von den Kegelschnitten sich anzueignen bemüht seyn, oder, im Fall er sich einem technischen Fache bestimmt, aus dem Gebiet der Mechanik vorzüglich dasjenige betreiben, was zum Verständniß der technischen Lehren nöthig ist.

5. Aus dem Gebiet der Naturwissenschaften sind für die Prüfungen Naturgeschichte, nämlich allgemeine, die Mineralogie, Botanik und Zoologie in summarischer Behandlung umfassend und Physik ausgehoben. Auch hier ist jene Elementarphysik zu verstehen, welche ohne Kunde der höheren Mathematik zugänglich ist und die allgemeinen Lehren von den Gesetzen und Erscheinungen der Natur umfaßt. Wie hier dagegen für den Mediciner eine weitere Ausbreitung über specielle Studien der einzelnen Fächer der

Naturgeschichte und der übrigen naturwissenschaftlichen Disciplinen begehrt werden, ist oben bereits erwähnt worden.

Außerdem aber, daß das Studium der allgemeinen Fächer allen obliegt und nach seinen einzelnen Hauptrichtungen noch in näherer Beziehung zu den einzelnen Specialstudien steht, erscheint es auch einem mehrfachen wissenschaftlichen Beruf gegenüber selbst als Specialstudium, sowohl in einzelnen seiner sechs Hauptfächer, als in der Verbindung mehrerer von ihnen. Jener Beruf ist der des künftigen Lehrers der Philologie und Geschichte, so wie der Mathematik auf Gymnasien und Lyceen, der Philosophie, der Physik und Naturgeschichte auf Lyceen und nach Umständen auf Universitäten. Für alle diese wird das Studium jener allgemeinen Wissenschaft, welcher sie sich besonders widmen, in seiner speciellen Beziehung auf ihren künftigen Lehrberuf zugleich Fachstudium. Es wird demnach von ihnen in größtem Umfang zu betreiben seyn, welcher aus der inneren Natur jener Fächer und durch Vergleichung der über die Prüfungen für jene Lehrfächer bestehenden k. Verordnungen vom 3. Februar 1834 näher zu bestimmen ist.

## 11.

## Belehrungen über das Specialstudium der allgemeinen Wissenschaften.

1. Wer die Philosophie zu seinem Specialfach erwählt, wird gleich von Anfang seiner akademischen Laufbahn den allgemeinen Studien einen ganz vorzüglichen Fleiß widmen, da die Philosophie dieselben zur gemeinsamen Basis hat, und ihr Studium um so vollkommner sich gestaltet, je fester und tiefer jener Grund gelegt wird. Zugleich aber wird er seine Aufmerksamkeit auf das Studium der vorzüglichsten Werke zunächst der alten Philosophen, vorzüglich des Plato und Aristoteles richten und mit Benützung

der über sie vorliegenden Hülfsmittel suchen, in die Lehren derselben einzudringen. Denn es wird ihn nicht nur ihr Inhalt gleich von vorn auf einen höhern Standpunkt führen, und vor der Gefahr schützen, einer einseitigen Ansicht der Systeme unbedingt zu huldigen, sondern die Form und Methode jener ersten Gründer wissenschaftlicher Philosophie wird ihn auch über die Kunst belehren, philosophische Probleme zu behandeln und mit den wahren Grundsätzen der Speculation praktisch bekannt machen. Während er aber daran geht, aus ihnen und unter ihrer Leitung die Disciplinen kennen zu lernen, die in der Philosophie des menschlichen Geistes begriffen sind, wird er zugleich die Geschichte der Philosophie zum Gegenstande besonderer Studien machen, um wahrzunehmen, wie die philosophische Forschung nach jenen großen Männern in spätern Zeitaltern und in Rom und im Mittelalter sich umgestaltet und in den letzten Jahrhunderten ihre alte Basis wieder gewonnen hat, um in der Schule der neueren Zeit, zuletzt der deutschen Philosophen sich von neuem zu jenem Cyclus von Wissenschaften auszubilden, die jetzt unter ihrem Namen begriffen werden. Dieses Bestreben wird ihn am sichersten leiten, zu einem allgemeinen, alle Theile in tiefstem Zusammenhange wahrhaft verknüpfenden Ganzen zu kommen, dabei wird es zwar für ein Glück zu halten seyn, wenn er neben jenen Studien unter der Leitung eines berühmten Lehrers frühzeitig gewisse leitende Ueberzeugungen gewinnt, jedoch ist es schon für keinen geringen Vortheil anzusehen, wenn er jenem Unterrichte auch nur eine lebendige Anschauung philosophischer Kunst und der vorzüglichsten und methodischen Bewegungen des philosophischen Geistes verdankt und die Zeitigung seiner vollen Ueberzeugung von einem mit redlichem Eifer längere Zeit fortgesetzten Bestreben erwartet.

Ueber die Prüfungen für das philosophische Lehramt besteht eine königliche Verordnung vom 3. Februar 1834.

Diese begehrt für dasselbe „die Hauptdisciplinen der theoretischen und praktischen Philosophie, der Logik, Metaphysik, Anthropologie, Aesthetik; Moralphilosophie, philosophische Religionslehre, deßgleichen Pädagogik und Geschichte der philosophischen Systeme, dann der Mathematik und der allgemeinen sowohl als besonderen Geschichte.“ Hier wird die Psychologie, welche nicht erwähnt ist, als in der Anthropologie begriffen anzunehmen seyn, unter den Hauptdisciplinen der Mathematik wird die reine Elementarmathematik mit Einschluß der sphärischen Trigonometrie und der Lehre von den Kegelschnitten zu verstehen seyn, unter den Hauptdisciplinen der allgemeinen und besonderen Geschichte aber die allgemeine Geschichte nach ihren drei Abtheilungen selbst, dann die Staatengeschichte der drei letzten Jahrhunderte und die vaterländische. Auch heißt es in derselben königl. Verordnung: „Da ferner jedem Lehrer der Philosophie zugemuthet werden kann, daß er mit den alten classischen Schriftstellern seiner Wissenschaft, insbesondere mit der philosophischen Technik und Didaktik der Alten sich vertraut gemacht habe, so sind auch den Candidaten der philosophischen Lehramtes Stellen aus den Schriften des Plato, Aristoteles, Cicero u. s. w. vorzulegen, damit er solche in philosophischer und philologischer Hinsicht mündlich erkläre und seine Erklärungen gegen etwaige Einwendungen durch statthafte Gründe rechtfertige.“ Diese Verordnung mit den aus der Sache hergeleiteten Bestimmungen und den Vorschriften über die allgemeinen Studien verglichen, liefert folgende Gliederung des philosophischen Specialstudiums auf vier Jahre berechnet, da die königl. Verordnung für die Prüfung zum Lycealllehramt wenigstens vierjährige höhere Studien von Seiten derjenigen voraussetzt, welche jene Prüfung bestehen wollen.

## 1. Jahrescursus.

1. Encyklopädie und Methodologie des allgemeinen und speciellen philosophischen Studiums, oder allgemeine Literär-Geschichte.
2. Allgemeiner Cursus der Philosophie des menschlichen Geistes (Psychologie, Logik, Metaphysik).
3. Die allgemeinen Fächer der Geschichte und Philologie.

## 2. Jahrescursus.

1. Studium des Plato und Aristoteles mit besonderer Beachtung ihrer Technik und Dialektik.
2. Philologische Hermeneutik und Kritik.
3. Systeme der griechischen Philosophen.
4. Allgemeine Fächer der Mathematik und Naturwissenschaften in möglichster Ausdehnung.

## 3. Jahrescursus.

1. Studium des Plato und Aristoteles, dann der Platoniker und der römischen Philosophen.
2. Systeme der scholastischen Philosophie.
3. Theoretische Philosophie (tiefere Begründung der Systeme der Psychologie, Logik, Metaphysik mit Einschluß der Anthropologie).
4. Zusammenhängende Geschichte der Philosophen der älteren und mittleren Jahrhunderte.

## 4. Jahrescursus.

1. Studium der Werke berühmter Philosophen der neueren Zeit.
2. Systeme der neueren Philosophen.
3. Praktische Philosophie (Ethik, Pädagogik) und Aesthetik.
4. Philosophie der Natur, der Religion, des Staates und der Kunst.
5. Zusammenhängende Geschichte der neueren Philosophie.

2. Specialstudium der Geschichte. Auch der künftige Geschichtsforscher wird sich gleich von Anfang mit besonderm Fleiß über die allgemeinen Wissenschaften ausbreiten, die ihm bei dem Alles umfassenden Charakter der geschichtlichen Wissenschaften vorzüglich nöthig sind, und namentlich wird er seine Sprachstudien möglichst erweitern.

Ebenso wenig wird er versäumen, sich mit den historisch-kritischen Theilen der theologischen und juridischen Disciplinen bekannt zu machen, die ihn tiefer in die Schicksale und Eigenthümlichkeiten der Völker hineinführen. Deßgleichen wird er seine Studien bei Zeiten auf die großen Werke der Geschichtschreibung zunächst der griechischen nnd römischen, wenden und sich genau mit jenen Disciplinen bekannt machen, welche zum Verständniß der Quellen und Urkunden führen und zugleich als Hülfswissenschaften die Begebenheiten nach Ort und Zeit zu ordnen und zu verbinden anleiten. Also Studien der Hermeneutik und Kritik mit besonderer Beachtung der Paläographie, dann der Geographie nach ihren Quellen und Zeitaltern: der mathematischen und historischen Chronologie, der Numismatik, der Heraldik, der Diplomatik. Während er nun in den Studien der vorzüglichsten historischen Werke der neuen Zeit sich nähert, wird er die Geschichte selbst, die allgemeine wie die specielle, so viel als immer möglich aus den Quellen zu ergründen suchen. Auch hat der Geschichtsforscher sich bei Zeiten als Geschichtslehrer und Geschichtsschreiber zu denken. In der einen wie in der andern Hinsicht bedarf er als des wesentlichen Organs seiner Thätigkeit eines wohlgeordneten, eindringenden, die Bedeutung und Würde der Begebenheiten in der Darstellung enthüllenden Vortrages, wie er als die Frucht eines durch classische Studien genährten und philosophisch gebildeten Geistes sich am sichersten gestaltet.

Die oben erwähnte königliche Verordnung über die Prü-

fungen für das historische Lehramt begehrt „die specielle und genaueste Kenntniß der allgemeinen Geschichte, der europäischen Staatengeschichte, der deutschen und bayerischen Geschichte, der vorzüglichsten Hülfswissenschaften der neueren Geschichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik und historischen Kritik." Nach jenen Erinnerungen und diesen Vorschriften vertheilt sich das historische Studium in einem vierjährigen Cursus wie folgt:

### Erstes Jahr.

1. Encyklopädie und Methodologie der akademischen Studien und allgemeine Literärgeschichte.
2. Philosophie.
3. Allgemeiner Cursus der Geschichte mit besonderer Beachtung der vergleichenden Geographie und Chronologie.
4. Philologie mit Hermeneutik und Kritik.
5. Allgemeine Curse der Mathematik und der Naturwissenschaften.

### Zweites Jahr.

1. Orientalische Sprachen und Literatur.
2. Studium giechischer und römischer Historiker.
3. Specielles Studium der allgemeinen Geschichte mit Inbegriff griechischer und römischer Alterthümer und der Archäologie.
4. Institutionen und Rechtsgeschichte.

### Drittes Jahr.

1. Orientalische Sprachen und Literatur.
2. Studium historischer Quellen des Mittelalters.
3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht.
4. Paläographie, Diplomatik, Heraldik, Numismatik, Genealogie.

### Viertes Jahr.

1. Neuere Sprachen und Literatur.

2. Studien historischer Werke der neueren Zeit.
3. Europäische Staatengeschichte, deutsche, bayerische Geschichte, Geschichte der Verträge, Statistik.

3. Das philologische Specialstudium ist mit allen allgemeinen Fächern, auch mit wesentlichen Theilen der theologischen und juristischen eng verbunden, und in so fern Erziehung und Unterricht gemeiniglich sein Zweck ist, hat es sich bei den philosophischen Studien besonders auch auf ihren praktischen Theil, auf Ethik, Pädagogik auszudehnen. Im Uebrigen beruht es wesentlich auf umfassender Lesung der griechischen und römischen Classiker mit Benützung der Commentare so wie grammatischer und kritischer Werke großer Philologen. Jener Lesung werden wenigstens zwei Dritttheile der ganzen Zeit gewidmet seyn. Dabei wird die Lesung bei dem Griechischen so viel als möglich den Zeitaltern und der Entwickelung der einzelnen Zweige der Literatur folgen, von den Epikern zu den Lyrikern, von diesen zu den Dramatikern, daneben von den Historikern zu den Rednern und von diesen zu den Philosophen übergehend. Daß die übrige Zeit einer möglichst genauen Auffassung der philologischen Disciplinen sowohl der instrumentalen Philologie, Grammatik, Hermeneutik und Kritik, Rhythmik und Metrik, dann des sächlichen Theiles, der Alterthumskunde, der Mythologie und Geschichte, der Antiquitäten der Literaturgeschichte und Archäologie zu widmen sey, braucht nicht ausführlicher Darstellung. Da aber das Gedeihen der Thätigkeit eines Lehrers der Philologie vorzüglich von der genauen und fruchtbaren Methode seiner Erläuterungen der Classiker abhängt, und die Erwerbung einer solchen mit großen Schwierigkeiten und viel Mühe verbunden ist, so wird er auf die sie vorbereitenden Uebungen besondern Fleiß, zugleich aber auf seinen Styl auch in der lateinischen Sprache und auf mündlichen Vortrag die größte Sorgfalt

wenden, und die Gelegenheiten, welche gemeiniglich an den Universitäten durch die philologischen Seminare für jene Zwecke geboten werden, zu benützen bedacht seyn. Für die Prüfung des philologischen Gymnasiallehrers gilt der XI. Titel der Ordnung der lat. Schulen und der Gymnasien vom Jahr 1830, dann die Bekanntmachung vom 21. December 1833, die Vorbereitung zum Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, und die königl. Verordnung über die Lyceen für das philologische Lehramt an Lyceen. In der Schulordnung von 1830 wird von den künftigen Gymnasiallehrern außer stylistischen Arbeiten im Deutschen, Lateinischen und Griechischen und Uebersetzung aus Classikern, die in Gymnasien gelesen werden, auch Kunde der Metrik, Poetik, Rhetorik, der Alterthümer und des Hebräischen so wie der allgemeinen Fächer begehrt. Da aber nicht selten vorzüglich bei angehenden Lehrern Mangel an Uebersicht und Methode gespürt wurde, so fordert die Bekanntmachung vom 21. December von ihm auch Studien der Pädagogik, Didaktik, Methodik und Encyklopädie der Gymnasialstudien. Die königl. Verordnung über die Prüfungen für das Lyceallehramt fügt diesen noch bei: philosophische Sprachlehre, philologische Auslegungskunst (Hermeneutik) und Kritik, Theorie der Schreibart, Mythologie und Literärgeschichte, Geschichte der Griechen und Römer, endlich Einleitung zur Archäologie der Kunst und die allgemeine Geschichte der Kunst des Alterthums bei. Sofort gestaltet sich das vierjährige philologische Specialstudium in Verbindung mit dem allgemeinen wie folgt:

### Erstes Jahr.

1. Encyklopädie und Methodologie der classischen Studien und der philologischen Wissenschaften, dann der Gymnasialstudien.
2. Die allgemeinen Fächer der Philosophie mit Pädagogik

und Didaktik, der Geschichte, allgemeiner so wie deutscher und bayerischer Geschichte.

3. Philologie. Philosophische Sprachlehre, Metrik, Poetik, Rhythmik, Hermeneutik und Kritik in Verbindung mit praktischen Uebungen.

### Zweites Jahr.

1. Studium der griechischen und lateinischen Epiker und Historiker nebst Uebungen in exegetischer und kritischer Behandlung derselben.
2. Mythologie und Specialgeschichte des Alterthums.
3. Griechische und römische Alterthümer.
4. Mathematik und Naturwissenschaft.

### Drittes Jahr.

1. Studium griechischer und römischer Lyriker und Redner nebst exegetischen und kritischen Uebungen.
2. Institutionen des römischen Rechts und römische Rechtsgeschichte.
3. Geschichte der griechischeu und römischen Literatur.
4. Hebräische Sprache, Kirchengeschichte.

### Viertes Jahr.

1. Lesung griechischer und römischer dramatischer Dichter und Philosophen nebst exegetischen und kritischen Uebungen.
2. Archäologie und Kunstgeschichte.
3. Geschichte der Philologie.
4. Neuere Sprachen.

4. Auch das specielle Studium der Mathematik wird neben den allgemeinen Studien sich gleich von Anfang auf die Quellen und wichtigsten Werke der Wissenschaft wenden, dann die Systeme der theoretischen und praktischen (reinen und angewandten) Mathematik umfassen, damit die Geschichte der mathematischen Wissenschaften

verbinden und von den Naturwissenschaften vorzüglich die Physik tiefer zu ergründen suchen. Gemeiniglich ist das Lehramt der Mathematik mit dem der Naturwissenschaften verbunden. Dieses, derselben Richtung folgend, wird das Studium der vorzüglichsten Werke über Naturkunde mit genauer Ergründung der einzelnen Wissenschaften nach ihrem gegenwärtigen Stande zu vereinigen und das Ganze durch genaue Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung der Naturstudien bis auf unsere Zeit abzuschließen bedacht seyn. Da übrigens jedes dieser Fächer für sich schon die ganze Thätigkeit der akademischen Jahre in Anspruch nehmen kann, so wird es zweckmäßig erscheinen, wenn der Studirende sich für eines dieser zwei Fächer als für sein Hauptfach entscheidet, diesem vorzüglich seinen Fleiß zuwendet und aus dem andern das Wesentlichste und Hauptsächlichste beizieht, vorzüglich bemüht, sich eine möglichst genaue Kenntniß seines gegenwärtigen Bestandes zu verschaffen. Die königl. Verordnung über die Prüfungen für das Lehramt der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer bezeichnet als Gegenstände derselben: die allgemeine Naturlehre (Naturphilosophie), die Experimentalphysik, die theoretische und angewandte, sowohl niedere als höhere Mathematik, die Naturgeschichte, die mathematisch-physische Geographie. Ferner heißt es: „Da kein gründlicher Physiker ein genaues Studium der naturwissenschaftlichen Werke der Alten, insbesondere der Griechen und Römer aus dem Kreise seiner Studien ausschließen darf, so sind an den Candidaten der naturhistorischen Lehrämter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu stellen. Ebenso ist ihm mit Benützung der physikalischen und naturhistorischen Schriften des Aristoteles, Theophrastus, des älteren Plinius ꝛc. eine deßfallsige Frage zur schriftlichen Lösung zu übergeben."

Nach diesen Angaben und Bestimmungen ordnet sich das Specialstudium der Mathematik und das der Naturwissenschaften, wenn beide getrennt gehalten werden, wie folgt:

### a) Specialstudium der Mathematik.

#### Erstes Jahr.

1. Encyklopädie und Methodologie des akademischen Studiums und der mathematischen Wissenschaften.
2. Allgemeine Fächer der Philosophie, Geschichte, Philologie und der Naturwissenschaften.
3. Wiederholung und weitere Begründung der Elementarmathematik.
4. Studium der Elemente des Euklides im Original.

#### Zweites Jahr.

1. Studium der Werke des Archimedes und Apollonius von Perga.
2. Höhere Arithmetik. Theorie der Functionen nebst Combinationslehre, Differential- und Integral-Calcul.
3. Specielle Studien der Physik.

#### Drittes Jahr.

1. Studium der Werke neuerer Mathematiker.
2. Höhere oder analytische Geometrie, Theorie der Kegelschnitte, descriptive Geometrie.
3. Ethik, Pädagogik, Methodik des wissenschaftlichen Studiums der Mathematik.

#### Viertes Jahr.

1. Studium der Werke neuerer Mathematiker.
2. Angewandte Mathematik, besonders Mechanik und Astronomie.
3. Geschichte der Mathematik.

b) Specialstudium der Naturwissenschaften.

Erstes Jahr.

1. Encyklopädie der akademischen Studien und des Studiums der Naturwissenschaften.
2. Allgemeine Fächer der Philosophie mit Ausbreitung auf Naturphilosophie, dann der Philologie, Mathematik.
3. Specialstudien der Naturgeschichte, der Mineralogie, Botanik, Zoologie.

Zweites Jahr.

1. Studium der Werke alter Naturforscher, der des Aristoteles, Theophrast, des ältern Plinius.
2. Höhere Mathematik, so weit sie zur Lösung der physikalischen Probleme nöthig ist.
3. Allgemeine und technische Chemie.

Drittes Jahr.

1. Studium der naturhistorischen Werke neuerer Naturforscher.
2. Umfassendes Studium der Physik mit Einschluß der mechanischen, hydraulischen und optischen Disciplinen.
3. Mathematisch-physikalische Geographie und Astronomie.

Viertes Jahr.

1. Studium der Werke neuerer Naturforscher.
2. Geognostik, Physiologie der Pflanzen, der Thiere nebst Anatomie und Osteologie.
3. Geschichtliche Entwickelung der Naturwissenschaften bis auf diese Zeit.

## 12.

## Belehrungen über das Specialstudium der theologischen, juridischen, cameralistischen und medicinischen Facultät.

1. Nachdem in der Uebersicht des Inhaltes und Zusammenhanges sämmtlicher Wissenschaften gezeigt worden,

wie jedes Fachstudium auf Kunde der Urkunden, die ihm zu Grunde liegen, der aus ihnen gezogenen Lehre nach ihrer systematischen und historischen Entwickelung, endlich der Anwendung derselben beruht, wird nun, wie es im Ganzen schon bei den allgemeinen Wissenschaften geschehen ist, auch bei den Specialfacultäten die Ordnung und Folge der einzelnen Theile der Fachstudien sich nach jener dreifachen Gliederung und Scheidung in Urkunde, Theorie und Praxis bestimmen, so daß die einleitenden und historisch-ergänzenden Theile dieser Gruppen ihnen beigeordnet und zwischen sie vertheilt werden.

2. Folgendes ist die Ordnung des auf 4 Jahre berechneten Studiums der katholischen Theologie in Verbindung mit den allgemeinen Wissenschaften, wie er von der Facultät der katholischen Theologie der L. M. Universität bestimmt worden ist (mit Ausschluß des ersten akademischen Jahrs der allgemeinen Studien).

### Erstes Jahr.

1. Erster Theil der Dogmatik.
2. Erster Theil der Kirchengeschichte.
3. Exegese (nebst Hermeneutik und Canonik).
4. Patrologie.

### Zweites Jahr.

1. Zweiter Theil der Dogmatik.
2. Zweiter Theil der Kirchengeschichte.
3. Exegese.

### Drittes Jahr.

1. Moraltheologie.
2. Canonisches Recht.
3. Pastoral.
4. Exegese.

3. Für die Studirenden der protestantischen Theologie würden wir folgenden Cursus vorschlagen:

## Erstes Jahr.

1. Encyklopädie des akademischen und des theologischen Studiums.
2. Allgemeine Fächer der Philosophie, Geschichte, Philologie, Mathematik, Naturgeschichte und Physik.
3. Hebräische Sprache.

## Zweites Jahr.

1. Griechische und römische Philologie.
2. Lesung alttestamentlicher Bücher.
3. Einleitung in die heilige Schrift nebst biblischer Hermeneutik und Kritik.
4. Kirchengeschichte und Studium der Väter.

## Drittes Jahr.

1. Lesung neutestamentlicher Bücher.
2. Dogmatik.
3. Symbolik, Apologetik und Polemik.

## Viertes Jahr.

1. Lesung der Kirchenväter.
2. Religionsphilosophie.
3. Theologische Moral und Pastorale.
4. Praktische Uebungen in Katechetik und im Predigen.

4. Bei dem Specialstudium des Rechts ist nach demselben Princip der Anfang mit dem römischen Rechte zu machen, doch kann mit den Institutionen sogleich die Geschichte des römischen Rechts verknüpft werden, hierauf werden die Pandekten sich den Institutionen anschließen. Da die Pandekten wegen ihres Umfanges sehr viel Zeit und Anstrengung fordern, so sind neben ihnen nur wenige andere Gegenstände zu betreiben. Auch ist es sehr rathsam, die Pandekten zweimal zu hören bei verschiedenen Lehrern. Erst hierauf können Studien des particulären Rechts, als des deutschen Privatrechts, des bayerischen

Landrechts folgen. An diese reiht sich sofort das Criminalrecht nebst dem Civil- und Criminalproceß, worauf Staatsrecht und Kirchenrecht folgen kann. Dann tritt das Völkerrecht ein, mit welchem das Recht des deutschen Bundes, dann das altdeutsche Staatsrecht so wie das bayerische Staatsrecht zu verbinden sind. Die zu diesen Fächern gehörige deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte kann als Einleitung und Grundlage des deutschen Civil- und Staatsrechts gleich zu Anfang gehört werden. Aus der cameralistischen Facultät sind Staatswirthschaft und nach ihr Finanz und Polizei aufzunehmen. Für diejenigen, welche zum öffentlichen Dienst im Rheinkreise sich vorbereiten, wo das französische Recht gilt, kommen noch die Vorlesungen über das französische Recht und den französischen Proceß hinzu. Zur Gewähr gründlicher und umfassender juridischer Studien ist die theoretische Prüfung am Schluß des akademischen Cursus eingesetzt. Sie wird nach den Verordnungen im Regierungsblatt 1830 N. 12, vom 27 März, jährlich an dem Sitze der drei Universitäten von einer Commission von 8 Professoren unter Vorsitz und Leitung eines Regierungsbevollmächtigten gehalten und umfaßt philosophische Rechtslehre oder Naturrecht, das römische Civilrecht (Institutionen und Pandekten), das deutsche Privatrecht und das Criminalrecht, den Civil- und Criminalproceß, das allgemeine und das besondere bayerische Staatsrecht, das katholische und protestantische Kirchenrecht, das Polizeirecht und die Polizeiwissenschaft, Staatsökonomie und Finanzwissenschaft. Für die Anstellungen im Rheinkreise besteht eine besondere Prüfung, in welcher das französische Civilrecht, das Criminalrecht, der Criminalproceß, der Civilproceß und der Proceß an den Polizeizuchtgerichten nach französischen Grundsätzen aufgenommen sind.

Folgendes ist nach dieser Anordnung die Reihenfolge des juridischen Specialstudiums mit Einschluß der allge-

meinen und cameralistischen Fächer auf vier Jahre vertheilt:

Erstes Jahr.

1. Die allgemeinen Fächer.
2. Encyklopädie des akademischen Studiums und der Rechtswissenschaften.
3. Deutsche Reichs= und Rechtsgeschichte, bayerische Geschichte.

Zweites Jahr.

1. Römisches Recht mit Studium der Quellen (Institutionen).
2. Alterthümer des römischen Rechts und Rechtsgeschichte.
3. Staatswirthschaft.

Drittes Jahr.

1. Pandekten mit Studium des Originals verbunden.
2. Deutsches Privatrecht.
3. Bayerisches Landrecht.
4. Civilproceß.
5. Finanzwissenschaft.

Viertes Jahr.

1. Criminalrecht und Criminalproceß.
2. Französisches Recht und französischer Proceß.
3. Allgemeines Staatsrecht, Bundesrecht und deutsches Staatsrecht.
4. Finanzwissenschaft.

5. Wird das staatswirthschaftliche Studium speciell behandelt, so ordnet es mit Beiziehung der dem Cameralisten nöthigen juristischen Fächer sich nach vierjährigem Cursus, wie folgt:

Erstes Jahr.

1. Encyklopädie des akademischen und des staatswirthschaftlichen Studiums.
2. Die allgemeinen Fächer.

### Zweites Jahr.

1. Specielle Naturgeschichte mit Einschluß der ökonomisch-technischen Botanik.
2. Höhere reine Mathematik.
3. Physik mit Einschluß der Fächer der angewandten Mathematik.
4. Civilrecht.

### Drittes Jahr.

1. Allgemeine Gewerbsencyklopädie nebst specieller und mechanischer Technologie.
2. Allgemeine und technische Chemie.
3. Land- und Forstwissenschaft.
4. Politische Rechenkunst.
5. Deutsches Privatrecht.

### Viertes Jahr.

1. Statistik.
2. Bergbaukunde.
3. Civil-, Wasser- und Straßenbaukunde.
4. Finanz- und Polizeiwissenschaften.
5. Civilproceß und Staatsrecht.

6. Das medicinische Studium breitet sich gleich vom Anfang mit vorzüglicher Sorgfalt über die Naturwissenschaften aus, und umschließt dann die sämmtlichen den menschlichen Körper betreffenden Disciplinen; hierauf folgen die Lehren von den Krankheiten und ihrer Heilung in Verbindung mit den Studien vorzüglicher Werke berühmter Aerzte und die Anwendung der Lehren am Krankenbette. Als Gewähr desselben dient die Prüfung für das Docktorat, welche die Staatsprüfung für die Rechtscandidaten vertritt und durch die Facultäten allein vollzogen wird.

Die Fächer aber des medicinisch-chirurgischen Studiums, ordnen sich wie folgt:

## Erstes Jahr.

1. Encyklopädie und Methodologie des allgemeinen akademischen Studiums und den medicinischen Wissenschaften.
2. Allgemeine Fächer mit besonderer Beachtung der Psychologie in den philosophischen und den Naturwissenschaften.
3. Allgemeine Chemie.

## Zweites Jahr.

1. Studium der Werke des Hippokrates.
2. Physiologie und Anatomie.
3. Allgemeine Pathologie und Therapie.
4. Pharmakologie.

## Drittes Jahr.

1. Specielle Pathologie und Therapie.
2. Chirurgie und Lehre von den chirurgischen Operationen und Verbanden.
3. Chirurgische Geburtshülfe.
4. Semiotik und Lehre von den Geisteskrankheiten, von den Krankheiten der Kinder, der Frauen, Hygiatrie und hygiatrische Diätetik.
5. Studium der Pharmaceutik und des Formulars.

## Viertes Jahr.

1. Studium der Werke neuerer Aerzte.
2. Medicinisches Clinicum.
3. Chirurgisches Clinicum.
4. Geburtshülfliches Clinicum.
5. Staatsarzneikunde.
6. Geschichte der medicinischen Wissenschaften.

## 13.

# Ueber die Methode des akademischen Studiums.

Der Zweck des akademischen Studiums im Allgemeinen ist eine möglichst gründliche und umfassende Kenntniß der Wissenschaft und jene Tüchtigkeit des Geistes, die durch ein ernstes und beharrliches Studium derselben gewonnen wird. Scire et posse, wissen und können, sind das Ziel, und alle Vorkehrungen, alle Kräfte und Bemühungen der Universität streben dahin. Den Weg zu ihm bezeichnet schon im Allgemeinen, was im Vorhergehenden über Umfang und Zusammenhang der Wissenschaften, über ihr Verhältniß zur wissenschaftlichen Bildung und zu wissenschaftlichem Berufe, über die Theile, die Gliederung und die Folge der einer jeden Facultät zukommenden Disciplinen, und vorzüglich, was über Ordnung, in welcher ihr Studium sich entwickelt und vollendet und demnach zu betreiben ist, zur Belehrung der Studirenden gesagt wurde. Ueber diese Ordnung aber, dann über die Mittel, die Art und Weise des Betriebes, als worin die Methode des akademischen Studiums enthalten ist, ist sodann noch im Besonderen gehandelt worden. Also Uebersicht des Gebietes, wie sie ein encyklopädischer Curs gewährt, hierauf Eindringen in den eigentlichen Gegenstand des Faches, Ausbreitung über die theoretisch-historischen Disciplinen, in die er sich entfaltet, und aus ihnen Uebergang in die praktische, das ist die allgemeine Richtung, die durch alle Gebiete führt, welche früher bezeichnet worden.

Anlangend die Einhaltung dieser Folge der Studien, wie sie im Vorhergehenden für die allgemeinen Wissenschaften, dann für die besondern Arten des wissenschaftlichen Berufes verzeichnet wurde, so ist aus der Sache selbst

klar, daß ein Befolgen derselben bis in das Einzelne nicht begehrt wird, noch begehrt werden kann, weil Vieles darin von Zeit, Gelegenheit oder Vermittelung widerstrebender Rücksichten bedingt ist. So wird derjenige, welcher zwei Jahre den allgemeinen Wissenschaften widmet, sie anders vertheilen, als es in dem auf Ein Jahr berechneten Schema geschehen ist; und wem es Ernst mit seiner Bildung ist, der wird bedacht seyn, bei seinem Specialstudium einzelne Zweige des allgemeinen, auch wo kein Gebot vorwaltet, zwischen die Wissenschaften seines besonderen Faches einzureihen, und dafür zu sorgen, daß das specielle Studium das allgemeine nicht nur zum Grunde hat, sondern auf seiner ganzen Bahn von ihm begleitet, ergänzt und mehr oder weniger durchdrungen wird.

Ebenso ist in den Specialfächern Vieles besondern Rücksichten unterworfen, oder in Bezug auf Ordnung und Folge mehrfacher Bestimmung fähig. So kann z. B. in der Theologie die Kirchengeschichte vor der Dogmatik und die Dogmatik vor jener getrieben werden. Die Patrologie ist ebenso vor Beiden als Einleitung, wie nach der Kirchengeschichte als Ergänzung derselben an ihrem Platze. Es ist bei der Jurisprudenz gut, die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu den einleitenden Studien zu rechnen; es ist aber auch nicht ganz unzweckmäßig, sie nach dem römischen Recht als Einleitung in das deutsche Recht folgen zu lassen; die Philosophie des Rechts kann man in die erste Reihe legen, damit in ihr ein höherer Maßstab für das Rechtsstudium gegeben werde, aber auch nicht unzweckmäßig als Schluß betrachten, damit sie auf alles vorhergehende Positive sich stütze und es mit philosophischer Speculation durchdringe. Bei der Medicin kann die Chirurgie der Therapie zur Seite, voran oder nachgehen, die Pharmakologie der Therapie verbunden oder nach ihr behandelt werden. Auch geschieht es nicht selten, daß für ein Fach,

da wo es nach jener Ordnung eintritt, während des Semesters oder des Jahrs keine, wenigstens keine gute Gelegenheit sich findet, es also früher oder später muß gestellt werden, wenn man, um die Form einzuhalten, nicht an der Sache leiden will. Das alles hindert aber nicht, die zwischen diesem Wechsel bestehende innere Ordnung und nothwendige Folge, vorzüglich des Hauptsächlichen im Auge zu behalten, und im Ganzen und Wesentlichen zu beachten. Auf die Einhaltung desselben, aber auch desselben allein, dringt die akademische Vorschrift. Sie findet sich §. 20 unter den Bedingungen, welche wegen Zulassung zur theoretischen Prüfung nach einem vierjährigen Cursus gestellt sind, wo lit. b. zu jenem Zwecke begehrt wird, daß der Studirende bei seinem Fachstudium die Reihenfolge der einzelnen Wissenschaften, wie sie in den ihm einzuhändigenden Belehrungen enthalten ist, im Wesentlichen eingehalten habe, und, um auch während des Studiums darauf hinzuweisen, sind §. 44 die Dekane beauftragt, bei den daselbst angeordneten Inscriptionen auf angemessene Ordnung der Studien zu halten, und für die Einhaltung des in dieser Hinsicht Angeordneten zu sorgen und die Anstände zu erledigen, welche während des Semesters sich deßfalls ergeben.

Als Mittel zum Besitz jener wissenschaftlichen Bildung und Tüchtigkeit, nach welchem das akademische Studium gerichtet ist, bietet die Universität zunächst und vor allem den Besuch und die Benützung der akademischen Lehrvorträge. Diese sind bestimmt von bewährten, auf der Höhe ihrer Wissenschaft stehenden, über sie, ihre Mittel gebietenden und das Nahe wie das Ferne des Gebietes gleich kennenden und beachtenden Männern im mündlichen, mehr oder weniger freien Vortrag, durch das lebendige Wort auf das Wesentliche und Tiefere der Wissenschaft hinzuführen, die Probleme derselben, auch die schwierigsten zu zeigen

und ihre Lösung zu gewähren oder doch einzuleiten, das Nachdenken über den Gegenstand zu wecken, die Mittel und Wege weiter gehender Studien zu weisen und dadurch ein selbstständiges Weitergehen auf dem gezeigten und geebneten Pfade um so sicherer zu veranlassen. Hier also ist die eigentliche Kraft der akademischen Studien, und ihr Segen ist in dem Maße reich, als das Lehrpersonal seiner hohen Bestimmung mächtig und von einer wohl vorbereiteten und mit lebendigem Eifer beseelten Jugend umgeben ist. Geschieht der Vortrag nach einem Compendium, so ist in der Ordnung, daß der Inhalt desselben in dem Maße, wie er voranschreitet, vorher genau erwogen, daß das Vorgetragene mit dem in Hauptwerken vom Fache über diesen Gegenstand mit Sorgfalt verglichen, und durch weitere Erwägungen dem Verständniß ganz angeeignet werde: audiendo, legendo, meditando profeceris.

Es ist in jeder Hinsicht zweckmäßig, daß man sucht den Zusammenhang des Vortrages und wenigstens die Hauptpunkte desselben schriftlich aufzufassen. Nicht nur hält das sogenannte Nachschreiben die Gedanken stets wach und auf den Vortrag gerichtet, sondern es sichert auch den Inhalt desselben, zumal da, wo er in Angaben von Zahlen, Namen, Notizen sich ausbreitet. Um aber des Stoffes mächtig zu bleiben, ist nöthig, am Schlusse der größeren Abschnitte sich den Zusammenhang nach Haupttheilen und Gliederungen in das Einzelne durch kurzen Auszug aus den Manuscripten deutlich zu erheben und dem Gedächtnisse bestimmter einzuprägen. Dabei aber ist die Methode des ausgezeichneten Lehrers, die Art, wie er Probleme vorbereitet, stellt und lös't, genau zu beachten, und überhaupt dahin zu arbeiten, daß Inhalt und Form des Vortrages aus dem Gedächtniß in den Verstand übergehe. Diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, dient der wissenschaftliche Verkehr mit akademischen Freunden, mit

dem Lehrer selbst, und was als wissenschaftliche Conversationen, Disputationen, Examinatorien, Repetitionen auf Universitäten gebräuchlich, auch durch unsre Satzungen verordnet ist. Gemeinsamkeit der Studien, vorzüglich unter Jünglingen, die durch Alter, frühere Beschäftigung und gegenseitige Zuneigung verbunden sind, Vereinigung zu diesem Zwecke für gewisse Zeiten und Studien, mit Genehmigung der akademischen Behörde und mit der Absicht, einander zur gegenseitigen richtigen Auffassung der Lehrvorträge zu leiten, ist ungemein förderlich, und unsere Satzungen, indem sie Vereine unter den Studirenden §. 80 gestatten, und nur Bedacht nehmen, dieselben gegen Verirrungen zu schützen, sind solchen Verbindungen in jeder Weise förderlich.

In gleicher Art gibt ihnen §. 70 Veranlassung, ein näheres Verhältniß zu ihren Lehrern einzuleiten. Diese sind durch ihre Stellung berufen, diejenigen näher an sich anzuschließen, zu berathen, zu leiten, welche durch Betragen, Eifer und Fortschritte ihres Wohlwollens und jener nähern Theilnahme vorzüglich würdig sind, und in dem dadurch angedeuteten freien Verkehr, welcher auf gegenseitiger Achtung ohne Zwang oder ungebührende Bevormundung besteht, wird der Studirende jede Belehrung und Weisung, die ihm zum Verständniß und zu fruchtbarer Verarbeitung der Lehrvorträge noch nöthig ist, leicht und reichlich erhalten. Conversationen werden im Laufe der Vorlesungen selbst über schwierige Punkte gehalten, sey es, daß der Lehrer einzelne seiner Zuhörer zu diesem Zwecke bezeichnet, oder diese ihm ihre Zweifel, auch ihre abweichenden Ansichten schriftlich mittheilen, oder zur bestimmten Zeit mündlich vortragen, damit darüber zwischen ihm und ihnen Erörterung eingeleitet werde. Mehr abgesondert von dem Gange des Vortrages und eigenen Stunden zuständig werden die Disputationen gehalten, diese zwischen den Zuhö-

rern, so daß dem Lehrer nur Vorsitz, Leitung und, wo es nöthig ist, die Entscheidung obliegt. Beide in Verbindung mit Correctur freier Aufgaben begehrt derselbe §. 70. Examinatorien und Repetitorien, bestimmt durch zusammenhängendes Durchgehen der größeren Lehrpensa ihre richtige Auffassung zu sichern, bestehen theils zwischen den Zuhörern, theils zwischen Lehrer und ihnen, oder werden, wie bei der theologischen Facultät in Erlangen, durch eigene Repetitoren unter einem zur Berathung und Ueberwachung der jungen Theologen bestellten Ephorus geleitet, und können, in gehörig freier, wohlwollender Art geführt, sehr wesentlich beitragen, den Fleiß, die richtige Auffassung und den Geist des wissenschaftlichen Bestrebens zu wecken und zu nähren. Um aber in die zu einer solchen Benützung der Lehrvorträge nöthigen Maßnahmen Zusammenhang zu bringen, gibt §. 45 dem Lehrer die Initiative in allem, was Gebrauch der Compendien, das Nachschreiben, schriftliche Ausarbeitungen, Repetitionen oder Disputationen, mündliche oder schriftliche Prüfungen betrifft, und kommt auch der §. 70 darauf zurück, daß der Lehrer bemüht seyn werde, durch sorgfältige Beobachtung seiner Zuhörer, durch freie Arbeiten und durch andere Mittel eines freien literarischen Verkehrs sich von dem Fleiß und dem Fortgange seiner Zuhörer zu überzeugen.

Neben dem fleißigen Besuch und der gewissenhaften Benützung der akademischen Lehrvorträge geht das Privatstudium von nicht geringerer Wichtigkeit. Alle Lehrvorträge, so umfassend sie auch sind, können nur Anleitung zum eigenen, weiter gehenden Studium seyn. Niemand wird ein Gelehrter, außer durch sich selbst. Das Material der Wissenschaft, auch die Methode, die ächten Grundsätze des Betriebes und die Hülfsmittel gewährt der Vortrag, mehr aber gewährt er nicht, und wer auf ihn oder auf das Heft oder Compendium sich beschränkt, ist

eben deßhalb in Gefahr, sein Wissen und Vermögen in noch weniger Zeit zu verlieren, als er es erworben hat. Alle höhere und weiter strebende Thätigkeit ist eine freie, aus Liebe zur Sache gesprossene, durch Verlangen nach reicherm Wissen wach und lebendig gehaltene, die durch den Lehrer, durch seinen Rath, seine Hülfe, Kraft, Festigkeit, Sicherheit bekömmt, und unter der besten Leitung am schnellsten zur Selbstthätigkeit gedeiht. Die Universität vollendet auch in dieser Hinsicht nur, was der frühere Unterricht begann. Der Knabe, noch schwach an Einsicht und eigener Bestimmung, ist hauptsächlich auf des Lehrers Wort und Weisung beschränkt; doch geht auch bei ihm neben der Lehre die Uebung, die zwar geboten ist, aber doch die eigene Thätigkeit in Anspruch nimmt, stärkt und dadurch allmählich die freie vorbereitet.

Im Gymnasium wird jene Entwickelung der eigenen Thätigkeit rascher vorschreiten, und aus ihr die freie umfassender und reicher hervortreten. So wird in dem Maße, als der Unterricht unter gebotenen Uebungen, überwachtem Fleiße und nie ruhender Zucht über die Schwierigkeiten der formellen Theile vordringt, und z. B. nach Besiegung der grammatischen und lexikalischen Hemmungen in die Gebiete der alten Literatur selbst einführt, das Bestreben wach, die eigenen Kräfte durch Lesung classischer Werke zu versuchen und durch die Freude an dem eigenen Vermögen und dem Genusse, welchen jene Lesung gewährt, wird die innere Theilnahme an den Gütern der Bildung und in dieser die Gewähr der Selbstthätigkeit gewonnen. Nicht anders verhält es sich mit dem mathematischen Studium, oder mit dem historischen, die zu dem eigenen Studium großer literarischer Werke des Alterthums schon auf den Gymnasien hinweisen, und eine Gymnasiallehranstalt, die den zum Jüngling gewordenen Knaben allein an die Regel, die Vorschrift, das gebotene Pensum angeschmiedet hielte, hätte

schon dadurch ihn für die höhere Bildung nicht vorbereitet, wie groß und reich auch der Schatz an Kenntnissen und Fertigkeiten wäre, die der Zwang ihm aufgenöthigt: er würde, statt jenen Schatz zu vermehren, ihn versäumen, ja verwüsten, sobald der Zwang aufhörte, der ihn getrieben. Das eigene Studium nun ist bestimmt zu ersetzen oder zu ergänzen, was der mündliche Vortrag nicht leisten kann, sey es, daß er über einzelne Lehrgegenstände gar nicht, oder nicht in der gewünschten Zeit oder nicht in einer fruchtbringenden Art statt findet. Es ist ferner bestimmt, über die Sphäre desselben hinaus in die Weite und Tiefe zu führen, die dem Vortrage wegen des durch das Verhältniß gebotenen Maßes zu erreichen nicht immer möglich ist. Die Gegenstände, die diese seine freie Thätigkeit in Anspruch nehmen, die Hülfsmittel, die Art ihrer Behandlung wird ihm der Lehrvortrag und, wo es nöthig ist, der Rath des Lehrers bezeichnen, und der Erfolg selbst wird ihn zu neuen Erfolgen aufmuntern.

Auch hier gehen die Vorschriften der Studien den aus der Natur der Dinge hergeleiteten Forderungen zur Seite, indem sie §. 69 „ununterbrochenen und fleißigen Besuch der Collegien und g e w i s s e n h a f t e  P r i v a t s t u d i e n" neben einander als die zwei Richtungen bezeichnen, in welchen der Fleiß der Studirenden sich bewegen soll.

Für Weckung und Belohnung selbstständiger Arbeiten sind die von den Facultäten jedes Jahr zu stellenden Preisaufgaben berechnet. Sie sind aus dem Kreise der den Studirenden zugänglichen Untersuchungen genommen, jeder akademische Bürger ist zur Bearbeitung berechtigt. Nicht nur der Preis, welcher dem Sieger zu Theil wird (er besteht in der Doctorwürde seiner Facultät nach bestandener Prüfung), sondern auch die Anerkennung seines Strebens und frühen Verdienstes selbst ist für den fähigen jungen Mann Aufmunterung: er wird dadurch dem Vaterlande

und der Wissenschaft gezeigt, und ein solches erstes Specimen selbstständiger Thätigkeit und Forschung ist oft der Vorläufer großer und wichtiger Forschungen und Erfolge auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Ruhmes gewesen.

Noch sind die äußeren Hülfsmittel des akademischen Studiums zu erwähnen. Die Bibliothek der Universität, auf die Bedürfnisse der Facultäten und Studirenden vorzüglich berechnet, dann die Cabinette, die Sammlungen derselben für Mineralogie, Botanik (Herbarium, botanischer Garten), für Zoologie, für Physiologie und vergleichende Anatomie, die Laboratorien für Chemie und menschliche Anatomie, die Sammlungen mathematischer, physikalischer, chirurgischer Instrumente, die Sternwarte, und was an Kupferstichen oder andern Kunstwerken, Abgüssen u. s. w. vorhanden ist, dient nicht nur dem Lehrer und dem Vortrage, sondern auch die Studirenden erhalten nach §. 40 der Vorschriften das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen, Anstalten und Attributen der Universität Theil zu nehmen, und es besteht die Einrichtung, daß sie zu jenen Attributen unter Leitung der Lehrer sich praktisch üben können. Dazu kommt dann ihr eigener Vorrath vorzüglich an Büchern. Unerläßlich ist der Besitz der zum Studium und zur Benützung des Vortrags nöthigen Compendien, Hülfsbücher, Karten oder Vorlagen, den Theologen die Bibel in hebräischer und griechischer Sprache mit dem nöthigen grammatisch-lexikalischen Apparate zu ihrer Lesung, den Juristen die Justinianeischen Rechtsbücher, den Philologen eine nicht zu beschränkte Anzahl von classischen Autoren und kritischen Apparaten, den Historikern die vorzüglichsten Geschichtschreiber, jedem, wenn auch keine Bibliothek, doch die Anlage einer Bibliothek und der Besitz wenigstens einiger Hauptwerke seines Faches. Gänzliche Dürftigkeit allein entschuldigt, Beschränktheit der Mittel nicht; denn der wahre Fleiß und Eifer bricht dem Munde ab, was dem Geiste zu Gute kommen soll,

und das durch Entbehrung Erworbene ist ein um so werthvollerer Besitz.

Damit endigt sich, was dem Studirenden als Rath und Belehrung über ihre Studien zu sagen war, und nun noch einige Bemerkungen über die Sache im Ganzen.

Das Studium der Wissenschaften ist allerdings schwer, und es wird sogar um so schwerer, je tiefer man eindringt, weil erst dann die tieferen Probleme sich entwickeln, und dem geschärften Auge zusammengesetzt und verwickelt erscheint, was dem ungeübten einfach und leicht schien. Der Schweiß ist auch hier vor die Tugend gestellt, und das höhere Leben (denn die erregte und reichere Thätigkeit des Geistes ist allein Erhöhung des Lebens) entfaltet auch hier seinen ganzen und vollen Ernst.

Das Studium ist ferner lang, es ist nicht auf die Jugend, nicht auf das männliche Alter beschränkt, es ist auf das Leben ausgedehnt, wie schon der weiseste der alten Gesetzgeber gesagt: „Ich werde zum Greis, indem ich immer noch Vieles lerne.“ Aber das Eine, wie das Andere soll nicht abschrecken; denn was schwer erscheint, trägt und begreift sich zuletzt leicht, weil durch Uebung die Kraft steigt, und die Gewandtheit wächst, und was lange dauert, wird hier nicht zur Last, sondern zur andern Natur: Ist Kenntniß Leben des Geistes, so ist das Lernen eine Belebung, die Nahrung, die jenes Leben erhält, und ihre Reichlichkeit und Stärke seine Gesundheit und Kraft. Darum gilt es, mit der dem Jüngling eigenen Frische und Rüstigkeit den Kampf zu wagen und ihn männlich zu bestehen. Des Sieges darf er gewiß seyn.

Demnächst aber richtet sich die Ermahnung an jene, welche trägeren Geistes und beschränkten Willens sind, die zur Universität übergehen nicht der Bildung wegen, sondern allein um hier zu irgend einem bestimmten Geschäfte die

von dem Gesetze begehrte Summe des Wissens gerade so weit zu gewinnen, als es nöthig ist, um durch die Engen der Prüfungen an die Schwelle des Amtes zu kommen. Ihnen liegt nichts an der Wissenschaft als solcher, sie kennen den Genuß der Erkenntniß nicht, noch die Freude des geistigen Wachsens und Gedeihens: die goldenen Aepfel der Hesperiden haben auch nicht im Traum ihre Lippen berührt. Was sie wollen, ist: ein gebotenes Pensum möglichst leicht aufzuladen, und die dem ernsten Studium bestimmte Zeit der Zerstreutheit und der Nichtigkeit gemeiner Vergnügungen zu weihen; was sie aber bei dieser Gesinnung und Richtung erlangen, ist Dürftigkeit des Wissens und Vermögens, das bald in geistige Armuth verkommt, und was statt der Einsicht des inneren Glückes und der eigentlichen Bildung und Wohlgestalt des Geistes in ihnen wächst, das ist Gleichgiltigkeit gegen Wissenschaft, Beschränktheit des Geistes, oft auch Häßlichkeit des Wesens und eine nach dem Niedern trachtende Gemeinheit des Bestrebens. Viele nicht unfähige und nicht schlechtgesinnte Jünglinge sind, zu Anfange durch falschen Schein und die freien Verhältnisse der Universität verlockt und über sich selbst getäuscht, auf diesem Wege schnell herabgekommen, geistig zu Grunde gegangen. Alle nun, die an der Schwelle der Universität mit noch nicht festem Vorsatze, aber auch mit noch nicht ganz gebrochener Geneigtheit zum Guten ankommen, seyen noch gewarnt vor diesen schlimmen Wegen, und auf den hingewiesen, der zum Besseren führt. Es gibt keine wahre Brauchbarkeit für den Beruf, außer durch Gründlichkeit der Kenntnisse und durch die aus dem Ernste der Studien hervorgehende größere Gewandtheit des Geistes, und selbst dieses beschränkte Ziel, was auch der weniger Fähige oder Eifrige sich stellt, wird, recht in's Auge gefaßt, nur dann erreichbar seyn, wenn man sich ihm auf

dem Wege des großen und beharrlichen Fleißes und in der Richtung nähert, welche diese Belehrungen gezeigt haben. Dazu ist, wie bei jedem Bestreben um ein großes und wichtiges Gut, so auch hier nöthig, daß man den Blick und den Willen auf das Fernere richte, um das näher Liegende sicher zu erreichen. Darum sey Allen die Universität ein Kampfsplatz, auf welchem um die höchsten Güter gerungen wird. Alle Anstrengungen des Kampfes sind gering gegen die innere Befriedigung edler Geister, die aus dem Ernste des Beharrens fließt, gering gegen die Bedürfnisse des Vaterlandes und der Wissenschaft und gegen die Kränze, die beide den Sieger schon aus der Ferne zeigen. Das Vaterland, um in dieser großen Zeit wissenschaftlicher Intelligenz und geistigen Wetteifers seinen Rang würdig zu behaupten, ruft seine edelsten Söhne zu dem regsten und ernstesten Bestreben auf diesem Gebiet, um ihrer bewährten Kraft und Geschicklichkeit die Führung und Pflege seiner wichtigsten Interessen, seiner höchsten Angelegenheiten mit Sicherheit vertrauen zu können. Die Wissenschaft, in rascherem Umschwunge und kühnerem Vorschreiten als je, von Erfolgen zu Erfolgen eilend, und jede Eroberung nur als Grund einer neuen betrachtend, greift tiefer und fruchtbringender als je in alle Verhältnisse des Lebens und des Staates. Bayern, um nicht in Mißachtung und Schwäche nach anderen zu stehen, muß, wie es bis jetzo gethan, auch in Zukunft seine Zahl zur Schaar jener reichbegabten Geister stellen, die auf dem Gebiete der Wissenschaft neugestaltend, erfindend und weiterführend die große Bewegung der Zeit fördern und lenken. Nicht an Talent, nicht an Willen fehlt es dem edelsten Theile seiner Jugend, und an diese richtet sich die Ermahnung, daß sie dem Rufe folgend durch jenes höhere Gedeihen die Pflege vergelten, die König und Vaterland ihrer Jugend gewidmet, und in

sich die volle Bildung entfalten, in welcher alle edlen Güter des Wissens und Könnens, aber auch der Sitte und Gesinnung enthalten sind, und sich in Tüchtigkeit für den Beruf, in Treue gegen König, in Ehrfurcht vor dem Gesetze, und in Tugend und Gottesfurcht offenbaren.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

sich die volle Bildung entfalten, in welcher alle edlen Güter des Wissens und Könnens, aber auch der Sitte und Gesinnung enthalten sind, und sich in Tüchtigkeit für den Beruf, in Treue gegen König, in Ehrfurcht vor dem Gesetze, und in Tugend und Gottesfurcht offenbaren.

---

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thiersch, Friedrich Wilhelm,

Ueber gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern

Bd.: 3. Bd., 4. Abth.

Stuttgart ; Tübingen 1837

Bavar. 2606 b-3,2/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379338-5